

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 52102 — 2036/55

Bonn, den 28. September 1955

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der
Finanzgerichtsbarkeit

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. Mai 1955 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die aus der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen, Bemerkungen und Empfehlungen beschlossen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Entwurf eines Gesetzes

zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit

Inhaltsübersicht

ARTIKEL I

Finanzgerichtsordnung

Erster Teil

Gerichtsverfassung

Abschnitt	Gerichte	§§
Abschnitt I	Finanzgerichtsbarkeit	1 bis 2
Unterabschnitt 1	Finanzgerichte	3 bis 9
Unterabschnitt 2	Bundesfinanzhof	10 bis 13
Unterabschnitt 3	Hauptamtliche Richter	14 bis 19
Abschnitt II	Ehrenamtliche Finanzrichter	20 bis 31
Abschnitt III	Gerichtsverwaltung	32 bis 34
Abschnitt IV	Bundesfinanzanwalt	35
Abschnitt V	Rechts- und Amtshilfe	36
Abschnitt VI	Finanzrechtsweg und Zuständigkeit	
Unterabschnitt 1	Finanzrechtsweg	37 bis 38
Unterabschnitt 2	Sachliche Zuständigkeit	39 bis 41
Unterabschnitt 3	Örtliche Zuständigkeit	42
Abschnitt VII	Gutachten des Bundesfinanzhofs	43

Zweiter Teil

Verfahren

Abschnitt I	Klagearten, Klagevoraussetzung, Klageberechtigung	44 bis 52
Abschnitt II	Verfahren im ersten Rechtszug bis zum Urteil	53 bis 83
Abschnitt III	Urteile und andere Entscheidungen im ersten Rechtszug	84 bis 99
Abschnitt IV	Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens	
Unterabschnitt 1	Revision	100 bis 110
Unterabschnitt 2	Beschwerde	111 bis 115
Unterabschnitt 3	Wiederaufnahme des Verfahrens	116

Dritter Teil

Kosten

Abschnitt I	Kostenpflicht	117 bis 123
Abschnitt II	Verfahren	124 bis 132

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen	133 bis 143
-----------------------------------	-------------

ARTIKEL II

Anderung der Reichsabgabenordnung

ARTIKEL III

Anderung anderer Gesetze

ARTIKEL IV

Geltung für Berlin und Inkrafttreten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Finanzgerichtsordnung

ERSTER TEIL

Gerichtsverfassung

ABSCHNITT I

Gerichte

Unterabschnitt 1

Finanzgerichtsbarkeit

§ 1

Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt.

§ 2

Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sind die Finanzgerichte als Landesgerichte und der Bundesfinanzhof als oberes Bundesgericht.

Unterabschnitt 2

Finanzgerichte

§ 3

(1) Die Errichtung, Aufhebung und Stilllegung sowie der Sitz und der Bezirk eines Finanzgerichts werden durch Gesetz bestimmt.

(2) Einzelne Kammern können durch Gesetz auch an anderen Orten als am Sitz des Finanzgerichts gebildet werden.

(3) Für bestimmte Angelegenheiten können gemeinsame Kammern für mehrere Finanzgerichte gebildet oder kann der Bezirk eines Finanzgerichts abweichend von seinem allgemeinen Bezirk bestimmt werden.

(4) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Finanzgerichts oder gemeinsamer Kammern oder die Ausdehnung von Finanzgerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

§ 4

(1) Die Finanzgerichte werden mit einem Präsidenten, den Direktoren und weiteren hauptamtlichen Richtern besetzt. Bei den Entscheidungen wirken nach Maßgabe des Absatzes 3 ehrenamtliche Finanzrichter mit.

(2) Beim Finanzgericht werden Kammern gebildet. Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolsachen sind besonderen Kammern zuzuweisen.

(3) Die Kammern entscheiden vorbehaltlich des Absatzes 4 in der Besetzung mit zwei hauptamtlichen Richtern und drei ehrenamtlichen Finanzrichtern. Beschlüsse können von den hauptamtlichen

Richtern allein auch in einer Sitzung gefaßt werden, an der die ehrenamtlichen Finanzrichter nicht teilnehmen.

(4) Über berufsrechtliche Rechtsstreitigkeiten der Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Steuerbevollmächtigten entscheiden die Kammern in der Besetzung mit drei hauptamtlichen Richtern und zwei ehrenamtlichen Finanzrichtern.

§ 5

Den Präsidenten vertritt bei Verhinderung, wenn kein ständiger Vertreter bestellt worden ist, der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste Direktor oder Richter. Für die nötige örtliche Geschäftsführung bei Kammern, die außerhalb des Sitzes errichtet sind, gilt Satz 1 sinngemäß.

§ 6

Das Präsidium des Finanzgerichts besteht aus dem Präsidenten, den Direktoren und den beiden dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach ältesten Richtern. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 7

Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren.

§ 8

(1) Das Präsidium verteilt vor Beginn des Geschäftsjahrs auf dessen Dauer die Geschäfte auf die Kammern und bestimmt mit der Maßgabe des Satzes 2 deren Vorsitzende und ständige Mitglieder, sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter. Der Präsident wählt die Kammer, der er sich anschließt. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Kammern bestimmt werden.

(2) Die Anordnung kann im Lauf des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts notwendig wird.

(3) Innerhalb der Kammer verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Richter.

§ 9

Das Präsidium erläßt eine Geschäftsordnung.

Unterabschnitt 3

Bundesfinanzhof

§ 10

Der Bundesfinanzhof hat seinen Sitz in München.

§ 11

Der Bundesfinanzhof wird mit einem Präsidenten, den Senatspräsidenten und weiteren Bundesrichtern besetzt.

§ 12

(1) Beim Bundesfinanzhof werden Senate gebildet.

(2) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit fünf Richtern, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlungen mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden.

(3) Im übrigen gelten § 4 Abs. 2 Satz 2 und §§ 5 bis 9 entsprechend, jedoch gehören dem Präsidium die drei dienstältesten Richter an.

§ 13

(1) Beim Bundesfinanzhof wird ein Großer Senat gebildet. Er besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten oder ihren Vertretern und aus je einem weiteren Mitglied jedes Senats; dieses und sein Vertreter werden vom Präsidium für zwei Geschäftsjahre bestimmt. In den Fällen des Absatzes 2 kann jeder beteiligte Senat, in den Fällen des Absatzes 3 der erkennende Senat einen weiteren Richter zu den Sitzungen des Großen Senats entsenden; die entsandten Richter sind abstimmungsberechtigt. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung sein Vertreter.

(2) Will in einer Rechtsfrage ein Senat von einer Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so entscheidet der Große Senat über die Rechtsfrage. Dies gilt nicht, wenn der Senat, von dessen Entscheidung er abweichen will, der Abweichung zustimmt.

(3) Der erkennende Senat kann in einer grundsätzlichen Rechtsfrage die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtssprechung es erfordern.

(4) Soweit die Entscheidung über die Rechtsfrage, die an den Großen Senat verwiesen worden ist, eine mündliche Verhandlung nötig macht, findet diese vor dem Großen Senat statt.

(5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Entscheidung ist in der vorgelegten Sache für den erkennenden Senat bindend.

ABSCHNITT II

Hauptamtliche Richter

§ 14

Die hauptamtlichen Richter werden auf Lebenszeit ernannt, soweit nicht in § 18 Abweichendes bestimmt ist.

§ 15

(1) Zum hauptamtlichen Richter kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz besitzt.

(2) Zum hauptamtlichen Richter soll in der Regel nur ernannt werden, wer mindestens vier Jahre lang, nachdem er die Fähigkeit nach Absatz 1 erlangt hat, auf steuerlichem Gebiet tätig gewesen ist. Die hauptamtlichen Richter der für Zölle, Verbrauchsteuern und Finanzmonopole zuständigen Kammern sollen in der Regel mindestens vier Jahre lang auf diesen Gebieten tätig gewesen sein.

(3) Die Mitglieder des Bundesfinanzhofs müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 16

(1) Vor Ernennung oder Beförderung eines hauptamtlichen Richters eines Finanzgerichts ist das Präsidium dieses Gerichts zu hören.

(2) Der Bundesminister der Finanzen hat vor Ernennung eines Senatspräsidenten und vor Berufung eines Richters des Bundesfinanzhofs das Präsidium dieses Gerichts zu hören.

§ 17

Der Präsident und die Direktoren eines Finanzgerichts sind im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu bestellen.

§ 18

(1) Beim Finanzgericht können Hilfsrichter bestellt werden. Sie müssen die Voraussetzung des § 15 Abs. 1 und sollen in der Regel die Voraussetzung des § 15 Abs. 2 erfüllen. Der Hilfsrichter muß für eine bestimmte Zeit von mindestens einem Jahr bestellt und darf nicht vorher abberufen werden. Die Vorschriften des § 16 Abs. 1 über die Anhörung des Präsidiums und des § 32 über die Nebentätigkeit der Richter gelten entsprechend.

(2) Hilfsrichter können nicht den Vorsitz führen

§ 19

Mindestens ein Drittel der Richter des Bundesfinanzhofs muß mindestens zwei Jahre hauptamtlicher Richter eines Finanzgerichts gewesen sein.

ABSCHNITT III

Ehrenamtliche Finanzrichter

§ 20

(1) Der ehrenamtliche Finanzrichter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der hauptamtliche Richter mit.

(2) Der ehrenamtliche Finanzrichter soll in wirtschaftlichen Fragen sachkundig und mit den örtlichen Verhältnissen seines Gerichtsbezirks vertraut sein. Den für Zölle, Verbrauchsteuern und Finanzmonopole zuständigen Kammern sollen als ehrenamtliche Finanzrichter auch Sachkenner des Einfuhrhandels, des Speditionsgewerbes und von Herstellungsbetrieben verbrauchsteuerpflichtiger Waren angehören.

§ 21

Der ehrenamtliche Finanzrichter muß Deutscher sein. Er soll das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und während des letzten Jahres vor seiner Wahl seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben.

§ 22

Vom Amt des ehrenamtlichen Finanzrichters ist ausgeschlossen,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch strafgerichtliche Verurteilung verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitstrafe von mehr als sechs Monaten oder innerhalb der letzten zehn Jahre wegen eines Steuervergehens mit Ausnahme eines Steuervergehens nach § 413 der Reichsabgabenordnung verurteilt worden ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, wer in den letzten drei Jahren wegen Nichtzahlung einer Geldschuld den Offenbarungseid geleistet hat oder gegen den Haftbefehl zur Leistung eines solchen Offenbarungseids erlassen worden ist,
3. wer das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften seines Landes nicht besitzt.

§ 23

Zum ehrenamtlichen Finanzrichter können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestags, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Beamte und Angestellte der Finanzverwaltung und Mitglieder eines Steuerausschusses,
3. Richter,
4. Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 24

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Finanzrichters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen, Geschworene und andere ehrenamtliche Beisitzer von Gerichten,
3. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
4. Apotheker, die keine Gehilfen haben,
5. Personen über 65 Jahre.

Außerdem können bei besonderen Härten Personen von der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amts befreit werden.

(2) Über die Berechtigung zur Ablehnung des Amts und über die Befreiung von der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amts entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer.

§ 25

(1) Ein ehrenamtlicher Finanzrichter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Berufung bekannt wird oder wenn er seine Amtspflicht grob verletzt. Die Entscheidung trifft die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Finanzrichter zu hören.

(2) Ein ehrenamtlicher Finanzrichter, gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen einer der in § 22 Nr. 1 bezeichneten Straftaten eingeleitet worden ist, darf bis zur Erledigung des Verfahrens nicht zu den Sitzungen herangezogen werden.

§ 26

(1) Die ehrenamtlichen Finanzrichter werden für das einzelne Finanzgericht auf fünf Jahre durch einen Wahlausschuß nach Vorschlagslisten (§ 27) gewählt; Absatz 5 bleibt unberührt. Der Wahlausschuß besteht aus dem Präsidenten des Finanzgerichts als Vorsitzendem, einem durch die Oberfinanzdirektion zu bestimmenden Beamten der Finanzverwaltung und sieben Vertrauensleuten, die die Voraussetzungen des § 21 erfüllen. Die Vertrauensleute werden auf fünf Jahre vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuß oder nach den Landesgesetzen gewählt. Besteht ein Finanzgericht für die Bezirke mehrerer Oberfinanzdirektionen, so ist ein Beamter der Finanzverwaltung für jede beteiligte Oberfinanzdirektion zu bestellen; es sind insgesamt sieben, jedoch mindestens zwei Vertrauensleute für jedes etwa beteiligte Land, zu bestellen.

(2) Die Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Finanzrichter ist durch den Präsidenten des Finanzgerichts so zu bestimmen, daß voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

(3) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, der Vertreter der Finanzverwaltung und drei Vertrauensleute anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen.

(4) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Finanzrichter im Amt.

(5) Die ehrenamtlichen Finanzrichter, die bei der Entscheidung über berufsrechtliche Rechtsstreitigkeiten der Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Steuerbevollmächtigten mitwirken, werden von der zuständigen Berufskammer auf drei Jahre gewählt. § 23 Nr. 4 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 27

Die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Finanzrichter wird in jedem fünften Jahr durch den Präsidenten des Finanzgerichts in Föhlung mit den Berufsvertretungen aufgestellt. In die Vorschlagsliste soll die dreifache Zahl der nach § 26 Abs. 2 zu wählenden ehrenamtlichen Finanzrichter aufgenommen werden.

§ 28

(1) Das Präsidium des Finanzgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahrs durch Aufstellung einer Liste die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Finanzrichter heranzuziehen sind. Für die für Zölle, Verbrauchsteuern und Finanzmonopole zuständige Kammer ist eine besondere Liste aufzustellen. Das gleiche gilt für die Kammer, die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes zuständig ist, wegen der Sitzungen, in denen über die Feststellung solcher Einheitswerte entschieden wird. Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste ehrenamtlicher Finanzrichter aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

§ 29

(1) Die ehrenamtlichen Finanzrichter sind vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung durch den Präsidenten des Finanzgerichts oder den Kammervorsitzenden zu vereidigen. Dieser richtet an die zu Vereidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, Ihre Pflichten als ehrenamtlicher Finanzrichter getreulich zu erfüllen, Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben und das Steuergeheimnis zu wahren“.

(2) Die ehrenamtlichen Finanzrichter leisten den Eid, indem jeder einzelne die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(3) Ist ein ehrenamtlicher Finanzrichter Mitglied einer Religionsgemeinschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln statt des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgemeinschaft der Eidesleistung gleichgestellt.

(4) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(5) Bei Wiederwahl genügt die Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

(6) Über die Vereidigung wird eine Niederschrift aufgenommen. Ein Abdruck der Eidesformel mit dem Wortlaut der §§ 22, 412 der Reichsabgabenordnung ist dem ehrenamtlichen Finanzrichter auszuhändigen.

§ 30

(1) Die ehrenamtlichen Finanzrichter und die Vertrauensleute (§ 26 Abs. 1 und 3) erhalten eine Entschädigung nach den Bestimmungen für Schöffen.

(2) Die Entschädigung und die erstattungsfähigen Fahrtkosten setzt der Vorsitzende der Kammer des Finanzgerichts fest. Gegen die Festsetzung ist die Beschwerde zulässig; über sie entscheidet die durch das Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer endgültig.

§ 31

Das Gericht kann ehrenamtlichen Finanzrichtern, die sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden oder sich ihren Pflichten in anderer Weise entziehen, eine Ordnungsstrafe in Geld und die verursachten Kosten auferlegen. Die Entscheidung kann ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der ehrenamtliche Finanzrichter sich nachträglich genügend entschuldigt.

ABSCHNITT IV

Gerichtsverwaltung

§ 32

Den Gerichten und den hauptamtlichen Richtern dürfen keine Verwaltungsgeschäfte außerhalb der Gerichtsverwaltung übertragen werden. Einem Richter können mit seiner Zustimmung ein anderes Richteramt, ein Lehramt an einer Hochschule oder Aufgaben der Ausbildung und Prüfung des Richter- und Beamtennachwuchses übertragen werden.

§ 33

Der Präsident des Gerichts übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.

§ 34

Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird mit den notwendigen Urkundsbeamten besetzt.

ABSCHNITT V

Bundesfinanzanwalt

§ 35

(1) Beim Bundesfinanzhof kann ein Bundesfinanzanwalt bestellt werden.

(2) Der Bundesfinanzanwalt ist nichtrichterlicher Bundesbeamter und in seinen amtlichen Verrichtungen vom Bundesfinanzhof und von anderen Gerichten unabhängig. Zum Bundesfinanzanwalt können nur zum Richteramt befähigte Personen (§ 15) ernannt werden.

(3) Der Bundesfinanzanwalt vertritt im Verfahren vor dem Bundesfinanzhof auf Antrag die beteiligte Finanzverwaltungsbehörde des Bundes oder eines Landes. Hat er Bedenken, der Rechtsauffassung der beteiligten Finanzverwaltungsbehörde zu folgen, so hat er die Rechtsauffassung der obersten Finanzverwaltungsbehörde herbeizuführen und diese vorzutragen. Weicht seine eigene Rechtsauffassung von der einer obersten Landesfinanzbehörde ab, so ist er berechtigt, auch sie vorzutragen.

ABSCHNITT VI

Rechts- und Amtshilfe

§ 36

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit Rechts- und Amtshilfe.

ABSCHNITT VII

Finanzrechtsweg und Zuständigkeit

Unterabschnitt 1

Finanzrechtsweg

§ 37

(1) Vor die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit gehören

1. alle öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden, außer wenn die Streitigkeiten einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind,
2. alle öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten über die Vollziehung von Verwaltungsakten in anderen als den in Nummer 1 bezeichneten Angelegenheiten, soweit die Verwaltungsakte durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu vollziehen sind und soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist,
3. die berufsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten der Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Steuerbevollmächtigten,
4. andere als die nach den Nummern 1 bis 3 vor die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit gehörenden öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn die Entscheidung durch Bundesgesetz oder Landesgesetz den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit besonders übertragen worden ist oder übertragen wird.

(2) Abgabenangelegenheiten im Sinn dieses Gesetzes sind alle mit der Verwaltung der Abgaben zusammenhängenden Angelegenheiten; den Abgabenangelegenheiten stehen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich.

§ 38

(1) Die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit entscheiden über die Zulässigkeit des zu ihnen beschrittenen Rechtswegs. Hat ein Gericht der Finanzgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg vorher rechtskräftig für unzulässig erklärt, kann ein anderes Gericht in derselben Sache seine Gerichtsbarkeit nicht deshalb verneinen, weil es den Rechtsweg zu den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit für gegeben hält.

(2) Hat ein Gericht der Zivil-, Arbeits-, Straf-, allgemeinen Verwaltungs- oder Sozialgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg vorher rechtskräftig für zulässig erklärt, so sind die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit an diese Entscheidung gebunden.

(3) Hält ein Gericht der Finanzgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht für gegeben, so verweist es in dem Urteil, in dem es den Finanz-

rechtsweg für unzulässig erklärt, die Sache zugleich auf Antrag des Klägers an das Gericht des ersten Rechtszugs, zu dem es den Rechtsweg für gegeben hält. Der Kläger kann den Antrag auf Verweisung im Fall einer mündlichen Verhandlung nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung stellen, auf die das Urteil ergeht. Mit der Rechtskraft des Urteils gilt die Rechtshängigkeit der Sache bei dem im Urteil bezeichneten Gericht als begründet. Soll durch die Erhebung der Klage eine Frist gewahrt werden, so tritt diese Wirkung schon in dem Zeitpunkt ein, in dem die Klage erhoben ist. Das gleiche gilt für die Auswirkungen, die durch andere als verfahrensrechtliche Vorschriften an die Rechtshängigkeit geknüpft werden.

Unterabschnitt 2

Sachliche Zuständigkeit

§ 39

Das Finanzgericht entscheidet im ersten Rechtszug über alle Rechtsstreitigkeiten, die vor die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit gehören (§ 37), soweit nicht nach § 41 der Bundesfinanzhof zuständig ist.

§ 40

Der Bundesfinanzhof entscheidet über das Rechtsmittel

1. der Revision gegen Urteile des Finanzgerichts und gegen Entscheidungen, die Urteilen des Finanzgerichts gleichstehen,
2. der Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Finanzgerichts oder des Vorsitzenden der Kammer.

§ 41

Der Bundesfinanzhof entscheidet ferner über

1. die Klage wegen erstinstanzlicher Verwaltungsakte des Bundesministers der Finanzen auf dem Gebiet der Eingangsabgaben,
2. die Klage wegen verbindlicher Zollauskünfte,
3. die Klage wegen der Bescheide, durch die auf Grund eines Verbrauchsteuergesetzes oder des Gesetzes über das Branntweinmonopol ein Kontingentfuß oder ein Kontingent für einen Betrieb festgesetzt wird,
4. die Klage wegen monopolrechtlicher Verwaltungsakte der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein oder ihrer Aufsichtsbehörde,
5. die ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

Unterabschnitt 3

Örtliche Zuständigkeit

§ 42

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzgericht, in dessen Bezirk die an dem Verfahren beteiligte Behörde (§ 53 Abs. 2) ihren Sitz hat.

(2) Befindet sich der Sitz einer Finanzverwaltungsbehörde außerhalb ihres Bezirks, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 nach der Lage des Bezirks.

ABSCHNITT VIII

Gutachten des Bundesfinanzhofs

§ 43

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann dem Bundesfinanzhof Fragen der Auslegung von Abgabengesetzen oder von anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Begutachtung vorlegen, soweit im Falle von Rechtsstreitigkeiten nach Bundesrecht der Finanzrechtsweg gegeben wäre.

(2) Die gleiche Befugnis hat die zuständige oberste Landesbehörde bei Fragen der Auslegung der Bundesgesetze, die die von den Landesfinanzbehörden verwalteten Abgaben regeln, und bei Fragen der Auslegung der Landesabgabengesetze oder anderer landesgesetzlicher Bestimmungen, soweit im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Finanzrechtsweg gegeben wäre.

ZWEITER TEIL

Verfahren

ABSCHNITT I

Klagearten, Klagevoraussetzung, Klageberechtigung

§ 44

Mit der Klage kann insbesondere begehrt werden

1. die Aufhebung und innerhalb der Grenzen des § 92 auch die Änderung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage),
2. die Verurteilung einer Behörde, einen abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakt vorzunehmen (Verpflichtungsklage),
3. die Verurteilung einer Behörde zu einer anderen Leistung als nach Nummer 2 (Leistungsklage),
4. die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts (Feststellungsklage). Die Feststellungsklage ist nur zulässig, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat.

§ 45

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, daß er durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert sei.

(2) Entscheidungen in einem Feststellungsbescheid oder in einem Steuermeßbescheid können nur durch

Anfechtung dieser Bescheide, nicht auch durch Anfechtung des Steuerbescheids angegriffen werden, dessen Grundlage sie sind.

(3) Liegen einem Feststellungsbescheid Feststellungen zu Grunde, die in einem anderen Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann jener Feststellungsbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die Feststellungen in dem anderen Feststellungsbescheid unzutreffend seien; dieser Einwand kann nur gegen den anderen Feststellungsbescheid erhoben werden.

(4) Zerlegungsbescheide und Zuteilungsbescheide können nicht mit der Begründung angefochten werden, daß der zerlegte oder zuteilte Steuerbetrag oder Steuermeßbetrag unrichtig festgestellt worden sei.

§ 46

Mehrere Klagebegehren können vom Kläger in einer Klage zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten, im Zusammenhang stehen und dasselbe Gericht zuständig ist.

§ 47

In den Fällen, in denen ein außergerichtlicher Rechtsbehelf (Vorverfahren) gegeben ist, kann die Klage vorbehaltlich der §§ 48 und 49 erst erhoben werden, wenn das Vorverfahren ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist. Gegenstand der Anfechtungsklage nach einem Vorverfahren ist der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch die Entscheidung über den letzten außergerichtlichen Rechtsbehelf gefunden hat.

§ 48

(1) Die Anfechtungsklage gegen einen einspruchsfähigen Bescheid ist ohne Vorverfahren zulässig, wenn der Leiter der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, innerhalb zweier Monate nach Erhebung der Klage zustimmt. Sonst ist die Klage als Einspruch zu behandeln. Hat von mehreren Berechtigten einer Einspruch eingelegt, ein anderer unmittelbar Klage erhoben, so ist zunächst über den Einspruch zu entscheiden.

(2) Die Anfechtungsklage ist außerdem ohne Vorverfahren zulässig, wenn die Rechtswidrigkeit von Vollstreckungshandlungen oder von Maßnahmen im Sicherungsverfahren geltend gemacht wird.

§ 49

(1) Ist über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden, so ist die Klage innerhalb der Fristen des Absatzes 2 abweichend von § 47 ohne vorherigen Abschluß eines außergerichtlichen Vorverfahrens zulässig. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist

geboten ist. Das Gericht kann das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aussetzen; wird dem außergerichtlichen Rechtsbehelf innerhalb dieser Frist stattgegeben oder der beantragte Verwaltungsakt innerhalb dieser Frist erlassen, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

(2) Die Klage nach Absatz 1 kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs oder seit Stellung des Antrags auf Vornahme eines Verwaltungsakts erhoben werden; das gilt nicht, wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt nicht möglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls unterblieben ist.

§ 50

(1) Berechtigt zur Erhebung der Klage gegen einen Verwaltungsakt ist der, gegen den er ergangen ist. Stirbt der zur Erhebung einer Klage Berechtigte während des Laufs der Frist zur Erhebung der Klage, so kann jeder Erbe die Klage erheben.

(2) Gegen die Entscheidung des Steuerausschusses über einen Einspruch kann auch das Finanzamt die Klage erheben. Die Frist hierfür endet mit Ablauf der für den Steuerpflichtigen laufenden Frist.

§ 51

(1) Eine Klage in Angelegenheiten, die einen einheitlichen Feststellungsbescheid über Einkünfte aus Gewerbebetrieb, über den Einheitswert eines gewerblichen Betriebs oder über wirtschaftliche Untereinheiten von gewerblichen Betrieben betreffen, können die folgenden Personen erheben:

1. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt:
jeder Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;
2. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Gesellschafter oder Gemeinschaftler persönlich angeht:
der Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird;
3. im übrigen:
nur die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschaftler.

(2) Sind in anderen als den Fällen des Absatzes 1 einheitliche Feststellungsbescheide gegen Mitberechtigte ergangen, so ist jeder Mitberechtigte befugt, Klage zu erheben.

§ 52

Tritt für einen Betrieb, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück oder eine Gewerbeberechtigung, nachdem darüber ein Feststellungsbescheid, ein Steuermeßbescheid, ein Realsteuerbescheid, ein Zerlegungsbescheid oder ein Zuteilungsbescheid erlassen worden ist, eine Rechtsnachfolge (auch eine

Nachfolge im Besitz) ein, während eine Frist zur Erhebung der Klage in Angelegenheiten läuft, die die Feststellung einer Besteuerungsgrundlage, die Festsetzung eines Steuermeßbetrages oder die Festsetzung einer Realsteuer betreffen, so kann auch der Rechtsnachfolger die Klage erheben.

ABSCHNITT II

Verfahren im ersten Rechtszug bis zum Urteil

§ 53

(1) Beteiligte am Verfahren sind

1. der Kläger,
2. der Beklagte,
3. der Beigeladene (§ 67).

(2) Auf Seiten der Finanzverwaltung ist die Behörde beteiligt, die den Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen oder abgelehnt hat. Für die Hilfsstelle eines Finanzamts (Hauptzollamts) ist das Finanzamt (Hauptzollamt) am Verfahren beteiligt; das Finanzamt ist auch beteiligt, wenn es als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion tätig geworden ist oder tätig werden soll. Ist eine Entscheidung über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf vorausgegangen, so ist die Behörde beteiligt, die diese Entscheidung getroffen hat; ist dies der Steuerausschuß, so ist das Finanzamt beteiligt.

(3) Ist die Klage nach § 50 Abs. 2 vom Finanzamt erhoben worden, so ist außer der Finanzbehörde auch der Steuerpflichtige beteiligt.

(4) Richtet sich die Klage gegen einen Zerlegungsbescheid oder einen Zuteilungsbescheid, so sind neben dem Finanzamt auch die in § 384 Nr. 1 und 2 und § 390 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung Genannten beteiligt.

§ 54

(1) Fähig zu Verfahrenshandlungen sind

1. die nach dem bürgerlichen Recht Geschäftsfähigen,
2. die nach dem bürgerlichen Recht in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind.

(2) Für rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, für Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, für Fälle der Vermögensverwaltung und für andere einer juristischen Person ähnliche Gebilde, die als solche der Besteuerung unterliegen, sowie bei Wegfall eines Steuerpflichtigen handeln die nach dem bürgerlichen Recht dazu befugten Personen.

§ 55

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Als Bevollmächtigte sind vor allen Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit zugelassen

1. Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen,
2. Steuerberater,
3. Notare, soweit sie mit der Sache als Urkundspersonen befaßt waren,
4. Wirtschaftsprüfer, soweit die streitige Angelegenheit mit einer von ihnen oder ihrer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgeführten betriebswirtschaftlichen Prüfung oder Beratung zusammenhängt.
5. Vereidigte Buchprüfer, soweit sie eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Hochschulbildung besitzen und soweit die streitige Angelegenheit mit einer von ihnen ausgeführten Buchprüfung oder betriebswirtschaftlichen Beratung zusammenhängt.

In den Fällen der Nummern 4 und 5 bleibt Absatz 3 unberührt.

(3) Darüber hinaus können vor den Finanzgerichten Personen, die die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag haben, als Bevollmächtigte auftreten. Bevollmächtigte, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, ohne dazu nach § 107a der Reichsabgabenordnung befugt zu sein, sind ausgeschlossen.

(4) Bevollmächtigte haben sich als solche auszuweisen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind Zustellungen und Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(5) Durch Beschluß kann angeordnet werden, daß Beteiligte sich durch Bevollmächtigte oder Beistände vertreten lassen müssen.

(6) Die §§ 89 und 219 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung über die Bestimmung eines Vertreters für Personen, die im Ausland wohnen, und für Mitglieder einer Gesellschaft oder Gemeinschaft gelten entsprechend.

(7) In der mündlichen Verhandlung können die Beteiligten auch mit Beiständen erscheinen; für diese gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 56

(1) Auf die Erhebung der Klage kann verzichtet werden. Der Verzicht kann auch schon vor Erlaß eines Steuerbescheids oder einer Einspruchsentscheidung ausgesprochen werden, wenn die Steuer dem Grunde und der Höhe nach feststeht und dem Verzichtenden bekanntgegeben ist. Durch den Verzicht wird die Klage unzulässig.

(2) Der Verzicht ist gegenüber der Behörde, die den Bescheid erlassen oder zu erlassen hat, oder gegenüber dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Wenn er vor dem Ergehen des Verwaltungsakts erklärt wurde, kann er innerhalb von zwei Wochen nach der Verzichtserklärung zurückgenommen werden.

§ 57

(1) Der Lauf einer Frist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Bekanntgabe des Verwaltungsakts oder der Entscheidung oder mit dem Zeitpunkt, an dem die Bekanntgabe als bewirkt gilt.

(2) Für die Berechnung einer Frist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Richterliche Fristen können abgekürzt oder verlängert werden. Bei Verlängerung wird die Frist vom Ablauf der früheren Frist an berechnet.

§ 58

(1) Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat.

(2) Die Klage gegen eine Einspruchsentscheidung oder einen einspruchsfähigen Bescheid kann erhoben werden, sobald der Bescheid oder die Einspruchsentscheidung vorliegt.

(3) Für Abwesende, die zu Beginn der Frist nicht in der Bundesrepublik sind, beginnt die Frist mit ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik, doch endet sie für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden spätestens sechs Monate, für andere Abwesende spätestens sechs Wochen nach dem in § 57 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn Bevollmächtigte oder Betriebsleiter im Inland vorhanden sind oder nach den Steuergesetzen sein müßten.

§ 59

(1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, die Frist zur Erhebung der Klage einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Nachsicht) zu gewähren.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die Erhebung der Klage nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Nachsicht auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist kann Nachsicht nicht mehr beantragt oder ohne Antrag bewilligt werden, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Nachsicht entscheidet das Gericht, das über die Klage zu befinden hat.

(5) Der Beschluß mit dem das Gericht die Nachsicht bewilligt, ist unanfechtbar.

§ 60

Ist für einen Verwaltungsakt oder für eine Entscheidung gesetzlich vorgeschrieben, daß über die Einlegung eines Rechtsbehelfs zu belehren ist, so beginnt die Frist für die Erhebung der Klage nur dann zu laufen, wenn der Berechtigte über die Zulässigkeit der Klage und die Behörde, bei der sie zu erheben ist, unter Angabe des Sitzes der Behörde und der einzuhaltenden Frist belehrt worden ist. Dies gilt

nicht für Fristen, die für die Finanzbehörde laufen. Ist die gesetzlich vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Erhebung der Klage nur innerhalb eines Monats, nachdem der Berechtigte von der Zulässigkeit des Rechtsmittels erfahren hat, spätestens aber innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe im Sinn des § 57 Abs. 1 zulässig, außer wenn die Erhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war; § 59 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 61

(1) Die Klage ist beim zuständigen Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

(2) Die Frist zur Erhebung der Klage ist auch dann gewahrt, wenn die Klageschrift bei der Finanzbehörde eingereicht oder zur Niederschrift gegeben wird, die den angefochtenen Verwaltungsakt oder die angefochtene Entscheidung erlassen oder den Beteiligten bekanntgegeben hat. Die Finanzbehörde hat die Klageschrift in diesem Fall unverzüglich dem Gericht zu übersenden.

(3) Eine Klage, die sich gegen die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen oder gegen die Festsetzung eines Steuermeßbetrags richtet, kann auch bei der Stelle angebracht werden, die zur Erteilung des Steuerbescheids zuständig ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 62

(1) Die Klage soll die Beteiligten und den Streitgegenstand, bei Anfechtungsklagen auch den angefochtenen Verwaltungsakt oder die angefochtene Entscheidung bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen und die Beweismittel angeführt werden.

(2) Für die Klage gegen einen Verwaltungsakt genügt es, wenn der Kläger geltend macht, daß er sich beschwert fühlt und Nachprüfung begehrt.

§ 63

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung und § 70 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung entsprechend. Über die Ablehnung von ehrenamtlichen Finanzrichtern entscheidet die Kammer ohne deren Mitwirkung.

(2) Von der Ausübung des Amts als hauptamtlicher Richter, als ehrenamtlicher Finanzrichter oder als Urkundsbeamter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem Erlaß des Verwaltungsakts, der den Gegenstand des Verfahrens bildet, oder im Verfahren über den außergerichtlichen Rechtsbehelf mitgewirkt hat.

§ 64

Für die Beratung und Abstimmung gelten die §§ 192 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 65

Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, ebenso Terminbestimmungen und Ladungen sind den Beteiligten zuzustellen, bei Verkündung in der mündlichen Verhandlung jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen.

§ 66

(1) Die Klageschrift und die übrigen Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Zugleich mit der Zustellung der Klage sind die Beteiligten unter Fristsetzung aufzufordern, sich schriftlich zu äußern.

(2) Die Beteiligten sollen ihren Schriftsätzen soviel Abschriften beifügen, wie andere Beteiligte vorhanden sind. Umfangreiche Anlagen, Zeichnungen und dgl. können mit Erlaubnis oder auf Anordnung des Vorsitzenden zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle niedergelegt werden.

(3) Den Beteiligten müssen, soweit es noch nicht geschehen ist, die Unterlagen der Besteuerung auf Antrag oder, wenn der Inhalt der Klageschrift dazu Anlaß gibt, von Amts wegen mitgeteilt werden.

§ 67

(1) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag andere beiladen, deren rechtliche Interessen nach den Steuergesetzen durch die Entscheidung berührt werden, insbesondere solche, die nach den Steuergesetzen neben dem Steuerpflichtigen haften. Vor der Beiladung ist der Steuerpflichtige zu hören, wenn er am Verfahren beteiligt ist.

(2) Ist Gegenstand der Klage ein Feststellungsbescheid, der sich nach § 219 Abs. 1 und 2 der Reichsabgabenordnung auch gegen Mitbeteiligte oder Rechtsnachfolger richtet, so sind diese beizuladen (notwendige Beiladung). Ist eine hiernach notwendige Beiladung unterblieben, vor allem weil das Gericht von dem Sachverhalt, der die Beiladung notwendig macht, nichts weiß oder weil die Beiladung aus anderen Gründen unausführbar ist, so gilt der Beizuladende gleichwohl als beteiligt. In den Fällen des § 51 Abs. 1 Nr. 3 sind nur die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschaftler beizuladen.

(3) Die Entscheidung über die Beiladung ist allen Beteiligten zuzustellen.

(4) Der Beigeladene hat im Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist, dieselben Rechte wie die anderen Beteiligten.

§ 68

(1) Der Kläger kann seine Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen. Nach Schluß der mündlichen Verhandlung, bei Verzicht auf die mündliche Verhandlung und nach Ergehen eines Vorbescheids oder einer Vorentscheidung ist die Rücknahme nur mit Einwilligung des Beklagten möglich.

(2) Die Rücknahme ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu

erklären. Sie hat den Verlust der Klage zur Folge. Wird die Klage zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein.

§ 69

(1) Durch Erhebung der Klage wird die Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsakts oder der angegriffenen Entscheidung vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht gehemmt, vor allem die Erhebung einer Steuer nicht aufgehalten. Entsprechendes gilt für die Aussetzung der Vollziehung von Steuerbescheiden, die auf Grund eines angefochtenen Feststellungsbescheids oder Steuermeßbescheids ergangen sind. Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, kann die Vollziehung, auch gegen Sicherheit, aussetzen. Die Aussetzung soll erfolgen, wenn ernsthafter Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Steuerpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegend öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(2) Durch Erhebung der Klage gegen die Unter-sagung des Gewerbebetriebs oder der Berufsausübung, gegen den Widerruf der Zulassung eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts gehemmt; § 45 des Zündwarenmonopolgesetzes bleibt unberührt. Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, kann die hemmende Wirkung durch besondere Anordnung ganz oder zum Teil beseitigen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält.

(3) Das Gericht oder der Vorsitzende kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Antrag anordnen, daß die Vollziehung auszusetzen ist, soweit sie nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte wäre und soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann die Entscheidung des Gerichts angerufen werden.

§ 70

(1) Hält sich das Gericht für sachlich oder örtlich unzuständig (§§ 39 bis 42), so hat es sich, wenn das zuständige Gericht der Finanzgerichtsbarkeit bestimmt werden kann, auf Antrag des Klägers durch Beschluß für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen.

(2) Der Beschluß ist unanfechtbar. Er ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend; dies gilt nicht für die Verweisung an den Bundesfinanzhof.

(3) Die Kosten des Verfahrens vor dem angerufenen Gericht werden als Teil der Kosten behandelt, die bei dem im Beschluß bezeichneten Gericht entstehen.

§ 71

(1) Ist die Klage unzulässig, so kann der Vorsitzende sie durch Vorbescheid abweisen. Der Vorbescheid ist zu begründen.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung mündliche Verhandlung beantra-

gen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst gilt er als rechtskräftiges Urteil.

(3) Im Vorbescheid ist über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren. Die Bestimmungen über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 59) und über die Folgen einer unterbliebenen Belehrung (§ 60) gelten entsprechend.

§ 72

(1) Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, die Verhandlung des Rechtsstreits bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde aussetzen.

(2) Das Gericht kann, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluß ist, die Verhandlung bis zur Erledigung eines etwaigen Strafverfahrens aussetzen.

(3) Der Beschluß ist zu begründen.

§ 73

(1) Das Gericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden. Es kann anordnen, daß mehrere in einem Verfahren zusammengefaßte Klagegegenstände in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

(2) Ist die Klage von jemandem erhoben, der wegen dieses Klagegegenstands nach § 67 Abs. 2 Satz 1 zu einem anderen Verfahren beizuladen wäre, so wird die notwendige Beiladung des Klägers dadurch ersetzt, daß die beiden Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und einheitlicher Entscheidung verbunden werden.

§ 74

(1) Das Gericht hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Hierfür gelten die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Befugnisse der Finanzämter im Besteuerungsverfahren sinngemäß. Bestimmungen, nach denen die Ausübung dieser Befugnisse an die Genehmigung der Oberfinanzdirektion gebunden ist, gelten für das Gericht nicht. Behörden sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten und zu Auskünften außer in den Fällen des § 179 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und des § 180 der Reichsabgabenordnung auch dann nicht verpflichtet, wenn ihre vorgesetzte Behörde erklärt, daß die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.

(2) Das Gericht hat bei der Ermittlung des Sachverhalts die Beteiligten heranzuziehen. Es ist an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(3) Das Gericht hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt und alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(4) Die Verpflichtung, die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen (§ 204 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung), obliegt dem Finanzamt auch als Beteiligten im finanzgerichtlichen Verfahren.

§ 75

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmender hauptamtlicher Richter bereitet die Entscheidung vor. Er kann den Sachverhalt ermitteln und hat dabei dieselben Befugnisse wie das Gericht. Mit der schriftlichen Begutachtung kann auch ein ehrenamtlicher Finanzrichter befaßt werden.

(2) Ist die Klage nach § 48 Abs. 1 ohne vorherige Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs erhoben worden und erscheint die Sache nicht ausreichend geklärt, so kann der Vorsitzende sie zur Behandlung im Einspruchsverfahren zurückgeben.

§ 76

(1) Die Beteiligten sind von allen Beweisterminen zu benachrichtigen und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen, Sachverständigen und andere Beteiligte sachdienliche Fragen richten lassen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht, im Fall des § 75 Abs. 1 der Verhandlungsleiter.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger kann in Abwesenheit eines Beteiligten vernommen werden, wenn zu befürchten ist,

1. daß er in Anwesenheit des Beteiligten mit der Wahrheit zurückhalten wird,
2. daß bei der Vernehmung Tatsachen bekannt werden, an deren Geheimhaltung vor dem Beteiligten ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse besteht.

Der Vorsitzende hat den Beteiligten von dem wesentlichen Inhalt der Vernehmung zu unterrichten.

§ 77

(1) Die Beteiligten können die dem Gericht vorgelegten Akten sowie die Gerichtsakten beim Gericht einsehen und sich auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

(2) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung, ferner die Schriftstücke, die Abstimmungen oder Ordnungsstrafen des Gerichts betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 78

(1) Das Gericht entscheidet vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Beteiligten auf sie verzichten.

(3) Das Gericht kann außerdem ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn es diese Absicht den Beteiligten mit einer Erklärungsfrist von wenigstens vier Wochen mitgeteilt hat und keiner der Beteiligten innerhalb der gesetzten Frist widerspricht. Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung eine Vorentscheidung erlassen. Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorentscheidung mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt die Vorentscheidung als nicht ergangen; sonst gilt sie als Urteil. In der Vorentscheidung sind die Beteiligten über die zulässigen Rechtsbehelfe zu belehren. Die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 59) und über die Folgen einer unterbliebenen Belehrung über die Rechtsbehelfe (§ 60) gelten entsprechend.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten, soweit nicht anders bestimmt ist, nur für Urteile.

§ 79

Die §§ 169, 172 bis 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache gelten entsprechend. Die Öffentlichkeit ist auch auszuschließen, wenn ein Beteiligter, der nicht Finanzverwaltungsbehörde ist, es beantragt.

§ 80

Der Vorsitzende bestimmt den Termin der mündlichen Verhandlung. Er ist den Beteiligten mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. Dabei ist ihnen, soweit nicht persönliches Erscheinen angeordnet ist, zu eröffnen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 81

Aus besonderen Gründen kann die mündliche Verhandlung außerhalb des Gerichtssitzes abgehalten werden.

§ 82

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Er oder der Berichterstatter trägt den Sach- und Streitstand vor; anschließend hört das Gericht die Beteiligten.

(2) Der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich erschöpfend zu erörtern.

(3) Der Vorsitzende hat jedem Richter zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

(4) Nach genügender Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Gericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 83

(1) Zur mündlichen Verhandlung und zu jeder Beweisaufnahme wird ein auf sein Amt verpflichteter Schriftführer zugezogen. Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, besonders die endgültige Fassung von Anträgen der Beteiligten, sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten ist diesen vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben. Dies gilt nicht für Aussagen in der mündlichen Verhandlung.

(3) Von der Zuziehung eines auf sein Amt verpflichteten Schriftführers kann nach Bestimmung des Vorsitzenden oder des sonstigen Verhandlungsleiters abgesehen werden.

ABSCHNITT III

Urteile und andere Entscheidungen im ersten Rechtszug

§ 84

Über die Klage wird, soweit nicht anderes bestimmt ist, durch ein Urteil entschieden.

§ 85

Über die Zulässigkeit der Klage kann durch Zwischenurteil vorab entschieden werden.

§ 86

Ist nur ein Teil des Streitgegenstands zur Entscheidung reif, so kann das Gericht ein Teilurteil erlassen.

§ 87

Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab entscheiden.

§ 88

Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Im Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

§ 89

Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 90

Bei einer Anfechtungsklage hat das Gericht nur zu prüfen, ob der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Rechtswidrigkeit ist auch gegeben, wenn die Verwaltungsbehörde berechtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens aber überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat.

§ 91

Das Gericht hat den angefochtenen Verwaltungsakt entweder durch Zurückweisung der Klage zu bestätigen oder ihn, vorbehaltlich des § 92, aufzuheben oder seine Nichtigkeit festzustellen. Die Verwaltungsbehörde ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung zugrunde liegt, an die tatsächliche soweit, als nicht neu bekannt werdende Tatsachen oder Beweismittel eine andere Beurteilung rechtfertigen.

§ 92

(1) Bei der Anfechtungsklage gegen einen einspruchsfähigen Bescheid oder gegen einen Vorauszahlungsbescheid hat das Gericht vorbehaltlich des Absatzes 2 sachlich zu entscheiden, indem es den angefochtenen Bescheid entweder durch Zurückweisung der Klage bestätigt, oder indem es ihn aufhebt oder ändert; ist der angefochtene Verwaltungsakt nichtig, so ist dies auszusprechen. Zum Nachteil des Klägers kann das Gericht den Bescheid nur dann ändern, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt geworden sind, die eine solche Änderung rechtfertigen.

(2) Wenn das Gericht eine weitere Aufklärung durch die Verwaltungsbehörde für nötig hält, so kann es den angefochtenen Einspruchsbescheid aufheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden. Absatz 1 Satz 2 und § 91 Satz 2 gelten für die erneute Entscheidung über den Einspruch entsprechend.

§ 93

(1) Das Urteil kann nur von den hauptamtlichen Richtern und ehrenamtlichen Finanzrichtern gefällt werden, die an der Verhandlung teilgenommen haben, die dem Urteil zugrunde liegt.

(2) Das Urteil wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet, in besonderen Fällen in einem sofort anzuberäumenden Termin, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden darf. Das Urteil wird durch Verlesung der Formel verkündet; es muß in jedem Fall den Beteiligten zugestellt werden.

(3) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig; dann ist das Urteil binnen zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle zu übergeben.

(4) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, so ergeht das Urteil durch Zustellung an die Beteiligten.

§ 94

(1) Das Urteil ergeht „Im Namen des Volkes“. Es ist schriftlich abzufassen und von den hauptamtlichen Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder, wenn er verhindert ist, vom dienstältesten beisitzenden hauptamtlichen Richter unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefaßt war, ist vor Ablauf von zwei Wochen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig der Geschäftsstelle zu übergeben.

Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser zwei Wochen das unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind in diesem Fall alsbald nachträglich anzufertigen, besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Das Urteil enthält

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der hauptamtlichen Richter und der ehrenamtlichen Finanzrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
3. die Urteilsformel,
4. die gedrängte Darstellung des Sachverhalts,
5. die Entscheidungsgründe,
6. die Rechtsmittelbelehrung.

(4) Im Fall einer Anfechtungsklage gegen einen einspruchsfähigen Bescheid kann bei einem Wert des Streitgegenstands bis einhundert Deutsche Mark von der Darstellung des Sachverhalts abgesehen und die Würdigung des Vorbringens und der Beweisergebnisse auf Abweichungen gegenüber der Begründung der Einspruchsentscheidung beschränkt werden.

(5) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Zustellung und im Fall des § 93 Abs. 2 Satz 1 den Tag der Verkündung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 95

(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sind jederzeit vom Gericht, in einfach liegenden Fällen durch den Vorsitzenden, durch Beschluß zu berichtigen.

(2) Über die Berichtigung kann ohne vorherige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Berichtigungsbeschluß wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 96

(1) Enthält die Darstellung des Sachverhalts wesentliche andere Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten, so kann die Berichtigung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

(2) Das Gericht entscheidet ohne Beweisaufnahme durch Beschluß. Er ist unanfechtbar. Bei der Entscheidung wirken nur die hauptamtlichen Richter mit, die beim Urteil mitgewirkt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Berichtigungsbeschluß wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 97

(1) Wenn ein nach der Darstellung des Sachverhalts von einem Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergegangen ist, so ist das Urteil auf Antrag durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) Die Ergänzung muß innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Sie hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstand.

§ 98

(1) Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger soweit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist. §§ 222 bis 225a der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

(2) Die gegen eine Finanzverwaltungsbehörde ergangenen Urteile wirken gegenüber der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der die beteiligte Finanzverwaltungsbehörde angehört; dies gilt auch, wenn ein Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion beteiligt ist.

§ 99

(1) Für Beschlüsse, Vorbescheide (§ 71) und Vorentscheidungen (§ 78 Abs. 4) gelten § 88 und §§ 95 bis 97 entsprechend. Für Vorbescheide und Vorentscheidungen gilt außerdem § 98.

(2) Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über einen Rechtsbehelf entscheiden. Beschlüsse, durch die die Bestellung eines Vertreters zur unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte eines Beteiligten (§ 123) verweigert wird, und Beschlüsse über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung (§ 69 Abs. 3) sind stets zu begründen.

ABSCHNITT IV

**Rechtsmittel und
Wiederaufnahme des Verfahrens**

Unterabschnitt 1

Revision

§ 100

(1) Gegen Urteile des Finanzgerichts steht den am Verfahren vor dem Finanzgericht Beteiligten (§ 53) das Rechtsmittel der Revision zu, wenn der Wert des Streitgegenstands fünfhundert Deutsche Mark übersteigt oder wenn das Finanzgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsfrage die Revision zugelassen hat. Die Beschränkung der Zulässigkeit der Revision nach Satz 1 gilt nicht für die Revision gegen Urteile in Zolltarifsachen.

(2) Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils selbständig durch Beschwerde angefochten werden. Diese ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll.

(3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(4) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesfinanzhof durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesfinanzhof wird das Urteil rechtskräftig.

Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheids der Lauf der Revisionsfrist.

§ 101

Bei einem Streitwert von nicht mehr als fünfhundert Deutsche Mark bedarf es keiner besonderen Zulassung, wenn

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, außer wenn er der Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat, oder
4. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 102

(1) Beteiligter am Verfahren über die Revision ist, wer am Verfahren über die Klage beteiligt war.

(2) Betrifft das Verfahren eine auf Bundesrecht beruhende Abgabe, so kann der Bundesminister der Finanzen dem Verfahren beitreten. Betrifft das Verfahren eine von den Landesfinanzbehörden verwaltete Abgabe oder eine Rechtsstreitigkeit über Landesrecht, deren Entscheidung den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit übertragen worden ist, so steht dieses Recht auch der zuständigen obersten Landesbehörde zu. Der Senat kann die zuständigen Stellen zum Beitritt auffordern. Mit ihrem Beitritt erlangt die Behörde die Rechtsstellung eines Beteiligten.

(3) Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig; dies gilt nicht für die notwendige Beiladung (§ 67 Abs. 2).

§ 103

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß

1. das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe,
2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

(2) Die Anfechtung eines Urteils nur wegen der Kostenfrage ist unzulässig.

§ 104

(1) Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Bundesfinanzhof oder beim Finanzgericht einzulegen und innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. § 61 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Frist für die Begründung kann auf Antrag vom Vorsitzenden der Kammer, deren Urteil angefochten wird, oder, wenn die Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt worden ist, vom Vorsitzenden des Senats verlängert werden.

(3) Die Revision soll das angefochtene Urteil angeben. Wird sie darauf gestützt, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet, so sind die Tatsachen und Beweismittel, die die Mängel ergeben, in der Begründung anzuführen.

(4) Wird sonst die Verletzung von Rechtsnormen gerügt, so soll die Begründung die verletzte Norm bezeichnen.

§ 105

Ist die Revision beim Finanzgericht eingelegt worden, so ist die Revisionsschrift mit den Akten und anderen Unterlagen spätestens einen Monat nach Ablauf der Begründungsfrist dem Bundesfinanzhof vorzulegen.

§ 106

Der Bundesfinanzhof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

§ 107

Einer Revision können sich die Revisionsgegner bis zum Ablauf der ihnen zur Erklärung gesetzten Frist anschließen. Im übrigen gelten für die Einlegung und Begründung der Anschlußrevision die Vorschriften für die Revision. Jedoch ist die Anschlußrevision, wenn sie nach der Aufforderung an die Revisionsgegner zur Äußerung (§§ 66, 110) eingelegt wird, beim Bundesfinanzhof einzulegen.

§ 108

(1) Der Bundesfinanzhof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorliegen.

(2) Bei der Rüge von Verfahrensmängeln sind nur die geltend gemachten Gründe nachzuprüfen. Im übrigen ist der Bundesfinanzhof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 109

(1) Der Bundesfinanzhof kann

1. die Revision zurückweisen oder
2. das angefochtene Urteil aufheben und selbst diejenige andere Entscheidung treffen, die das Finanzgericht hätte treffen sollen oder
3. das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverweisen. Dann ist das Finanzgericht an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts gebunden.

(2) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als zutreffend dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

§ 110

Für die Revision gelten die Vorschriften über das Verfahren und über die Urteile und anderen Entscheidungen im ersten Rechtszug (Abschnitte II und III) entsprechend, soweit sich aus diesem Unterabschnitt nichts anderes ergibt.

Unterabschnitt 2

Beschwerde

§ 111

(1) Gegen die Entscheidungen des Finanzgerichts, die nicht Urteile oder Vorentscheidungen sind, und gegen Entscheidungen des Vorsitzenden außer Vorbescheiden steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Prozeßleitende Verfügungen, Aufklärungsanordnungen, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen sowie über Verbindung und Trennung von Verfahren können mit der Beschwerde nicht angefochten werden.

- (3) Die Beschwerde ist außerdem nicht gegeben
1. in Streitigkeiten, in denen die Revision von einer besonderen Zulassung abhängig ist,
 2. in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands fünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 112

(1) Die Beschwerde ist beim Finanzgericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bundesfinanzhof eingeht.

§ 113

Hält das Finanzgericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelpen, sonst ist sie unverzüglich dem Bundesfinanzhof vorzulegen.

§ 114

(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung einer Strafe zum Gegenstand hat. Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann auch sonst bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

(2) §§ 178 und 181 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 115

Über die Beschwerde entscheidet der Bundesfinanzhof durch Beschluß.

Unterabschnitt 3

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 116

Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann nach Maßgabe der Vorschriften des Vierten Buchs der Zivilprozeßordnung wieder aufgenommen werden.

DRITTER TEIL

Kosten

ABSCHNITT I

Kostenpflicht

§ 117

(1) Der unterliegende Beteiligte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Wenn der Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten jedem Beteiligten zur Hälfte zur Last. Ein Beteiligter hat die Kosten ganz zu tragen, wenn der andere Beteiligte nur zu einem geringen Teil unterlegen ist. Ein Beigeladener hat Kosten nur zu tragen, soweit er Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat.

(2) Sind mehrere Kostenschuldner vorhanden, so haften sie nach Kopfteilen. Ist ihre Beteiligung sehr verschieden, sollen die Kosten nach dem Maß der Beteiligung verteilt werden.

(3) Der Beteiligte hat die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsbehelfs (Klage oder Rechtsmittel) zu tragen, wenn er den Rechtsbehelf zurücknimmt. Nimmt er ihn zum Teil zurück, so können ihm die Kosten zum Teil, besonders seine eigenen Kosten, auferlegt werden.

(4) Soweit der Rechtsstreit dadurch erledigt wird, daß dem Antrag des Steuerpflichtigen durch Rücknahme oder Berichtigung des angefochtenen Verwaltungsakts nach §§ 93 oder 94 der Reichsabgabenordnung stattgegeben wird, sind die Kosten der Finanzverwaltungsbehörde aufzuerlegen. Absatz 5 gilt sinngemäß.

(5) Einem Beteiligten können die Kosten ganz oder zum Teil auch dann auferlegt werden, wenn er obgesiegt hat, die Entscheidung aber auf Tatsachen beruht, die er früher hätte geltend machen können und sollen. Ferner können einem Beteiligten Kosten auferlegt werden, die er durch unbegründete Anträge und Einwendungen oder durch ein auf Verschleppung gerichtetes Verhalten verschuldet hat.

(6) Wird in den Fällen des § 92 Abs. 2 der angefochtene Bescheid vom Finanzgericht ohne eigene Entscheidung in der Sache aufgehoben, so sind die Kosten des gerichtlichen Verfahrens der beteiligten Finanzverwaltungsbehörde aufzuerlegen; Absatz 5 gilt sinngemäß.

§ 118

(1) Die Kostenpflicht umfaßt nach den §§ 119 bis 122 die Verpflichtung, Gebühren zu zahlen, die Auslagen der Gerichte zu ersetzen und Beteiligten, die nicht Finanzbehörden sind, ihre Auslagen zu erstatten.

(2) Der Bund, die Länder und die nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen sind von der Zahlung der Gebühren und vom Ersatz der Auslagen des Gerichts befreit; dies gilt nicht hinsichtlich der vom Gericht an einen Armenrechtsvertreter gezahlten Beträge; § 90 Abs. 2 und 3 des Gerichtskostengesetzes gelten entsprechend.

§ 119

(1) Die Gebühr wird nach dem Wert des Streitgegenstands (Streitwert) berechnet. Sie beträgt

1. für das Verfahren über die Klage und die Beschwerde und bei Wiederaufnahme des Verfahrens: das Doppelte,
2. für das Verfahren über die Revision: das Vierfache der Gebühr, die in § 8 des Gerichtskostengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 401) vorgeschrieben ist.

(2) Wird ein Rechtsbehelf vor Schluß der mündlichen Verhandlung, vor Erlaß eines Vorbescheids oder einer Vorentscheidung und im Fall des Verzichts auf die mündliche Verhandlung vor Erlaß der Entscheidung in vollem Umfang zurückgenommen, wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

§ 120

(1) Als Auslagen der Gerichte werden erhoben

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die nur auf Antrag oder deshalb angefertigt werden, weil es der Beteiligte unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die notwendige Zahl von Abschriften beizufügen. Die Höhe der Schreibgebühren bestimmt sich nach dem Gerichtskostengesetz. Für Schriftstücke in fremder Sprache, für Tabellen sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen bestimmt der Vorsitzende der Kammer oder des Senats die Schreibgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand;
2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren;
3. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachungen entstehen;

4. Entschädigungen, die an Zeugen und Sachverständige gezahlt worden sind;

5. Reisekosten der Richter oder Beamten der Gerichte bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes;

6. Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen, und zwar auch dann, wenn die Kasse des Gerichts aus Gründen der Gegenseitigkeit, Vereinfachung oder dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten hat;

7. Beträge, die an Behörden, Beamte oder an Personen zu zahlen sind, die als Armenrechtsvertreter zugezogen worden sind.

(2) Auslagen, die dadurch entstanden sind, daß ein Termin von Amts wegen verlegt worden ist, werden nicht erhoben.

§ 121

Gebühren oder Auslagen des Gerichts, die durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld des Kostenschuldners entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 122

(1) Soweit die Kosten von den Finanzbehörden zu tragen sind, sind den anderen Beteiligten ihre notwendigen Auslagen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im finanzgerichtlichen Verfahren zu ersetzen.

(2) Wird ein Bevollmächtigter oder Beistand zugezogen, so sind die dadurch entstehenden Kosten nur zu erstatten, soweit sie für Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, in Verfahren vor dem Gericht entstehen. Sind Rechtsanwälte zugezogen, so werden für ihre Tätigkeit in Verfahren vor dem Gericht die Gebühren unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Sind andere Personen zugezogen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, so werden bis zum Erlaß amtlicher Gebührenordnungen für die Tätigkeit dieser Personen die an diese zu leistenden Gebühren bis zur Höhe der in Satz 2 genannten Gebühren erstattet. Steht der Bevollmächtigte oder Beistand in einem Angestelltenverhältnis zu einem Beteiligten, so werden die durch seine Zuziehung entstandenen Kosten nicht erstattet.

(3) Im übrigen gilt für den Umfang der Erstattungspflicht § 91 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 123

(1) Auf Antrag kann das Gericht einem Beteiligten zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte einen Vertreter beordnen, wenn dies zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig erscheint und die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach der Zivilprozeßordnung das Armenrecht bewilligt werden kann.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kammer oder des Senats. Gegen seine ablehnende Entscheidung kann die Entscheidung der Kammer oder des Senats angerufen werden. Diese entscheiden durch Beschluß. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Im übrigen sind auf die Beiordnung eines Vertreters die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht und des Gesetzes betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenrechts vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 401) sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT II

Verfahren

§ 124

(1) Das Gericht hat bei seiner Entscheidung über die Kosten des Verfahrens zu befinden.

(2) Wird eine Sache vom Bundesfinanzhof an das Finanzgericht zurückverwiesen, so kann dem Finanzgericht die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens übertragen werden.

§ 125

(1) Ist ein Rechtsbehelf in seinem vollen Umfang zurückgenommen worden, so wird über die Kosten des Verfahrens nicht besonders entschieden, außer wenn ein Beteiligter Kostenerstattung beantragt.

(2) Wird in einem Fall des § 117 Abs. 4 dem Klageantrag des Steuerpflichtigen der Sache nach in vollem Umfang entsprochen und erledigt sich dadurch die Klage in der Hauptsache, so ist eine Entscheidung über die Kosten nicht notwendig, wenn die Finanzverwaltungsbehörde erklärt, daß sie die Kosten des finanzgerichtlichen Verfahrens trägt.

(3) Soweit in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Kostenentscheidung notwendig wird, ergeht sie durch Beschluß.

§ 126

(1) Beruht die Einlegung eines Rechtsbehelfs auf entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit, oder erscheint es aus anderen Gründen unbillig, die Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben, so können die Gebühr und die Auslagen, die der entscheidenden Stelle entstanden sind, ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Zuständig hierfür ist, wenn

1. über den Rechtsbehelf entschieden wird: die entscheidende Stelle; bei Zurückverweisung (§ 124 Abs. 2): das Finanzgericht,
2. der Rechtsbehelf in seinem vollen Umfang zurückgenommen ist: das Finanzgericht.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 ist unanfechtbar.

§ 127

(1) Soweit notwendig, oder wenn ein Beteiligter es beantragt, ist der Streitwert festzusetzen.

(2) Zuständig hierfür ist, wenn

1. über den Rechtsbehelf entschieden worden ist: die entscheidende Stelle,
2. der Rechtsbehelf in seinem vollen Umfang zurückgenommen worden ist: das Finanzgericht.

Wird eine Sache vom Bundesfinanzhof an das Finanzgericht zurückverwiesen, so kann ihm die Festsetzung des Streitwerts übertragen werden.

(3) Über den Streitwert ist unter Berücksichtigung des vom Kläger angestrebten Erfolgs nach freiem Ermessen zu entscheiden.

§ 128

(1) Entscheidungen, durch die der Streitwert festgesetzt wird, brauchen dem Kostenschuldner nur bekanntgegeben zu werden, wenn ein Antrag auf Festsetzung des Streitwerts (§ 127 Abs. 1) gestellt worden ist. Jedoch ist in dem Kostenfestsetzungsbescheid die Wertfestsetzung anzugeben.

(2) Wird Erstattung der an den Bevollmächtigten oder Beistand zu leistenden Vergütungen beantragt, so ist die Entscheidung, durch die der Streitwert festgesetzt wird, auch der beteiligten Finanzbehörde bekanntzugeben.

§ 129

Die Zahlungsverpflichtungen aus der Kostenpflicht werden nach Rechtskraft der Kostenentscheidung, im Fall des § 125 Abs. 1 nach der Rücknahme des Rechtsbehelfs festgesetzt und sind mit der Festsetzung fällig.

§ 130

(1) Die Gebühren und Auslagen des Gerichts werden von der Geschäftsstelle des Gerichts festgesetzt und erhoben, das im ersten Rechtszug entschieden hat. Die Entscheidung nach § 121 über die Nichterhebung von Gebühren und Auslagen trifft das Gericht. Für die Einziehung der Kosten kann das Gericht die Hilfe der Finanzverwaltungsbehörden in Anspruch nehmen. Die Geschäftsstelle hat Kosten, die beim Bundesfinanzhof entstanden sind, an den Bund abzuführen.

(2) Die Entschädigung, die einem Zeugen oder einem Sachverständigen gewährt wird, setzt die Behörde oder das Gericht fest, denen gegenüber das Zeugnis abgelegt oder das Gutachten erstattet worden ist, gegebenenfalls die ersuchte Behörde. Die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 471) sind entsprechend anzuwenden.

§ 131

(1) Gegen den Kostenfestsetzungsbescheid ist die Erinnerung an das Finanzgericht gegeben. Die Frist für die Einlegung der Erinnerung beträgt zwei Wochen.

(2) Die Geschäftsstelle des Finanzgerichts kann den Kostenfestsetzungsbescheid auf die Erinnerung hin abändern. Ändert sie nicht ab, so entscheidet das Finanzgericht durch Beschluß. Dieser ist kostenfrei; er ist unanfechtbar, außer wenn das Finanzgericht die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsfrage zugelassen hat. § 100 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 132

Für die Festsetzung der nach § 122 zu erstatten- den Auslagen gelten § 130 Abs. 1 Satz 1 und § 131 entsprechend.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 133

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und, soweit die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten es zulassen, die Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 134

Die Finanzgerichte sind spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichten, soweit nicht die bestehenden Finanzgerichte diesem Gesetz schon entsprechen. Bis dahin gelten für die Einrichtung der Finanzgerichte sowie für die Rechtsstellung der hauptamtlichen Richter und der ehrenamtlichen Finanzrichter die bisherigen Bestimmungen.

§ 135

Bis zum Erlaß eines Richtergesetzes gelten für die persönliche Rechtsstellung der hauptamtlichen Richter der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 136

(1) Die Rechtsstellung der Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine finanzrichterliche Stellung innehaben, wird durch § 15 Abs. 1 nicht berührt.

(2) Wer auf Grund der von ihm abgelegten Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt hat und daraufhin in den höheren Dienst der Finanzverwaltung des Bundes oder eines Landes übernommen worden ist, kann, wenn er sich bei Inkrafttreten des Gesetzes noch im höheren Dienst der Finanzverwaltung befindet, auch dann zum hauptamtlichen Richter ernannt werden, wenn er die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 nicht erfüllt.

§ 137

Bis zu einer einheitlichen Regelung durch die Bundesrechtsanwaltsordnung sind die Verwaltungsrechtswerte vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit mit den gleichen Befugnissen wie die Rechtsanwälte zugelassen.

§ 138

Der Bund trägt die Verpflichtungen des Landes Bayern, die durch den früheren Reichsfinanzhof oder

den Obersten Finanzgerichtshof in München entstanden sind.

§ 139

§ 19 tritt sechs Jahre nach Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung in Kraft. Ist das in § 19 vorgeschriebene Verhältnis bis dahin nicht erreicht, so sind bis zum Erreichen dieses Verhältnisses nur solche Personen zum Richter beim Bundesfinanzhof zu wählen, die mindestens zwei Jahre als Richter bei einem Finanzgericht tätig gewesen sind.

§ 140

(1) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Zuständigkeit der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit auf anderen als den in § 37 bezeichneten Gebieten bleibt bis zu einer anderweitigen Regelung bestehen.

(2) Die Vorschriften des Fünften Teils des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 141

An die Stelle der in § 49 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Dreimonatsfrist tritt für die Erhebung der Klage wegen eines einspruchsfähigen Verwaltungsakts auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern für drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Frist von fünf Monaten. Die Geltungsdauer von Satz 1 kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats um jeweils zwei Jahre verlängert werden, wenn die Überlastung der Finanzämter dann noch andauert.

§ 142

Die Bundesregierung erläßt die zur Überleitung des Verfahrens notwendigen Durchführungsbestimmungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats.

§ 143

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen, die denselben Gegenstand regeln, aufgehoben, soweit sie nicht schon außer Kraft getreten sind, besonders

1. das Gesetz über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 257),
2. die Verordnung Nr. 175 der Britischen Militärregierung (Verordnungsblatt der britischen Zone 1948 S. 385),
3. das Bayerische Gesetz zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 87),
4. die Hessische Finanzgerichtsordnung vom 13. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 108),
5. die §§ 91 bis 93 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten vom

und alle zu diesem Gegenstand ergangenen Ausführungsgesetze und -verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Soweit andere Gesetze Bezeichnungen verwenden oder Vorschriften enthalten, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bezeichnungen und Vorschriften dieses Gesetzes. Artikel II und III dieses Gesetzes bleiben unberührt.

Artikel II

Anderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird hinter „die Reichsabgabenordnung“ eingefügt „, das Gesetz zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit“
2. In § 22 Abs. 2 Nr. 1 wird hinter „Besteuerungsverfahren“ eingefügt „, im finanzgerichtlichen Verfahren“
3. §§ 47 bis 66 werden aufgehoben.
4. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Finanzamt.“,
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
5. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) vor Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“,
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
6. § 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Daß ein Finanzamt örtlich unzuständig ist, kann nur bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung des ersten zulässigen Rechtsbehelfs geltend gemacht werden.“
7. In § 83 Abs. 2 werden die Worte „Rechtsmittels“ und „Rechtsmitteln“ ersetzt durch die Worte „Rechtsbehelfs“ und „Rechtsbehelfen“.
8. In § 84 wird das Wort „Rechtsmitteln“ ersetzt durch das Wort „Rechtsbehelfen“.
9. In § 86 wird das Wort „Rechtsmittelfrist“ ersetzt durch die Worte „Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs“.
10. In § 87 Abs. 1 und 4 werden die Worte „das versäumte Rechtsmittel“ durch die Worte „den versäumten Rechtsbehelf“ bzw. „der versäumte Rechtsbehelf“, in Absatz 2 das Wort „Rechtsmittels“ durch das Wort „Rechtsbehelfs“ ersetzt.
11. § 92 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben,
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2,
 - c) im bisherigen Absatz 3 werden die Worte „oder Verkündung“ gestrichen.
12. In § 93 erhält der bisherige Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auch dann anwendbar, wenn schon ein außergerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt oder Klage erhoben ist; einspruchsfähige Bescheide können nicht aufgehoben oder geändert werden, wenn schon Revision eingelegt worden ist.“
13. § 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Einen Bescheid der in § 229 Abs. 1 bezeichneten Art kann die Behörde, die ihn erlassen hat, nur zurücknehmen oder ändern.“,
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben,
 - c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - d) In Absatz 4 wird das Wort: „Rechtsmittelentscheidungen“ ersetzt durch die Worte „Entscheidungen über einen Rechtsbehelf“.
14. In § 106 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „Rechtsmittel“ durch das Wort „Rechtsbehelfe“ ersetzt.
15. § 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nr. 2 Satz 3 wird gestrichen,
 - b) in Absatz 6 werden die Worte „, ein Finanzgericht (der Vorsitzende eines Finanzgerichts) oder der Reichsfinanzhof (der Vorsitzende eines Senats)“ gestrichen,
 - c) Absatz 7 wird aufgehoben,
 - d) Absatz 8 wird Absatz 7.
16. § 119 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben,
 - b) beim bisherigen Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.
17. In § 145 Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte „Rechtsmittelverfahrens“ und „Rechtsmittelentscheidung“ ersetzt durch die Worte „Verfahrens über einen Rechtsbehelf“ und „Entscheidung über den Rechtsbehelf“.
18. In § 188 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „in einem Rechtsmittelverfahren“ ersetzt durch die Worte „in einem Verfahren über einen außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelf“.
19. § 198 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben,
 - b) Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
20. § 199 Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
21. § 200a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben,
 - b) Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
22. In § 202 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 6 werden die Worte „Amtsgerichts“ und „Amtsgericht“ ersetzt durch die Worte „Finanzgerichts“ und „Finanzgericht“.

23. In § 206 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „endgültig“ gestrichen.

24. In § 218 Abs. 4 Sätze 1 und 3 wird das Wort „Rechtsmittelentscheidung“ ersetzt durch die Worte „Entscheidung über einen außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelf“.

25. Folgender § 226a wird eingefügt:

„§ 226a

Wird eine Steuerforderung im Konkursverfahren geltend gemacht, so hat das Finanzamt erforderlichenfalls das Bestehen der Steuerforderung und den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit durch schriftlichen Bescheid festzustellen.“

26. Der bisherige Dritte Abschnitt des Zweiten Teils (§§ 228 bis 324) wird aufgehoben. An seine Stelle werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Außergerichtliche Rechtsbehelfe

§ 228

(1) Als außergerichtliche Rechtsbehelfe gegen Verfügungen in Abgabenangelegenheiten sind nach den folgenden Bestimmungen der Einspruch und die Beschwerde gegeben.

(2) Abgabenangelegenheiten sind alle mit der Verwaltung der Abgaben zusammenhängenden Angelegenheiten.

(3) Auf den Rechtsbehelf ist die Verfügung in vollem Umfang nachzuprüfen.

(4) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Anfechtung anderer Verwaltungsakte als Verfügungen entsprechend.

§ 229

(1) Der Einspruch ist gegen folgende Bescheide (einspruchsfähige Bescheide) gegeben:

1. Abgabenbescheide und andere Bescheide, in denen über Bestehen und Höhe einer Abgabenschuld entschieden wird,
2. Steuermeßbescheide, Feststellungsbescheide über Besteuerungsgrundlagen, sowie alle anderen Bescheide oder anderen Verwaltungsakte der Finanzbehörden, die für die Festsetzung von Abgaben verbindlich sind,
3. Bescheide, durch die ein Antrag auf Erlass eines Bescheides der in Nummern 1 und 2 bezeichneten Art, ein Antrag auf Vornahme einer Berichtigungsfeststellung oder Fortschreibungsfeststellung, einer Berichtigungsveranlagung oder Fortschreibungsveranlagung oder ein Antrag auf Erlass eines Änderungsbescheids ganz oder teilweise abgelehnt wird,
4. Bescheide, durch die festgestellt wird, daß eine Person oder eine Sache auf Grund von Abgabengesetzen für eine

Abgabe haftet (Haftungsbescheide) oder daß jemand auf Grund von Abgabengesetzen wegen einer Abgabenerforderung die Zwangsvollstreckung in Vermögen zu dulden hat, das seiner Verwaltung unterliegt (Duldungsbescheide),

5. Bescheide über Abgabenvergünstigungen, auf deren Gewährung oder Belassung ein Rechtsanspruch besteht,
6. Bescheide über Erstattungs- oder Vergütungsansprüche und Bescheide über Rückforderungen erstatteter oder vergüteter Beträge,
7. Abrechnungsbescheide,
8. verbindliche Zollauskünfte,
9. Bescheide, durch die das Bestehen einer Abgabenerforderung und der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zur Geltendmachung im Konkurs festgestellt wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bescheide, die nur für Abgabenvorauszahlungen Bedeutung haben.

(3) Über den Einspruch entscheidet die Finanzverwaltungsbehörde, die die Verfügung erlassen hat, in den Fällen des § 24 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes der Steueraussschuß, durch Einspruchsbescheid. Die Verfügung kann auch zum Nachteil dessen, der den Einspruch eingelegt hat, geändert werden. Über Einsprüche gegen Verfügungen, die eine Hilfsstelle eines Finanzamts (Hauptzollamts) oder ein Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion erlassen hat, entscheidet das Finanzamt (Hauptzollamt).

§ 230

(1) Gegen andere als die in § 229 aufgeführten Verfügungen, außer den Verfügungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sowie der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, ist die Beschwerde gegeben (beschwerdefähige Verfügungen). Die Beschwerde ist außerdem zulässig, wenn behauptet wird, daß über den Antrag auf Erlass einer Verfügung nicht binnen angemessener Frist entschieden worden ist. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn die Klage gegen Vollstreckungshandlungen oder gegen Maßnahmen im Sicherungsverfahren nach § 48 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung ohne Vorverfahren erhoben worden ist.

(2) Über die Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Finanzverwaltungsbehörde durch Beschwerdebescheid; über Beschwerden gegen Verfügungen, die eine Hilfsstelle eines Finanzamts (Hauptzollamts) oder ein Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion erlassen hat, entscheidet die Oberfinanzdirektion.

§ 231

Der Einspruch und die Beschwerde sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung an den Beschwerdeführer einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde gegen einen Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid beträgt sechs Wochen.

§ 232

(1) Geht der Rechtsbehelf bei der nächsthöheren Finanzverwaltungsbehörde ein, so gibt diese ihn an die Behörde ab, die die Verfügung erlassen hat.

(2) Hält die Behörde, die die Verfügung erlassen hat, den Rechtsbehelf für begründet, so hilft sie ab.

§ 233

Hat über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die einen Erlaß von Eingangsabgaben aus Billigkeitsgründen betrifft, die Oberfinanzdirektion entschieden, so ist gegen ihre Entscheidung innerhalb eines Monats die weitere Beschwerde an den Bundesminister der Finanzen gegeben. § 232 gilt sinngemäß.

§ 234

(1) Für das Verfahren über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe gelten § 49 Abs. 1, §§ 50 bis 52, 54, 56 bis 61, 67 und 69 der Finanzgerichtsordnung sinngemäß.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen und mit Belehrung über die Erhebung der Klage oder der weiteren Beschwerde zu versehen; die Belehrung ist nicht notwendig bei Entscheidungen über Anträge auf Erlaß, Stundung, Vollstreckungsaufschub und andere Vergünstigungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Das Verfahren über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe ist kostenfrei."

27. In § 328 Abs. 1 Satz 1 sind hinter dem Wort „Klage“ die Worte „vor den Zivilgerichten“ einzufügen.
28. In § 330 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „gerichtliche Klage“ zu ersetzen durch die Worte „Klage vor den Zivilgerichten“.
29. In § 346 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „Gericht“ zu ersetzen durch das Wort „Zivilgericht“.
30. § 378 Abs. 1 letzter Satz wird gestrichen.
31. § 379 Satz 4 wird gestrichen.
32. In § 384 Nr. 3 wird das Wort „Reichsfinanzhof“ durch das Wort „Bundesfinanzhof“ ersetzt.
33. §§ 388 und 388a werden aufgehoben.
34. In § 389 werden die Worte „§§ 386 bis 388“ durch die Worte „§§ 386 und 387“ ersetzt.
35. § 468 wird wie folgt geändert:
 - a) die Worte „Reichsfinanzhof“ und „Reichsfinanzhofs“ werden durch die Worte „Bundesfinanzhof“ und „Bundesfinanzhofs“ ersetzt,
 - b) Absatz 1 vorletzter Satz erhält folgende Fassung:

„Dieser entscheidet durch Beschluß.“
36. § 483 wird aufgehoben.

Artikel III

Anderung anderer Gesetze

I. Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung

Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) in der Fassung des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774) wird wie folgt geändert:

1. a) §§ 23 bis 33 erhalten die Überschrift „Abschnitt V Steuerausschüsse“,
b) die bisherigen Abschnitte V und VI werden Abschnitte VI und VII.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 sind die Worte „Bei den Finanzämtern“ zu ersetzen durch die Worte „Für den Bezirk der Finanzämter“,
 - b) Absatz 2 erhält folgenden Satz 2:

„Die Geschäftsführung der Steuerausschüsse liegt beim Vorsteher des Finanzamts.“
3. § 24 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen, der Vermögensteuer und, soweit es sich um Fragen der Schätzung handelt, der Umsatzsteuer;“
4. § 26 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Das Amt erlischt, wenn der Gemeindevertreter entweder seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert oder aus dem Dienstverhältnis bei der Gemeinde ausscheidet.“
5. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Wählbarkeit der anderen gewählten Mitglieder, die Ablehnung ihrer Berufung und die Befreiung vom Amt gelten die §§ 21 bis 25 der Finanzgerichtsordnung entsprechend.“

II. Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.
2. Es wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden können im Finanzrechtsweg angefochten werden; die §§ 228 bis 234 der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß.“

III. Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 51a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 198 Abs. 4 und 5 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.“

2. § 51 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben,
- b) in den Absätzen 1 und 7 wird in den Klammerzusätzen die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt,
- c) Absätze 5, 6 und 7 werden Absätze 4, 5 und 6.

IV. Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts

Im Ersten Abschnitt Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 401) werden die Worte „§ 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Rechtsanwaltsgebührenordnung“ ersetzt durch die Worte „§ 91 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Rechtsanwaltsgebührenordnung“.

Artikel IV

Geltung für Berlin und Inkrafttreten

§ 1

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit

Allgemeiner Teil

A. Geschichtliche Entwicklung

I. Entwicklung der Finanzgerichtsbarkeit bis 1945

Im Laufe des vergangenen Jahrhunderts wurden in verschiedenen deutschen Einzelstaaten für die Mitwirkung bei der Steuerveranlagung als Selbstverwaltungsorgane Ausschüsse eingeführt, die unter Beteiligung von Laien entschieden. Diese Ausschüsse können, soweit sie über Einwendungen gegen Steuerfestsetzungen zu entscheiden hatten, als Vorläufer der Finanzgerichtsbarkeit in Deutschland bezeichnet werden. Beispiele hierfür sind:

in Preußen in der örtlichen Instanz die Einschätzungskommissionen — Preußisches Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 —,

in der höheren Instanz die Bezirkskommissionen — Preußisches Klassen- und Einkommensteuergesetz vom 1. Mai 1851 —,

in Bayern die Bürgerausschüsse — Bayerisches Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetz vom 31. Mai 1856 —,

in Sachsen die Bezirks- oder Reklamationskommissionen — Sächsische Einkommensteuergesetze vom 22. Dezember 1874 und 2. Juli 1878.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden bei der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den deutschen Bundesstaaten — mit Ausnahme von Schaumburg-Lippe — die obersten Verwaltungsgerichtshöfe zur letztinstanzlichen Entscheidung auch über Steuerangelegenheiten berufen (zuerst in Baden: vgl. Badisches Gesetz betreffend die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktober 1863); dabei war die Regelung in den einzelnen Staaten außerordentlich verschiedenartig. Bei der Entscheidung über Einwendungen gegen Steuerfestsetzungen verblieb es in den unteren Instanzen zunächst bei der Mitwirkung von Ausschüssen ohne gerichtlichen Charakter.

Einheitliche Organe zur — z. T. gerichtlichen — Überprüfung der Steuerveranlagung wurden für das gesamte Reichsgebiet erst durch das Gesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs vom 26. Juli 1918 — Reichsgesetzbl. S. 959 — und durch die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 — Reichsgesetzbl. S. 1993 — eingeführt. Hierbei handelt es sich um die Steuerausschüsse bei den Finanzämtern, die Finanzgerichte bei den Landesfinanzämtern und um den Reichsfinanzhof (§§ 14 bis 18, 25 bis 31, 32 bis 46 der Reichsabgabenordnung 1919). Im Jahre 1925 wurden zusätzlich die Grundwertauschüsse, Gewerbeausschüsse und Oberbewertungsausschüsse geschaffen (Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 214 —).

Die Steuerausschüsse setzten sich ebenso wie die Grundwertauschüsse, Gewerbeausschüsse und Oberbewertungsausschüsse aus Verwaltungsbeamten und Laien zusammen. Sie hatten über Einsprüche gegen Bescheide auf dem Gebiet der Einkommen- und Vermögensteuer bzw. der Bewertung des Grundvermögens und der gewerbsteuerlichen Grundlagen zu entscheiden. Den Finanzgerichten gehörten neben zwei hauptamtlichen Mitgliedern drei ehrenamtliche Mitglieder an; ihnen stand die Entscheidung über die „Berufung“ gegen die Einspruchsentscheidungen der Steuerausschüsse zu. Die Mitglieder der Finanzgerichte waren zwar als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, doch gehörten die hauptamtlichen Mitglieder grundsätzlich gleichzeitig als Verwaltungsbeamte auch dem Landesfinanzamt an, dem das Finanzgericht angegliedert war. Die Finanzgerichte entsprachen daher nur zum Teil den an eine unabhängige Rechtspflege zu stellenden Anforderungen. Für Zoll- und Verbrauchsteuersachen verblieb es zudem in erster Instanz bei dem rein verwaltungsmäßig ausgestalteten Anfechtungsverfahren, in dem die Zoll- und Ver-

brauchsteuerabteilung des Landesfinanzamts, der jetzigen Oberfinanzdirektion, zu entscheiden hatte.

Lediglich der Reichsfinanzhof, der als Revisionsinstanz an die Stelle des preußischen Oberverwaltungsgerichts und der obersten Verwaltungsgerichte der anderen deutschen Staaten trat, erfüllte in vollem Umfang die Erfordernisse, die nach heutiger Auffassung an ein unabhängiges Gericht zu stellen sind.

Nach 1933 trat vom rechtsstaatlichen Standpunkt eine Rückentwicklung ein. Das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) gestaltete die Steuerausschüsse zu lediglich beratenden „Beiräten“ um. Im Jahre 1939 wurden die Finanzgerichte im Zuge einer kriegsbedingten Vereinfachung der gesamten Verwaltung durch eine „Abteilung für die Bearbeitung von Anfechtungssachen auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern“ bei den Oberfinanzpräsidenten ersetzt (Führererlaß über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939, — Reichsgesetzbl. I S. 1535, Reichssteuerbl. S. 953, Rund-erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. September 1939, Reichssteuerbl. S. 952 —).

Andererseits wurde durch die Verordnungen vom 14. Mai 1941/22. Juni 1942 (Reichs-Zollbl. 41 S. 128; 42, S. 277) das Einspruchsverfahren auch auf dem Gebiet der Zölle und Verbrauchsteuern eingeführt.

Mit dem Zusammenbruch endete 1945 die Tätigkeit des Reichsfinanzhofs.

II. Entwicklung seit 1945 bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes

Nach dem Zusammenbruch 1945 ordnete das Kontrollratsgesetz Nr. 36 (Kontrollrats-Amtsbl. S. 61) an, daß die Verwaltungsgerichte, somit auch die Finanzgerichte als besondere Verwaltungsgerichte, in den einzelnen Zonen wieder zu errichten seien. Die Durchführung dieses Gesetzes bietet das Bild einer starken Zersplitterung:

In den Ländern der britischen Zone wurde durch Militärregierungsverordnung Nr. 175 (Verordnungsbl. der britischen Zone 1948 S. 385) mit Wirkung vom 1. Februar 1949 eine von den Finanzverwaltungsbehörden getrennte unabhängige Finanzgerichtsbarkeit eingeführt, deren Zuständigkeit sich auf das Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern und auf das der Zölle und Verbrauchsteuern erstreckte. Die Länder der amerikanischen und der französischen Zone behielten sich indessen — mit Ausnahme von Hessen, wo das Finanzgericht Kassel gleichfalls als unabhängiges Gericht errichtet wurde — mit Zwischenregelungen, die an das finanzgerichtliche Verfahren der Reichsabgabenordnung vor Einführung der kriegsbedingten Einschränkungen anknüpften; sie genügten also sowohl hinsichtlich der Organisation der Finanzgerichte als auch hinsichtlich des Umfangs ihrer Zuständigkeit den rechtsstaatlichen Ansprüchen jedenfalls de jure nicht voll.

Im einzelnen wurden in den Ländern der amerikanischen und der französischen Zone die folgenden, gegenwärtig noch geltenden Bestimmungen erlassen:

Baden: Landesverordnung zum Vollzug des Kontrollratsgesetzes Nr. 36 über Verwaltungsgerichte vom 25. August 1948 (Bad. GVBl. S. 111).

Bayern: Gesetz zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1948 (Bayer. GVBl. S. 87).

Bremen: Durchführungserlaß zum Kontrollratsgesetz Nr. 36 vom 22. März 1948 (nicht veröffentlicht).

Hessen: Finanzgerichtsordnung vom 13. Oktober 1947 (Hess. GVBl. S. 108).

Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über die Errichtung eines Finanzgerichts für das Land Rheinland-Pfalz vom 11. August 1949 (GVBl. S. 338).

Württemberg-Baden: Durchführungserlasse zum Kontrollratsgesetz Nr. 36 vom 15. und 16. August 1947 (FuSt. S. 170).

Württemberg-Hohenzollern: Rechtsanordnung über die Wiedereinführung des Berufungsverfahrens in Steuersachen und über die Errichtung eines Finanzgerichts vom 21. März 1947 (Reg.Bl. S. 102).

Zur Entscheidung über Rechtsbeschwerden wurde für Bayern durch § 5 des oben erwähnten Bayerischen Gesetzes zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1948 der Oberste Finanzgerichtshof in München eingesetzt, dessen organisatorischer und personeller Aufbau sich an den ehemaligen Reichsfinanzhof anlehnte. Durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Landesregierungen wurde der Bayerische Oberste Finanzgerichtshof Rechtsbeschwerdeinstanz auch für Bremen, Hessen und Württemberg-Baden.

Für die Länder der britischen Zone wurde die Entscheidung über Rechtsbeschwerden einer besonderen Rechtsbeschwerdestelle bei der Finanzleitstelle in Hamburg übertragen (StuZBl. 1946 S. 1).

III. Entwicklung seit Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes

Das Grundgesetz schreibt in Artikel 108 Abs. 5 vor, daß die Finanzgerichtsbarkeit durch Bundesgesetz einheitlich geregelt wird. Nach Artikel 96 Abs. 1 des Grundgesetzes ist für das Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit ein Oberes Bundesgericht zu bilden.

Die Errichtung dieser obersten Rechtsmittelinstanz in Steuersachen war vordringlich, um eine einheitliche Anwendung des Abgabenrechts zu gewährleisten.

Da die allgemeine Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit einer längeren Vorbereitung bedurfte, wurde von der Bundesregierung daher zunächst der Entwurf eines Gesetzes über den Bundesfinanzhof vorgelegt. Das Gesetz ist am 30. Juni 1950 im Bundesgesetzblatt S. 257 verkündet worden und am 1. Juli 1950 in Kraft getreten.

Der Bundesfinanzhof hat seine Tätigkeit am 1. September 1950 aufgenommen. Durch die Wahl Münchens als Sitz des Bundesfinanzhofs, durch die Verwendung der Einrichtungen und durch die Wiederwahl eines Teils der ehemaligen Richter des Reichsfinanzhofs und des Bayerischen Obersten Finanzgerichtshofs wurde der Zusammenhang mit der früheren höchstrichterlichen Rechtsprechung auf dem Gebiet des Abgabenrechts gewahrt.

Für das vom Bundesfinanzhof anzuwendende Verfahren hat § 2 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof bis zur Neuordnung des finanzgerichtlichen Verfahrens die Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) für anwendbar erklärt.

In Berlin wurde die Finanzgerichtsbarkeit durch das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 8. Januar 1951 (VOBl. Berlin S. 46 ff) organisatorisch in den Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit gestellt. Für die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin ist seit dem 27. Juni 1952 jedoch grundsätzlich der Bundesfinanzhof zuständig (Artikel III Abs. 1 des Berliner Gesetzes zur Übernahme des Dritten Überleitungsgesetzes — GVBl. für Berlin 1952 S. 393).

B. Aufbau des Entwurfs

Der Entwurf gliedert sich in vier Artikel. Der erste enthält die Finanzgerichtsordnung selbst, in den anderen drei Artikeln wird die Einwirkung des Gesetzes auf andere Gesetzesbestimmungen, insbesondere die Reichsabgabenordnung, klargestellt.

Artikel I des Entwurfs besteht aus folgenden vier Teilen:

Erster Teil: Gerichtsverfassung

Zweiter Teil: Verfahren

Dritter Teil: Kosten

Vierter Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Der Erste Teil des Entwurfs der Finanzgerichtsordnung behandelt die organisatorischen und personellen Grundlagen der Finanzgerichtsbarkeit (Gerichte, Richter, Gerichtsverwaltung, Rechts- und Amtshilfe, Zulässigkeit des Finanzrechtswegs, Zuständigkeit, Gutachten des Bundesfinanzhofs). Im Rahmen der organisatorischen und personellen Bestimmungen sind die Garantien einer unabhängigen Rechtsprechung gemäß dem Grundgesetz und in Anlehnung an die ordentliche Gerichtsbarkeit und an die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit voll ausgestaltet. Eine Reihe hierher gehörender Vorschriften ist in die Übergangs- und Schlußbestimmungen verwiesen worden (§§ 133 ff), da sie, insbesondere wegen der Vorbereitung eines auch für die Finanzrichter geltenden Richterrahmengesetzes, nur vorläufige Bedeutung haben.

Der Zweite Teil des Entwurfs regelt zunächst die Klagearten, die Klagevoraussetzungen und die Klageberechtigung und enthält alsdann Bestimmungen für das Verfahren vor den Finanzgerichten und vor dem Bundesfinanzhof.

Im Dritten Teil des Entwurfs sind die Bestimmungen über die Kosten zusammengefaßt.

Der Vierte Teil enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

C. Leitgedanken des Gesetzentwurfs

I. Allgemeines

Der Entwurf lehnt sich hinsichtlich der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den Grundzügen zwar an die Regelung der Reichsabgabenordnung vor Einführung der Kriegseinschränkungen (§§ 47 bis 51, 228 bis 324 AO) an. Er berücksichtigt jedoch die Erfahrungen der bisherigen finanzgerichtlichen Praxis und die seit 1919 auf dem Gebiet des Abgabenrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und trägt den sich aus der staatsrechtlichen Entwicklung seit 1949 ergebenden Besonderheiten, insbesondere dem ausgeprägten rechtsstaatlichen Charakter und der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik Rechnung. Der Hauptunterschied gegenüber dem früheren Rechtszustand besteht hinsichtlich der Gerichtsverfassung darin, daß die personelle und institutionelle Unabhängigkeit der Finanzgerichte nunmehr ohne Einschränkung hergestellt und daß für die Zulässigkeit des Finanzrechtswegs die Generalklausel eingeführt wird. Im Verfahren werden die prozessualen Rechte der Steuerpflichtigen verstärkt und die bisher bestehenden Verbindungen zwischen dem Veranlagungs- und dem Finanzgerichtsverfahren bis auf geringe, den Besonderheiten des Steuerrechts entsprechende Ausnahmen gelöst. Der Entwurf bemüht sich, der Einheit der rechtsprechenden Gewalt Rechnung zu tragen, indem er sich soweit möglich an das Gerichtsverfassungsgesetz anlehnt. In der Ausgestaltung der Unabhängigkeit der Finanzgerichte konnte sich der Entwurf an die Regelung der britischen Militärregierungsverordnung Nr. 175 betreffend Wiedererrichtung von Finanzgerichten anlehnen (vgl. Abschnitt A II). Im übrigen wurden das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) und der Entwurf einer bundeseinheitlichen Verwaltungsgerichtsordnung, daneben auch das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239), berücksichtigt, soweit sich nicht aus den Eigengesetzlichkeiten des finanzgerichtlichen Verfahrens Abweichungen ergaben.

Die Regelung der Finanzgerichtsbarkeit in einem besonderen Gesetz anstelle einer — von einzelnen Seiten mit Rücksicht auf die Umstellungsschwierigkeiten der Praxis gewünschten — Änderung der Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Gerichtsverfassung und das Rechtsmittelverfahren erschien notwendig, weil die Einführung der vollen Unabhängigkeit der Finanzgerichte und die stärkere Ausgestaltung des Rechtsschutzes für den Steuerpflichtigen den Rahmen der bisherigen Regelung innerhalb der Reichsabgabenordnung schon rein gesetzestechisch völlig sprengen würden. Demgegenüber mußte in Kauf genommen werden, daß die Reichsabgabenordnung, das seinerzeit bahnbrechende Werk Enno Beckers, durch den Entwurf einen ihrer wichtigsten Teile und damit ihren bisherigen umfassenden Charakter verlieren wird. Dabei

bleibt die Frage offen, ob nicht bei einer etwaigen künftigen Neuordnung des gesamten allgemeinen Abgabenrechts wieder eine Zusammenfassung in einem Gesetz möglich sein wird.

II. Unabhängigkeit der Finanzgerichtsbarkeit

Die für die Länder der britischen Zone bereits durch die Militärregierungsverordnung Nr. 175 eingeführte Unabhängigkeit der Finanzgerichte gegenüber der Finanzverwaltung soll nunmehr, entsprechend den Anforderungen des Grundgesetzes (Art. 20, 92, 97), für das ganze Bundesgebiet organisatorisch und personell in vollem Umfang sichergestellt werden. Damit beseitigt der Entwurf gewisse, in den Ländern der amerikanischen und französischen Zone in dieser Hinsicht noch verbliebene Angriffsfächen.

Die Sicherung der Unabhängigkeit der Finanzgerichte ist — aus ähnlichen Gründen wie bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. Begründung des Entwurfs der VwGO §§ 35 bis 38) — eine schwierigere Aufgabe als bei den Zivil- und Strafgerichten. Wenn die Finanzgerichtsbarkeit in der Öffentlichkeit volles Vertrauen genießen soll, so mußte ihre Unabhängigkeit nicht nur durch unmittelbare persönliche und organisatorische Garantien gesichert sein (z. B. §§ 1, 15, 16, 32, 135; vgl. im einzelnen die Begründung zu diesen Bestimmungen). Darüber hinaus darf auch keine mittelbare Beeinflussung im Wege der Personalpolitik oder durch organisatorische Maßnahmen stattfinden. Zu diesem Zweck ist dem Präsidium der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit selbst eine Mitwirkung bei der Behandlung gewisser personeller Fragen eingeräumt (§ 16).

Außerdem dürfen den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit sowie den Richtern Verwaltungsaufgaben grundsätzlich nicht übertragen werden (§ 32).

III. Einführung der Generalklausel für die Zulässigkeit des Finanzrechtswegs

Die Reichsabgabenordnung hatte, dem Grundsatz der Enumerationsmethode folgend, den Finanzrechtsweg nur für bestimmte, gesetzlich aufgeführte Fälle (§§ 228 bis 236 AO) eröffnet. Als Rechtsbehelf gegen sonstige Verwaltungsakte war dagegen lediglich die Beschwerde an die vorgesezte Dienststelle — nur ausnahmsweise mit anschließender Rechtsbeschwerde (§ 305 AO) — zugelassen (§ 237 AO). Auf der Grundlage des Artikels 19 Abs. 4 GG hat der Bundesfinanzhof durch sein Gutachten vom 17. April 1951 (Bundessteuerbl. III S. 107) diesen Rechtsschutz erweitert, indem er die allgemeine Zuständigkeit der Finanzgerichte für alle Rechtsstreitigkeiten in Abgabensachen ausgesprochen hat. In Übereinstimmung hiermit geht der Entwurf für die Zulässigkeit des Finanzrechtswegs für sämtliche von den Finanzbehörden des Bundes oder der Länder verwalteten Abgabenangelegenheiten, soweit die Gesetzgebungskompetenz des Bundes reicht, gleichfalls zur Generalklausel über (§ 37 Abs. 1 Nr. 1).

IV. Ausbau des Rechtsmittelverfahrens in Abgabensachen zu einem echten Gerichtsverfahren

Die Reichsabgabenordnung hatte das finanzgerichtliche Verfahren im Interesse einer möglichst schnellen und wenig aufwendigen Rechtsprechung in wesentlichen Punkten dem Steuerveranlagungsverfahren angepaßt und dementsprechend die Formvorschriften auf ein Mindestmaß beschränkt. Das Rechtsmittelverfahren der Reichsabgabenordnung ist kein reines Gerichtsverfahren, sondern weist in verschiedener Hinsicht die Merkmale eines „verlängerten Veranlagungsverfahrens“ auf.

Der Entwurf baut das Verfahren — entsprechend der heutigen Auffassung von der rechtsprechenden Gewalt — als echtes Gerichtsverfahren aus. Die Trennung der richterlichen von der verwaltenden Tätigkeit ist grundsätzlich durchgeführt. Das bisherige Einspruchsverfahren wird zu einem Vorverfahren. Das Anfechtungsverfahren über Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten fällt fort. Für das Verfahren vor dem Finanzgericht und dem Bundesfinanzhof werden die für Gerichtsverfahren entwickelten typischen Formen in vollem Umfang maßgebend. Damit wird für die Beteiligten das rechtliche Gehör uneingeschränkt gewährleistet. (z. B. Grund-

satz der mündlichen Verhandlung — § 78 Abs. 1 —, Teilnahmegelegenheit für die Beteiligten an Beweistermen — § 76 —, Fortfall der Entscheidung nach freiem Ermessen — bisher § 265 AO —.)

Gerade in dieser Hinsicht lehnt sich der Entwurf eng an den Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung an, von dem eine Reihe von Bestimmungen zum Teil wörtlich, zum Teil nahezu wörtlich, übernommen sind, z. B. §§ 59, 66, 85, 88, 92, 95, 97 bis 101, 106, 109, 111, 113, 114, 117, 119 bis 122, 132, 142, 149 und 169 des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung.

Hinsichtlich dieser Bestimmungen wird auch auf die Begründung zum Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung Bezug genommen.

V. Abweichungen des Finanzgerichtsverfahrens gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsgerichtsverfahren

Der Anlehnung des Entwurfs der Finanzgerichtsordnung an den Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung sind durch gewisse Eigengesetzlichkeiten des Steuerrechts Grenzen gesetzt:

1. Im Gegensatz zur allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Sozialgerichtsbarkeit soll der Instanzenzug der Finanzgerichtsbarkeit mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse auf zwei Stufen beschränkt bleiben. Hierfür sind verschiedene Gründe maßgebend:

a) Die Tatsachenfeststellung ist bei Steuersachen im allgemeinen weniger umstritten als in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, da sie in den meisten bedeutenderen Fällen durch die Einrichtungen der Finanzverwaltung, insbesondere durch die Betriebsprüfung schon ausreichend vorgenommen wird. Die steuerlichen Rechtsstreitigkeiten ergeben sich überwiegend aus der verschiedenen Wertung eines Sachverhalts durch die Beteiligten.

b) Die Finanzverwaltungsbehörden stehen — entgegen einer verbreiteten landläufigen Auffassung — dem Bürger weniger als die Behörden der sonstigen Verwaltungszweige als Partei gegenüber. Infolge der genauen gesetzlichen Regelung der Voraussetzungen und des Umfangs der Steuerpflicht bleibt für eine Anwendung eines Ermessens bei der Festsetzung der Steuer ein im Verhältnis zu anderen Verwaltungsbehörden nur geringer Raum; die Tätigkeit der Finanzbehörden ist bei der Steuerfestsetzung daher schon eine echte Rechtsentscheidung.

c) Die Finanzverwaltungsbehörden haben schon nach materiellem Steuerrecht die Tatsachen nicht nur zu Ungunsten, sondern auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen (§ 204 Abs. 1 Satz 2 AO, vgl. § 74 Abs. 4).

d) Ferner werden schon in dem bisher durchaus bewährten Einspruchsverfahren, das in den meisten und wichtigsten Fällen als außergerichtliches Vorverfahren eingeschaltet ist (§ 229 AO in der Neufassung) und das durch den Entwurf weiter ausgestaltet wird (Artikel III Abschnitt II), Vertreter aus den Kreisen der Steuerpflichtigen als Mitglieder des Steuerausschusses tätig (§ 27 des Finanzverwaltungsgesetzes). Nach den Erfahrungen wird der weitaus größte Teil der Einwendungen der Steuerpflichtigen gegen Steuerfestsetzungen bereits im Einspruchsverfahren erledigt; die Einspruchsentscheidung hat daher bereits den Charakter einer echten Vorentscheidung.

e) Im übrigen ist auch der Rechtsweg der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit in den meisten Fällen praktisch auf zwei Instanzen beschränkt, da die Revision an das Bundesverwaltungsgericht nur darauf gestützt werden kann, daß Bundesrecht verletzt sei (§ 134 Entw. VwGO). Für die Wirksamkeit des Rechtsschutzes sind weniger die Vielzahl der Instanzen als die Unabhängigkeit der Gerichte und die Ausgestaltung des Verfahrens einschließlich des Vorverfahrens maßgebend. Als eine andere auf zwei Instanzen beschränkte Gerichtsbarkeit ist erst unlängst durch das Gesetz über den Lastenausgleich das Verfahren zur Anfechtung der Entscheidungen über die Lastenausgleichsleistungen (§§ 338, 339 LAG) eingeführt worden.

f) Die Einführung einer weiteren Instanz, etwa durch die Einführung von Oberfinanzgerichten zwischen den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof oder durch Hebung des Einspruchsverfahrens zu einem echten Gerichtsverfahren, würde das finanzgerichtliche Verfahren, bei dem ein besonderes Bedürfnis der Steuerpflichtigen wie der Finanzverwaltung nach möglichst zeitnaher Entscheidung besteht, über Gebühr verteuern, komplizieren und verlängern. Auch personalmäßig würden sich große Schwierigkeiten ergeben. Der Entwurf hält daher entgegen einem geäußerten Wunsch in Übereinstimmung mit der Auffassung namhafter Sachkenner an der bisherigen zweinstanzlichen Gliederung der Finanzgerichte fest. Die hier geübte Beschränkung verstärkt andererseits naturgemäß die Verantwortung und damit das Gewicht der Finanzgerichte als einziger Tatsacheninstanz. Der Entwurf trägt diesem Umstand bei der Regelung des finanzgerichtlichen Verfahrens Rechnung (vgl. z. B. § 92 Abs. 2 und § 100 Abs. 1 und 2).

2. Ferner weichen die Bestimmungen für den Bundesfinanzhof von den für die oberen Gerichtshöfe der anderen Gerichtsbarkeiten geltenden Bestimmungen insofern ab, als die Erstattung von Gutachten über steuerrechtliche Fragen durch den Bundesfinanzhof auch künftig zugelassen sein soll (§ 43; vergleiche auch § 63 AO). Die Entwicklung des Steuerrechts ist in stärkstem Maß mit dem ständigen Fluß des Wirtschaftslebens verflochten. Da die Höhe der Steuerbelastung einer der wichtigsten Kostenfaktoren im heutigen Wirtschaftsleben ist, ist es für dieses von besonderer Wichtigkeit, möglichst schnell und zuverlässig die aus bestimmten wirtschaftlichen Entwicklungen sich ergebenden steuerlichen Folgerungen in Rechnung stellen zu können.

Die Entscheidung über bestimmte Rechtsfragen im Zuge eines Veranlagungsverfahrens und finanzgerichtlichen Verfahrens nimmt notwendigerweise längere Zeit, nicht selten Jahre, in Anspruch. Dagegen kann dieselbe Rechtsfrage mit Hilfe eines Gutachtens innerhalb bedeutend kürzerer Zeit geklärt werden, so daß die betroffenen Wirtschaftskreise ihre Maßnahmen noch entsprechend einrichten können. Die Gutachten sind zwar — auch für den Bundesfinanzhof selbst — rechtlich unverbindlich, sie pflegen aber durch das Gewicht des Ansehens des Bundesfinanzhofs allgemein anerkannt zu werden. Die Zulässigkeit der Gutachterstattung durch den Bundesfinanzhof wird von den Wirtschaftsverbänden und den Verbänden der steuerberatenden Berufe wie auch von der Praxis der Finanzverwaltung und der Finanzgerichtsbarkeit übereinstimmend dringend gefordert. Es erscheint daher geboten, diesem Wunsche ungeachtet gewisser rechtstheoretischer Bedenken zu entsprechen (vgl. auch Begr. zu § 43).

3. Eine weitere Eigengesetzlichkeit des finanzgerichtlichen Verfahrens wird durch die besondere Natur der Aufgaben der Finanzbehörden bedingt. Die Festsetzung der Steuern und der Besteuerungsgrundlagen, die im Mittelpunkt der Tätigkeit der Finanzverwaltung steht, wird Jahr für Jahr in einer außerordentlich großen Zahl von in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vielfach sehr komplizierten Fällen durchgeführt, für deren Massencharakter es wohl in keiner anderen Verwaltung ein auch nur annäherndes Gegenbeispiel gibt. So ergeben sich bei der veranlagten Einkommen- und Körperschaftsteuer allein jährlich etwa 3 Millionen Steuerfälle. Die Gesamtzahl der von den Finanzämtern der Bundesrepublik jährlich erlassenen Bescheide dürfte von 10 Millionen nicht weit entfernt liegen. Die Finanzbehörden, deren Personalbestand mit Rücksicht auf die anzustrebende „Billigkeit der Finanzverwaltung“, einen der klassischen Grundsätze der Steuerpolitik, so gering wie möglich gehalten wird, sind durch den übermäßigen Arbeitsanfall ständig bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit belastet.

Es liegt deshalb im wohlverstandenen Interesse auch der Staatsbürger, wenn im finanzgerichtlichen Verfahren, soweit es das berechnete Rechtsschutzinteresse der Steuerzahler zuläßt, eine möglichst große Verfahrensoökonomie geübt wird. Diese wirkt sich nach dem Entwurf in erster Linie dahin aus, daß bei der gerichtlichen Überprüfung der Steuerbescheide, der Feststellungsbescheide und der Meßbescheide möglichst vermieden

werden soll, daß das Finanzamt sich nach einer aufhebenden Entscheidung des Gerichts nochmals mit der Angelegenheit sachlich befassen muß. Vielmehr soll das Finanzgericht die anderweitige Festsetzung in der Regel selbst vornehmen können (vgl. hierzu den damit übereinstimmenden § 114 Abs. 2 Entw. VwGO), und zwar auch in den Fällen, in denen sich auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel eine höhere Steuerpflicht herausstellt (vgl. § 92 Abs. 1).

Für die Anfechtung der anderen Verwaltungsakte (im Steuerermittlungs-, Steueraufsichts- und Vollstreckungsverfahren) sollen die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsgerichtsverfahrens dagegen auch insofern voll gelten.

Die in den Grenzen des § 92 Abs. 1 mögliche anderweitige Festsetzung des Steuerbetrags durch das Finanzgericht erscheint vom rechtsstaatlichen Standpunkt auch deshalb unbedenklich, weil die Steuertatbestände gemäß dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch hinsichtlich der Höhe der Steuerschuld gesetzlich genau normiert sind, so daß es sich bei der Festsetzung der Steuern im wesentlichen materiell um eine „rechtsanwendende“ Tätigkeit mit nur geringem Ermessensspielraum handelt (vgl. auch zu 1b).

4. Eine weitere Besonderheit ergibt sich bei der Regelung der Ermittlungsbefugnisse des Finanzgerichts: die Pflichten der Steuerpflichtigen, von Dritten, von Behörden und von Sachverständigen zu Auskünften, zur Vorlage von Urkunden usw. dürfen im Besteuerungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren nicht von einander abweichen und müssen daher übereinstimmend geregelt werden. Ein Mehr an Befugnissen für die Finanzgerichte würde zu einer möglichst zu vermeidenden übermäßigen Inanspruchnahme der Finanzgerichte durch die Finanzverwaltungsbehörden führen. Ein Weniger würde der Stellung der Finanzgerichte im Verhältnis zur Finanzverwaltung nicht entsprechen. Die aus diesen Gründen vorgenommene Bezugnahme in § 74 Abs. 1 Satz 2 auf die Bestimmungen über die Ermittlungsbefugnisse der Finanzämter (§§ 175 ff. AO) bezieht sich lediglich auf den Umfang der dem Gericht zustehenden Ermittlungsbefugnisse. Die Durchführung der Beweiserhebung regelt sich nach den Bestimmungen des Entwurfs (z. B. § 74 Abs. 2, § 76), hilfsweise der Zivilprozeßordnung. Die Bezugnahme auf die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Ermittlungsbefugnisse der Finanzämter erleichtert im übrigen nicht nur den beteiligten Finanzverwaltungsbehörden und dem Gericht, sondern auch den Prozeßvertretern der Steuerpflichtigen ihre Tätigkeit, da davon ausgegangen werden kann, daß die vor den Finanzgerichten auftretenden Bevollmächtigten mit den steuerrechtlichen Verfahrensbestimmungen schon von ihrer sonstigen Berufstätigkeit in Steuerangelegenheiten her eingehend vertraut sind.

Besonderer Teil

ERSTER TEIL

Gerichtsverfassung

Abschnitt I

Gerichte

Unterabschnitt 1

Finanzgerichtsbarkeit

Zu § 1:

§ 1 grenzt die Finanzgerichte gegenüber den Finanzverwaltungsbehörden ab und stellt damit, gemeinsam mit anderen Bestimmungen (z. B. §§ 32 und 135), ihre Unabhängigkeit sicher. Die Abgrenzung der Finanzgerichtsbarkeit gegenüber der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Zivil-, Straf- und Arbeitsgerichtsbarkeit erfolgt durch die §§ 37 und 38.

Die Aufgabe der Finanzgerichtsbarkeit, Verwaltungsakte der Finanzbehörden zu überprüfen und damit eine

materiell auf dem Gebiet der Steuerveranlagung liegende Entscheidung zu verbinden (vgl. Allg. Teil Abschn. C V 3 und § 92 Abs. 1), erfordert von den Richtern einerseits eine eingehende Kenntnis des Steuerrechts und der mit diesem zusammenhängenden wirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen, andererseits besondere Erfahrungen in der praktischen Finanzverwaltung.

Um den Zusammenhang der Finanzgerichtsbarkeit mit der Finanzverwaltung, bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Unabhängigkeit, zu bewahren und die auch im Interesse der Steuerpflichtigen unerwünschte Entwicklung von Spannungen und Gegensätzen zwischen beiden zu vermeiden, mußte die Finanzgerichtsbarkeit ressortmäßig im Bereich der Finanzminister verbleiben.

Die Unabhängigkeit der Finanzgerichtsbarkeit beschränkt sich nicht, wie nach § 48 Abs. 5 AO, auf die persönliche Unabhängigkeit der Richter (vgl. hierfür § 135), sondern äußert sich darüber hinaus in einer völligen organisatorischen und funktionellen Trennung der Gerichte von den Finanzverwaltungsbehörden, insbesondere den Oberfinanzdirektionen. Den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit dürfen keine Verwaltungsaufgaben außerhalb ihrer eigenen Verwaltung sowie der Ausbildung des Beamten- und Richternachwuchses übertragen werden (§ 32). Im gleichen Maß wird auch die Tätigkeit des einzelnen Finanzrichters in der Verwaltung ausgeschlossen; lediglich ein sonstiges Richteramt sowie Lehr-, Ausbildungs- und Prüfungsaufgaben können ihm mit seiner Zustimmung übertragen werden (§ 32 Satz 2). Wegen der Rechtsstellung der Finanzrichter im einzelnen vgl. § 135. Die Ausgestaltung der richterlichen Unabhängigkeit der Finanzrichter kommt auch in den Bezeichnungen („Richter“ statt wie bisher „Mitglied des Finanzgerichts“) zum Ausdruck (vgl. z. B. § 4 Abs. 1 und §§ 15 ff., andererseits § 48 Abs. 2 AO).

Zu § 2:

Der Entwurf sieht vor, daß die Finanzgerichte entsprechend dem gegenwärtigen Zustand (vgl. Allg. Teil, Abschn. A II) und entsprechend dem Übergewicht der Länder auf dem Gebiet der Finanzverwaltung (Art. 108 Abs. 3 GG) weiterhin Gerichte der Länder sind. Die umstrittene Frage, ob Art. 108 Abs. 5 GG die Errichtung der Finanzgerichte auch als Gerichte des Bundes zulassen würde, konnte daher offen gelassen werden.

Die Tatsache, daß bei der Besetzung der Finanzgerichte in weitem Maß auf Bundesbeamte zurückgegriffen werden muß, daß außerdem insbesondere die Zoll-, Verbrauchsteuer- und Umsatzsteuerangelegenheiten die Bundesfinanzverwaltung aufs Stärkste berühren, begründen jedoch eine Anhörung des Bundes bei bestimmten wichtigen Personalbesetzungen (vgl. Begr. § 17).

Zu der Frage der Beschränkung der Finanzgerichtsbarkeit auf zwei Instanzen vgl. Allg. Teil Abschn. C V 1.

Unterabschnitt 2

Finanzgerichte

Zu § 3 Abs. 1:

Die Errichtung, Aufhebung und Stillelegung der Finanzgerichte muß durch Gesetz erfolgen (vgl. Beschl. des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juni 1953, Entscheidungen BVerf.Gr Bd. 2 S. 307). Die Zuständigkeit für die Gesetzgebung liegt bei den Ländern, da es sich hier um eine organisatorische Auswirkung der Gerichtshoheit der Länder handelt.

Auch die Bestimmung der Zahl, des Sitzes und des Bezirks der Finanzgerichte ist der Landesgesetzgebung überlassen. Gegenwärtig bestehen die Finanzgerichte infolge ihrer früheren Angliederung an die Landesfinanzämter überwiegend für den Bezirk einer Oberfinanzdirektion und befinden sich auch an deren Sitz. Insgesamt gibt es im Bundesgebiet zur Zeit 13 Finanzgerichte, außerdem ist das Verwaltungsgericht Berlin für Steuerangelegenheiten zuständig.

§ 3 Abs. 1 erfordert nicht, daß nach dem Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung jedes Finanzgericht neu errichtet wird. Dies wird vielmehr nur in den Fällen notwendig sein, in denen Finanzgerichte hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit gegenüber der Finanzverwaltung den Bestimmungen der Finanzgerichtsordnung nicht voll entsprechen (§ 134). Soweit eine echte Unabhängigkeit der Finanzgerichte schon bisher besteht, wie z. B. in den Ländern der ehemaligen britischen Zone und in Hessen, braucht ein Gesetz nach dem Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung nur im Fall etwaiger Änderung eines Gerichtsbezirks oder -sitzes zu ergehen.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Errichtung einzelner Kammern außerhalb des Sitzes des Finanzgerichts („detachierte Kammern“) ermöglicht eine ortsnahe Rechtsprechung unter Vermeidung der durch die Errichtung eines selbständigen Finanzgerichts entstehenden höheren Kosten.

Zu § 3 Abs. 3:

Die Bildung gemeinsamer Kammern oder die Bestimmung eines abweichenden Gerichtsbezirks für bestimmte Angelegenheiten wird insbesondere für die Kammern für Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten in Betracht kommen. Absatz 3 betrifft — im Unterschied zu Absatz 4 — Regelungen innerhalb eines Landes.

Zu § 3 Abs. 4:

Absatz 4 soll ermöglichen, die Finanzgerichte oder einzelne Kammern allein nach dem tatsächlichen Bedarf ohne Rücksicht auf die Ländergrenzen zu errichten. Es bedarf hierfür einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Staaten. Eine gemeinsame Kammer für Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten besteht bereits jetzt beim Finanzgericht Hamburg für Hamburg und Niedersachsen, künftig auch für Schleswig-Holstein.

Zu § 4 Abs. 1:

Die gesetzliche Einteilung der hauptamtlichen Richter bei den Finanzgerichten in den Präsidenten, die Direktoren und weitere Richter soll den Aufbau der Finanzgerichte einheitlich gestalten. Da die Finanzgerichte in Absatz 1 Satz 1 als administrative Verwaltungseinheit genannt sind, werden die ehrenamtlichen Finanzrichter an dieser Stelle nicht aufgeführt. Doch wird in Satz 2 überleitend auf ihre Mitwirkung bei den Entscheidungen (vgl. Absatz 3) hingewiesen.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Zahl der Kammern wird durch die Länder bestimmt.

Da der Entwurf die Zuständigkeit der Finanzgerichte auf die Entscheidung in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolangelegenheiten ausdehnt (§ 37 Abs. 1 Nr. 1, vgl. für den bisherigen Rechtszustand Allg. Teil Abschn. A I Abs. 4 letzter Satz), mußte durch Errichtung besonderer Zolkammern gewährleistet werden, daß das Gericht auf dem Gebiet des Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolrechts sowie in den einschlägigen wirtschaftlichen und technischen Fragen sachkundig besetzt ist. Die hauptamtlichen Richter der Zolkammern sollen in der Regel gründliche Erfahrungen in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolangelegenheiten besitzen (§ 15 Abs. 2 Satz 2). Ebenso muß angestrebt werden, daß auch die Laienrichter dieser Kammern möglichst Sachkenner der einschlägigen Wirtschaftszweige sind (§ 20 Abs. 2 Satz 2). Den Zolkammern können, wenn in einem Finanzgerichtsbezirk zu wenig Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolsachen anfallen, neben diesen je nach den örtlichen Verhältnissen auch andere Angelegenheiten übertragen werden. Es kommt aber auch die Bildung gemeinsamer Zolkammern für mehrere Finanzgerichte oder die Übernahme der Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten aus dem Bereich anderer Finanzgerichtsbezirke in Betracht (§ 3 Abs. 3). Die volle Besetzung der Zolkam-

mern mit hauptamtlichen Richtern, die im Zoll- und Verbrauchsteuerrecht erfahren sind, soll angestrebt werden. Inwieweit dies durchführbar sein wird, hängt außer von der Zahl der dafür zur Verfügung stehenden Persönlichkeiten davon ab, ob den Zollkammern mangels ausreichenden Anfalls von Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolangelegenheiten auch andere Sachen zur Entscheidung übertragen werden müssen. Bei einer Zusammenlegung von Zollkammern ist auch das Interesse der Steuerpflichtigen und ihrer Prozeßvertreter an möglichstster Ortsnähe des Gerichts zu berücksichtigen.

Zu § 4 Abs. 3:

Die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter bei den Finanzgerichten hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie hat durch die in menschlicher und fachlicher Hinsicht gute Eignung der ausgewählten ehrenamtlichen Richter dazu beigetragen, die Rechtsprechung der Finanzgerichte auf ihren gegenwärtigen Stand zu heben.

In der Frage der Besetzung der Kammer war lebhaft umstritten, ob die Kammer — entsprechend der durch die britische MilRegVO Nr. 175 übernommenen Regelung der Reichsabgabenordnung — mit zwei Berufsrichtern und drei Laienrichtern oder — entsprechend der für die Verwaltungsgerichte beabsichtigten Regelung des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung — mit drei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern besetzt werden soll.

Die überwiegende Besetzung mit Laienrichtern war bei der Schaffung der Finanzgerichte eingeführt worden, um ein Gegengewicht gegen die damalige Verbindung der Finanzgerichte mit den Oberfinanzdirektionen zu bilden und ein echtes Vertrauen der Steuerpflichtigen in die unabhängige Rechtsprechung der Finanzgerichte zu ermöglichen. Auch nach der im Entwurf vorgesehenen Einführung der vollen Unabhängigkeit der Finanzgerichte gegenüber der Finanzverwaltung hält der Entwurf in Würdigung der nach den Äußerungen aus der Finanzgerichtspraxis bewährten vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Berufs- und den Laienrichtern und entsprechend den Wünschen der Wirtschaft an der bisherigen Zusammensetzung fest. Er stellt damit Bedenken zurück, die gegen das Überwiegen der Laienrichter aus allgemeinen Grundsätzen für den Aufbau der Gerichte sowie aus praktischen Erwägungen an sich bestehen.

Der Frage der arbeitsmäßigen Belastung der Berufsrichter konnte bei der Entscheidung über die Frage der Besetzung kein ausschlaggebendes Gewicht zufallen, da sich in dieser Hinsicht zwischen den beiden Möglichkeiten kein nennenswerter Unterschied ergibt: in einer Kammer mit drei Berufsrichtern können entsprechend mehr Fälle als in einer Kammer mit nur zwei Berufsrichtern bearbeitet werden.

Beispiele für Beschlüsse (§ 4 Abs. 3 Satz 2) sind in den §§ 59, 63, 67, 70 und 72 enthalten: die verminderte Besetzung in diesen Fällen ist zum Teil durch die Eilbedürftigkeit, zum Teil durch die rein verfahrensrechtliche Bedeutung der Beschlüsse gerechtfertigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 64 Satz 2).

Zu § 4 Abs. 4:

Nach § 72 des Entwurfs eines Steuerberatungsgesetzes (Bundestags-Drucksache Nr. 784) wird beim Finanzgericht eine Kammer als Berufsgesicht zur Entscheidung in den berufsgerichtlichen und ehrengerichtlichen Verfahren gegen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte (bisher: Helfer in Steuersachen) gebildet. Dem Berufsgesicht gehören drei hauptamtliche Richter und zwei ehrenamtliche Finanzrichter an; die letzteren sind von der Berufskammer der Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigten zu wählen.

Die Zuständigkeitszuweisung in § 37 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs betrifft nicht die berufsgerichtlichen und die ehrengerichtlichen Verfahren, sondern die sonstigen berufsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten der Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Steuerbevollmächtigten (vgl. Begr. zu § 37 Abs. 1 Nr. 3). Es empfiehlt

sich, die Kammer für die Entscheidung über diese berufsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten ebenso wie das Berufsgesicht zusammenzusetzen.

Zu § 5:

Die Vertretung des Präsidenten des Finanzgerichts in seinen Verwaltungsgeschäften ist in Anlehnung an § 66 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 4 Entw. VwGO geregelt. Ein Richter kommt als Vertreter des Präsidenten erst in Betracht, wenn kein Direktor die Vertretung wahrnehmen kann. Die Vertretung des Präsidenten als Kammervorsitzender bestimmt sich nach § 8 Abs. 1.

Zu § 6:

In Anlehnung an die im Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 22a, 64, 117, 131) für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und an die im Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 6) für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit getroffene Regelung wird auch bei den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit für die Entscheidung in bestimmten innerorganisatorischen Angelegenheiten (§§ 8, 9) ein Präsidium gebildet.

Zu § 7:

Die Regelung der Frage des Kammervorsitzes entspricht der Regelung in § 7 Abs. 1 Entw. VwGO.

Zu § 8:

Das Verfahren für die Geschäftsverteilung und die Zuteilung der Richter auf die Kammern ist zur Sicherung einer unabhängigen Rechtsprechung, wie bereits in § 59 AO für den ehemaligen Reichsfinanzhof, in Anlehnung an das Gerichtsverfassungsgesetz (§ 63) geregelt. Für die Bestimmung der Vertretung des Kammervorsitzenden vgl. § 7 Entw. VwGO.

Der Gedanke, für den Fall der Zugehörigkeit eines Richters zu mehreren Kammern (Senaten) eine nähere Bestimmung zu treffen, ist zurückgestellt worden, da hierfür noch eine nähere Abstimmung mit den anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit angebracht erscheint. In der Zwischenzeit wird die Geschäftsverteilung in diesem Fall durch die Geschäftsordnung (§ 9) festzulegen sein.

Zu § 9:

Der Erlass der Geschäftsordnung durch das Präsidium ist ein Ausfluß der Autonomie des Finanzgerichts.

Unterabschnitt 3

Bundesfinanzhof

Zu § 10:

Der Bundesfinanzhof ist das Obere Bundesgericht auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit (vgl. Art. 96 GG).

Mit der Bestimmung von München zum Sitz des Bundesfinanzhofs wird die Überlieferung des ehemaligen Reichsfinanzhofs auch in dieser Beziehung fortgesetzt.

Zu § 11:

Da sich die Tätigkeit des Bundesfinanzhofs auf die Entscheidung und Begutachtung reiner Rechtsfragen beschränkt, ist eine Mitwirkung von Laienrichtern bei ihm ebensowenig wie beim Bundesverwaltungsgericht vorgesehen.

Auch die bei den Finanzgerichten für Ausnahmefälle zugelassene Bestellung von Hilfsrichtern (§ 18) ist beim Bundesfinanzhof unzulässig, weil die höchstgerichtliche Rechtsprechung allein in der Hand der besonders sorgfältig ausgewählten Bundesrichter liegen soll und die für eine Tätigkeit von Hilfsrichtern bei den Finanzgerichten sprechenden Gründe (Einarbeitung, Probezeit) bei dem höchsten Gericht der Finanzgerichtsbarkeit keine Berücksichtigung finden können. Hierdurch wird die Beschäftigung

von Hilfsreferenten beim Bundesfinanzhof nicht ausgeschlossen; diese haben jedoch keine richterlichen Befugnisse.

Zu § 12 Abs. 2:

Die Besetzung der Senate des Bundesfinanzhofs in Urteilsachen entspricht der Besetzung der Senate des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts (§ 139 GVG, § 10 Abs. 2 Entw. VwGO).

Die bisherige Möglichkeit, in einer stärkeren Besetzung als zu fünf Richtern zu entscheiden (§ 52 Abs. 3 Satz 1 AO: „wenigstens“), ist aus rechtsstaatlichen Gründen nicht aufrechterhalten worden.

Zu § 12 Abs. 3:

Für die Zuweisung der Angelegenheiten der Zölle, Verbrauchsteuern und Finanzmonopole an einen besonderen Senat, die Vertretung des Präsidenten, den Vorsitz in den Senaten, die Geschäftsverteilung, die Bestimmung der Vertreter und den Erlass einer Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen für die Finanzgerichte entsprechend. Die Zuständigkeit des sogen. Zollsenats braucht sich ebenso wenig wie die Zuständigkeit der sogen. Zollkammern der Finanzgerichte auf die Entscheidung über Angelegenheiten der Zoll-, Verbrauchsteuern und Finanzmonopole zu beschränken (vgl. Begr. zu § 4 Abs. 2).

Hinsichtlich der Geschäftsstelle vgl. § 34.

Zu § 13:

Die Einrichtung des Großen Senats bestand bereits beim Reichsfinanzhof. § 13 lehnt sich an § 66 AO und § 11 Entw. VwGO an.

In Abweichung von dem bisherigen Rechtszustand (§ 66 Abs. 2 Satz 2 AO), nach dem jeder Senat je einen Vertreter in jedem Einzelfall zu bestimmen hat, sind die Vertreter der Senate künftig auf zwei Jahre im voraus zu bestimmen; die besondere Sach- und Rechtskunde für den Einzelfall wird dadurch gewährleistet, daß die beteiligten Senate hierfür je einen zusätzlichen Vertreter entsenden können, der abstimmungsberechtigt ist.

Zu der Frage der Zuständigkeit des Großen Senats wird auf § 11 Entw. VwGO, § 42 SGG und § 136 GVG hingewiesen.

Die Frage der Veröffentlichung der Entscheidungen, insbesondere auch der Kennzeichnung der Entscheidungen von „grundsätzlicher Bedeutung“, wird in der Geschäftsordnung des Bundesfinanzhofs (§§ 9, 12 Abs. 3) zu regeln sein.

Die Möglichkeit der fakultativen Anrufung des Großen Senats durch den erkennenden Senat nach § 13 Abs. 3 ist der entsprechenden Bestimmung in § 137 GVG nachgebildet.

Abschnitt II

Hauptamtliche Richter

Zu § 14:

Der Abschnitt über die hauptamtlichen Richter enthält zusammen mit den §§ 134 ff. die Bestimmungen, die die Unabhängigkeit der Berufsrichter gewährleisten sollen.

Zwar waren schon nach der Reichsabgabenordnung von 1919 die Mitglieder der Finanzgerichte und des Reichsfinanzhofs als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (§ 14 Abs. 4, § 36 Abs. 1 AO aF). Dies galt indessen uneingeschränkt nur für die Mitglieder des Reichsfinanzhofs. Artikel 104 der Weimarer Verfassung fand auf sie Anwendung. Für die Möglichkeit ihrer dienstlichen Bestrafung und ihrer Versetzung in den Ruhestand galten die Vorschriften für die Mitglieder des Reichsgerichts entsprechend. Die hauptamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte dagegen waren gleichzeitig Mitglieder des Landes-

finanzamts, also einer Finanzverwaltungsbehörde (vgl. Allg. Teil Abschn. A I). Diese Doppelstellung ließ sich in den ersten Jahren nach Errichtung der Reichsfinanzverwaltung nicht vermeiden, weil es den Richtern bei sofortiger völliger Trennung von der Finanzverwaltung damals an der nötigen Verwaltungspraxis gefehlt hätte. Heute ist es möglich, den Richternachwuchs aus einer großen Zahl von Praktikern des Steuerrechts auszuwählen. Es kann daher der rechtsstaatlichen Notwendigkeit einer vollen Trennung entsprochen werden. Nach 1945 ist dies in den Ländern der britischen Zone durch § 10 MilRegVO Nr. 175 bereits geschehen, während in den Ländern der amerikanischen und der französischen Zone — mit Ausnahme von Hessen — die Personalunion zwischen Finanzrichtern und Finanzverwaltungsbeamten wenigstens de jure zum Teil voll, zum Teil in einem gewissen Umfang bestehen geblieben ist (vgl. z. B. § 1 der Badischen Landesverordnung zum Vollzug des Kontrollratsgesetzes Nr. 36 vom 25. August 1948 — GVBl. S. 111 —, § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Finanzgerichts für das Land Rheinland-Pfalz vom 11. August 1949 — GVBl. S. 338 —, § 2 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1948 — GVBl. S. 87 —).

Die unabhängige Finanzrechtspflege wird in personeller Beziehung folgendermaßen gesichert:

1. Gleichstellung mit den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 135 in Verbindung mit Art. 96 und 97 GG). Folgerungen daraus: Unabhängigkeit der Richter; ausschließliche Bindung an das Gesetz; Ernennung auf Lebenszeit; Einschränkung der Entlassung, Amtsenthebung, Versetzung und Zurrücksetzung.
2. Die Beschäftigung von Hilfsrichtern ist nur unter bestimmten Bedingungen, beim Bundesfinanzhof überhaupt nicht, zulässig (§ 18).
3. Verbot der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Richter (§ 32). Hiernach ist insbesondere die frühere Doppelstellung als Mitglied des Finanzgerichts und als Mitglied der Finanzverwaltung (vgl. Allg. Teil Abschn. A I) künftig nicht mehr zulässig.
4. Anhörung richterlicher Stellen in bestimmten wichtigen Personalangelegenheiten (§ 16).

Zu § 15:

§ 15 stellt die Voraussetzungen für die fachliche Eignung der hauptamtlichen Richter auf. Nach § 15 Abs. 1 müssen diese zunächst einmal ebenso wie die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine allgemeine theoretische und praktische rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen; die Zulassung der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst durch den Entwurf VwGO entspricht der Eigenart der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und ist in den Entwurf nicht übernommen (vgl. aber die Übergangsbestimmungen in § 136).

Über die Befähigung zum Richteramt hinaus sollen die Richter der Finanzgerichtsbarkeit, da sie die Verwaltungsakte der Finanzverwaltungsbehörden in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht zu überprüfen haben und daher das gesamte Steuerrecht beherrschen müssen, gründliche praktische Erfahrungen auf steuerrechtlichem Gebiet besitzen. Angesichts der Schwierigkeit und der Vielseitigkeit des mit dem Wirtschaftsleben eng verbundenen Steuerrechts erscheint grundsätzlich eine vierjährige steuerrechtliche Erfahrung erforderlich, wenn die Finanzrechtsprechung einen hohen Stand behalten soll. Hinsichtlich der anderen Verwaltungsgerichtsbarkeiten sei auf § 6 Abs. 1 Satz 2 SGG und auf § 15 Abs. 3 Entw. VwGO hingewiesen (vgl. auch § 18 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 — Bundesgesetzblatt I S. 1267 —). Die steuerliche Erfahrung kann in den Finanzverwaltungen entweder des Bundes oder der Länder, jedoch auch durch andere steuerliche Tätigkeit (z. B. als Steuerberater, als Steuersyndikus oder als Rechtsanwalt) erworben worden sein. Möglich ist auch eine Ergänzung eines Teils der Richter durch Richter anderer Gerichtsbarkeiten, soweit sie sich steuerliche Erfahrungen angeeignet haben. Die Besorgnis, daß die

Richter nach mehrjähriger Tätigkeit in der Finanzverwaltung zu stark im „fiskalischen Denken“ befangen seien und es an der nötigen inneren Unabhängigkeit fehlen lassen könnten, ist nach den Erfahrungen nicht begründet. Im übrigen ist auch in der allgemeinen Justiz ein Wechsel von der Staatsanwaltschaft und von der Justizverwaltung zur Rechtsprechung möglich. Da § 15 Abs. 2 eine Sollbestimmung ist, ist es nicht ausgeschlossen, daß auch Richter anderer Gerichte ohne vorherige besondere steuerliche Erfahrung in die Finanzgerichtsbarkeit übernommen werden.

Die in § 15 aufgestellten Voraussetzungen für die Eignung zum hauptamtlichen Richter gelten auch für die Mitglieder des Bundesfinanzhofs; diese müssen darüber hinaus das 35. Lebensjahr vollendet haben (§ 15 Abs. 3).

Zu § 16:

Die in § 16 vorgeschriebene, sich an § 16 Entw. VwGO anlehrende Anhörung bezweckt, den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit auch in personalpolitischer Beziehung weitestgehend Unabhängigkeit zu sichern und sachfremde Gesichtspunkte auszuschalten. Die Bestimmung bringt gleichzeitig die Notwendigkeit zum Ausdruck, daß die besondere richterliche Eignung der zu ernennen, zu befördernden oder zu berufenden Persönlichkeiten feststeht. Die Stellungnahme des Präsidiums des Bundesfinanzhofs vor Berufung eines Bundesrichters ist vor der Wahl einzuholen und dem Richterwahlausschuß vorzulegen.

Zu § 17:

Der Entwurf sieht vor, daß die Finanzgerichte auch künftig Gerichte der Länder sind (§ 2). Neben dem erheblichen allgemeinen Interesse der Bundesfinanzverwaltung an den Aufgaben der Finanzgerichtsbarkeit kann dabei indessen nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Richter für bestimmte Spezialgebiete (Zölle, Verbrauchsteuern, Finanzmonopole, Umsatzsteuer) im wesentlichen aus der Finanzverwaltung des Bundes übernommen werden müssen. Ferner wird künftig ein Drittel des Bestands der Richter des Bundesfinanzhofs sich aus früheren Richtern der Finanzgerichte zusammensetzen (§ 19), so daß bereits die Auswahl der Richter der Finanzgerichte einen beträchtlichen Einfluß auf die künftige Zusammensetzung des Bundesfinanzhofs ausüben wird. Unter diesen Umständen erscheint eine gewisse, wenn auch im Hinblick auf die Gerichtshoheit der Länder auf ein Mindestmaß beschränkte Mitwirkung des Bundes bei wichtigen personellen Maßnahmen erforderlich. Die hierfür in § 17 vorgesehene Bestimmung, daß die Finanzgerichtspräsidenten und die Direktoren der Finanzgerichte „im Benehmen“ mit dem Bundesminister der Finanzen zu bestellen sind, läßt die Gerichtshoheit der Länder unberührt.

Zu § 18:

Die volle Durchsetzung des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit würde an sich erfordern, daß sämtliche hauptamtlichen Richter auf Lebenszeit ernannt werden. Hiernach wäre die Beschäftigung von Hilfsrichtern (Richter auf Zeit oder Widerruf) also nicht zulässig. Dem steht jedoch das Erfordernis der Praxis entgegen, daß auf die Beschäftigung von Hilfsrichtern in gewissen eingeschränkten Grenzen ebenso wenig wie bei den anderen Gerichtsbarkeiten (§ 10 Abs. 2 GVG, § 11 Abs. 3 SGG, § 18 Entw. VwGO) verzichtet werden kann.

Die Gründe für die Beschäftigung von Hilfsrichtern sind verschiedener Art.

Es liegt sowohl im Interesse der Rechtsprechung wie der Steuerpflichtigen, daß die Gerichtsentscheidungen auch bei vorübergehender Geschäftshäufung bei den Finanzgerichten möglichst ohne längere Verzögerung ergehen. In den letzten Jahren sind die Finanzgerichte infolge der hohen Steuerbelastung und der gegenwärtigen Schwierigkeiten der Steuerrechtsmaterie zwar ständig stark überlastet. Im Zuge des allmählichen Abbaus der Steuerlast und der angestrebten Vereinfachung der Steuerrechtsbestimmungen kann aber auf die Dauer mit einer allmählichen Entlastung der Finanzgerichte ge-

rechnet werden. Es wäre daher mit dem Gebot der Sparbarkeit nicht vereinbar, für die augenblicklichen oder für etwaige später vorübergehend auftretende Arbeitsspitzen hauptamtliche Richter auf Lebenszeit einzustellen, die wegen ihrer Nichtversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit gegen ihren Willen nicht mehr anderweitig eingesetzt werden können. Vielmehr empfiehlt es sich, die Möglichkeit vorzusehen, daß richterliche Planstellen nur entsprechend der auf weitere Sicht zu erwartenden durchschnittlichen Arbeitsbelastung geschaffen, im Fall eines vorübergehenden Mehrbedarfs dagegen Hilfsrichter eingesetzt werden.

Auch für die Auswahl des Finanzrichternachwuchses ist die Einrichtung des Hilfsrichters nicht zu entbehren. Die Beschäftigung von Hilfsrichtern gibt nicht nur dem Finanzgericht die Möglichkeit, den Hilfsrichter einzuarbeiten und auf seine Eignung als Richter zu prüfen, sondern sie ermöglicht es auch dem Hilfsrichter, die finanzrichterliche Tätigkeit vor seiner Übernahme in eine Richter-Planstelle kennenzulernen und sie ggf. ohne besondere Schwierigkeiten auch wieder zu verlassen.

Die allgemeinen Bestimmungen für die hauptamtlichen Richter (§ 15 Abs. 1 und 2, §§ 16 und 32) gelten auch für die Hilfsrichter.

In der Kammer stehen den Hilfsrichtern grundsätzlich die gleichen Befugnisse wie den planmäßigen hauptamtlichen Richtern zu. Sie können jedoch nicht den Vorsitz führen (§ 18 Abs. 2).

Damit die Unabhängigkeit auch der Hilfsrichter soweit wie möglich gewahrt ist, ist für ihre Bestellung eine Mindestdauer von einem Jahr festgesetzt; mit ihrer Zustimmung können sie indessen auch früher abberufen oder in eine planmäßige Richterstelle übernommen werden.

Dem Bundesfinanzhof können keine Hilfsrichter, sondern im Fall einer vorübergehenden Arbeitsanhäufung lediglich Hilfsreferenten zugeteilt werden, die jedoch keine richterlichen Befugnisse besitzen (vgl. Begr. zu § 11).

Zu § 19:

Für den Bundesfinanzhof besteht das Bedürfnis, daß ein Teil seiner Richter bereits richterliche Erfahrungen auf dem Gebiet der steuerlichen Rechtsprechung gesammelt hat. § 19 bestimmt daher in Anlehnung an den — allerdings noch weitergehenden — § 15 Abs. 4 Satz 2 Entw. VwGO, daß ein Drittel der Richter des Bundesfinanzhofs mindestens zwei Jahre hauptamtlicher Richter eines Finanzgerichts gewesen sein muß. Um eine allmähliche Anpassung an diese Vorschrift zu ermöglichen, sieht § 139 für ihre Anwendung eine Übergangszeit von sechs Jahren vor.

Abschnitt III

Ehrenamtliche Finanzrichter

Zu §§ 20 bis 31:

Die Regelung der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Finanzrichter lehnt sich an § 50 AO, §§ 11 bis 15 der MilRegVO Nr. 175 und die einschlägigen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes und des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung an.

Die ehrenamtlichen Finanzrichter entsprechen den Schöffen und Geschworenen der Strafgerichtsbarkeit und den Laienrichtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit; sie unterscheiden sich von diesen indessen dadurch, daß sie nicht nur wie diese das Laienelement verkörpern, insofern also eine Art Vertretung der Steuerpflichtigen innerhalb der Finanzgerichtsbarkeit darstellen; vielmehr beruht ihr besonderer Beitrag zu den Entscheidungen der Finanzgerichte auf ihrer wirtschaftlichen Sachkunde. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Steuerrechtsmaterie und deren unmittelbare Verknüpfung mit dem Wirtschaftsleben ist für die finanzgerichtliche Rechtsprechung nur die Beteiligung qualifizierter wirtschaftlicher Sachkenner von Nutzen.

Die Bezeichnung „ehrenamtlicher Finanzrichter“ ist der Bezeichnung „ehrenamtlicher Verwaltungsrichter“ (§§ 20 ff Entw. VwGO) nachgebildet.

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als ehrenamtlicher Finanzrichter, ebenso die Fälle des Ausschlusses von der Wählbarkeit, die Möglichkeiten einer Ablehnung des Ehrenamts und die Gründe für eine Befreiung davon stimmen im wesentlichen mit denen des Sozialgerichtsgesetzes und des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 17 bis 18 SGG, §§ 21 bis 25 Entw. VwGO) überein; doch ist im Entwurf der Finanzgerichtsordnung die Ausschließung wegen einer Vorstrafe im Fall eines Steuervergehens nicht an eine bestimmte Strafhöhe geknüpft (§ 22 Nr. 1); auch ist die Aufführung der Berufe, deren Angehörige zur Vermeidung von Interessenkollisionen nicht zum ehrenamtlichen Finanzrichter berufen werden sollen, in Übereinstimmung mit der Regelung in § 11 Abs. 2 MilRegVO Nr. 175 den besonderen Notwendigkeiten der Finanzgerichtsbarkeit angepaßt (§ 23 Nrn. 2 und 4). Die Amtszeit der ehrenamtlichen Finanzrichter ist aus Zweckmäßigkeitsgründen von sechs (§ 50 AO) auf fünf Jahre verkürzt (§ 26 Abs. 1).

Auch das Wahlverfahren entspricht im wesentlichen der Regelung der MilRegVO Nr. 175 (§ 12) und des Entwurfs VwGO (§ 27). Damit die Wahl von politischen Einflüssen möglichst frei bleibt, findet sie in einem mittelbaren Verfahren auf Grund einer Vorschlagsliste statt (§§ 26 und 27). Im Wahlausschuß befinden sich Vertrauensleute, die von den Länderparlamenten gewählt werden, daneben je ein Beamter der beteiligten Oberfinanzdirektion als Vertreter der Finanzverwaltung (§ 26). Die Vorschlagsliste wird durch den Präsidenten des Finanzgerichts aufgestellt. Die Auswahl der ehrenamtlichen Richter muß sowohl hinsichtlich des Wohnsitzes als auch hinsichtlich der Berufe für den gesamten Finanzgerichtsbezirk wohl abgewogen sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß sich der Finanzgerichtsbezirk im Verhältnis zu den entsprechenden Gerichten der anderen Gerichtsbarkeiten größer ausdehnt. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sind die Berufsvertretungen heranzuziehen. Die Auswahl der heranzuziehenden Berufsvertretungen hängt von den Verhältnissen im Finanzgerichtsbezirk ab; das Gesetz hat davon abgesehen, die Berufsvertretungen genauer zu bezeichnen. Es brauchen grundsätzlich nur die allgemeinen Berufsvertretungen (z. B. Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Vertretung der freien Berufe, Bauernverbände) des Finanzgerichtsbezirks, nicht die Vertretungen einzelner Berufszweige berücksichtigt zu werden. Bei der großen Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen kann dabei indessen großzügig verfahren werden.

Im Fall gemeinsamer Finanzgerichte für mehrere Länder sind in den Wahlausschuß Vertrauensleute aus jedem Land zu wählen.

Zu § 28:

Die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Finanzrichter ist in Anlehnung an § 31 Entw. VwGO und § 26 Satz 2 SGG geregelt.

Zu § 29:

Zur Frage der Vereidigung der ehrenamtlichen Finanzrichter vgl. § 51 GVG, § 32 Entw. VwGO und § 51 AO.

Zu § 30:

Hinsichtlich der Frage der Entschädigung der ehrenamtlichen Finanzrichter vgl. § 33 Entw. VwGO.

Abschnitt IV

Gerichtsverwaltung

Zu § 32:

§ 32 verhindert ein Übergreifen der Finanzgerichtsbarkeit in das Gebiet der Verwaltung. Die Ausnahmen in den Sätzen 1 und 2 entsprechen § 37 Entw. VwGO. Vergleiche auch Allg. Teil Abschn. A III und Begr. zu §§ 36 und 37 Entw. VwGO.

Zu § 33:

§ 33 entspricht § 36 Abs. 1 Entw. VwGO.

Zu § 34:

§ 34 beschränkt sich auf die Anordnung, daß jedes Finanzgericht eine Geschäftsstelle haben muß. Die etwaige Bildung einer besonderen Geschäftsstelle für jede Kammer (bzw. Senat) ist hiermit vereinbar. Die Urkundsbeamten sind Finanzverwaltungsbeamte.

Abschnitt V

Bundesfinanzanwalt

Zu § 35:

Die mündliche Verhandlung wird voraussichtlich auch im Verfahren vor dem Bundesfinanzhof künftig eine größere Bedeutung als bisher erlangen (vgl. §§ 78, 110). Es ist für die Ausgestaltung der Finanzgerichtsbarkeit als echte Gerichtsbarkeit wichtig, daß die mündliche Verhandlung als wirkliche kontradiktorische Verhandlung durchgeführt wird. Dem standen auf Seiten der Finanzverwaltung bisher bedeutende praktische Schwierigkeiten entgegen, denen dadurch begegnet werden konnte, daß das Bayerische Staatsministerium der Finanzen sich bereit erklärt hat, die Vertretung der beteiligten Finanzverwaltungsbehörden vor dem Bundesfinanzhof auf Antrag durch die Oberfinanzdirektion München durchführen zu lassen. Wird die Zahl der mündlichen Verhandlungen vor dem Bundesfinanzhof, wie zu erwarten ist, künftig stärker ansteigen, so kann der Oberfinanzdirektion München die weitere Befassung mit der Prozeßvertretung nicht mehr zugemutet werden.

Für diesen Fall sieht der Entwurf die Möglichkeit der Schaffung des Amtes eines Bundesfinanzanwalts vor. Die tatsächliche Errichtung wird somit von der Entwicklung der Bedürfnisfrage abhängen. Es erscheint jedoch wünschenswert, die Rechtsgrundlage für die Errichtung schon mit diesem Gesetz zu schaffen (vgl. § 35 Abs. 2 Entw. VwGO). Das Amt des Bundesfinanzanwalts soll, falls es eingerichtet wird, sich keinesfalls zu einer größeren Behörde entwickeln, sondern auf wenige Mitarbeiter beschränkt bleiben.

Der Bundesfinanzanwalt vertritt die beteiligte Finanzbehörde (eines Landes oder des Bundes) auf deren Antrag im Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (Absatz 3 Satz 1). Er hat ihr gegenüber indessen eine unabhängige Stellung; im Fall von Meinungsverschiedenheiten mit der beteiligten Finanzbehörde ist er nicht an deren Weisungen, sondern lediglich an den Auftrag der obersten Finanzbehörde der beteiligten Gebietskörperschaft gebunden. Stehen die Weisungen der Finanzbehörden mehrerer etwa beteiligter Gebietskörperschaften miteinander nicht im Einklang, so hat er die Auffassung jeder beteiligten Finanzbehörde — gegebenenfalls auch die des Bundesministers der Finanzen — vorzutragen. Der beteiligten Finanzbehörde bleibt es unbenommen, von ihrer Vertretung durch den Bundesfinanzanwalt vor dem Bundesfinanzhof abzusehen und, falls sie es für erforderlich hält, einen eigenen Vertreter zu entsenden.

Der Bundesfinanzanwalt kann — neben der Finanzbehörde eines Landes — auch den Bundesminister der Finanzen vertreten, wenn dieser gemäß § 102 Abs. 2 (§ 287 Nr. 2 AO) seinen Beitritt zum Verfahren erklärt hat.

Die Verpflichtung der Finanzverwaltungsbehörden, im finanzgerichtlichen Verfahren die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer wesentlichen Umstände auch zugunsten des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen (§ 74 Abs. 4), gilt selbstverständlich auch für den Bundesfinanzanwalt. Der Bundesfinanzanwalt ähnelt dem Vertreter des öffentlichen Interesses beim Bayerischen Obergericht, der gleichfalls Vertreter der beteiligten öffentlich rechtlichen Körperschaft, daneben allerdings auch — insofern im Gegensatz zum Bundesfinanzanwalt — Vertreter des öffentlichen Interesses ist; die Aufgaben des Bundesanwalts beim Bundesverwal-

tungsgerichts (§ 8 BVGG, § 35 Abs. 2 Entw. VwGO) beschränken sich dagegen ausschließlich auf die Wahrung der öffentlichen Interessen (vgl. Begr. zu § 35 Entw. VwGO).

Abschnitt VI

Rechts- und Amtshilfe

Zu der allgemein üblichen Vorschrift über Rechts- und Amtshilfe vgl. Art. 55 GG und § 14 Entw. VwGO.

Abschnitt VII

Finanzrechtsweg und Zuständigkeit

Unterabschnitt 1

Finanzrechtsweg

Zu § 37 Abs. 1:

Im Gegensatz zur Regelung der Reichsabgabenordnung gilt künftig für die Zulässigkeit des Finanzrechtswegs für sämtliche Abgabenangelegenheiten — abgesehen von denen der Gemeinden und der Religionsgemeinschaften und abgesehen von dem Gebiet der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder — die Generalklausel. Hiermit wird in dem erwähnten Rahmen für Abgabenangelegenheiten ein lückenloser Rechtsschutz im Finanzrechtsweg gewährt und damit dem Art. 19 Abs. 4 GG Rechnung getragen. Da es sich dabei stets um öffentlich-rechtliche Rechtsstreitigkeiten handelt, wären für sie bei Fehlen einer ausdrücklichen Zuweisung an den Finanzrechtsweg auf Grund von § 38 Entw. VwGO die allgemeinen Verwaltungsgerichte zuständig. § 37, der dem § 38 des Entw. VwGO entspricht, grenzt somit den Finanzrechtsweg hauptsächlich gegen den allgemeinen Verwaltungsrechtsweg ab.

Der Begriff „Abgaben“ umfaßt in erster Linie die Steuern, daneben die Gebühren und Beiträge. Kraft der ausdrücklichen Bestimmung des § 37 Abs. 2 sind die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole — mit Ausnahme also der kaufmännischen Angelegenheiten — den Abgabenangelegenheiten im Sinn von § 37 Abs. 1 Nr. 1 zuzurechnen. Außerdem gehören dazu auch sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben, die im Gesetz als solche bezeichnet oder es ihrem Wesen nach sind.

Der Begriff der Steuern ergibt sich aus § 1 Abs. 1 AO. Abweichend von ihrer Zuständigkeit nach der Reichsabgabenordnung werden die Finanzgerichte künftig auch über Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten entscheiden. Diese Zuständigkeit war den Finanzgerichten bisher nur im Bereich der britischen Zone (Mil Reg VO Nr. 175) übertragen.

Der Finanzrechtsweg nach Nummer 1 ist nur eröffnet, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen (vgl. Art. 105 GG) und durch Finanzverwaltungsbehörden des Bundes oder der Länder verwaltet werden (vgl. Art. 108 GG). Er ist dagegen z. B. nicht für Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis (Art. 105 Abs. 2 Nr. 1 GG), ebenso wenig für die Kirchensteuer gegeben, selbst wenn ihre Erhebung auf Grund von § 18 AO ganz oder teilweise den Finanzämtern übertragen ist (hierfür vgl. aber Nummer 2). Dagegen ist bei den Steuern, für die dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht, nicht erforderlich, daß der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht bereits Gebrauch gemacht hat.

Der Ausdruck „Abgabenangelegenheiten“ umfaßt alle mit der Verwaltung der Abgaben im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten (§ 37 Abs. 2). Es gehören dazu in erster Linie die Steuerbescheide, die der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen dienenden Bescheide und die sonstigen Bescheide der Finanzbehörden. Für diese war das finanzgerichtliche Verfahren schon nach der Reichsabgabenordnung (vgl. § 229 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 AO) eröffnet (§§ 228, 234, 235 AO).

Neben den Bescheiden gehören zu den Abgabenangelegenheiten auch sämtliche anderen der Abgabenverwaltung dienenden Verwaltungsakte der Finanzverwaltungsbehörden. Solche Verwaltungsakte kommen auf den Gebieten der Steueraufsicht, der Steuerermittlung, der Steuererhebung, der Vollstreckung, der Erstattung, der Vergütung, der Bewertung, der Zerlegung und Zuteilung und der Vertretung vor den Finanzbehörden und Finanzgerichten in Betracht. Gegen die meisten Verwaltungsakte auf diesen Gebieten konnte nach der Reichsabgabenordnung ursprünglich grundsätzlich lediglich die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde eingelegt werden (§§ 237, 303 AO); gegen die Beschwerdeentscheidung war in bestimmten Ausnahmefällen die Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof (§ 305 AO) zulässig. In seinem Gutachten vom 17. April 1951 (Bundessteuerbl. III S. 107) hat der Bundesfinanzhof auf Grund des Artikels 19 Abs. 4 GG den Finanzrechtsweg bereits für alle Abgabenangelegenheiten für gegeben erklärt. Die in § 37 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 getroffene Regelung stimmt mit dem Ergebnis des Gutachtens überein. Um die Generalklausel in vollem Umfang zu garantieren, ist im Entwurf (vgl. § 44) der in der Reichsabgabenordnung (§ 91) gebrauchte Ausdruck „Verfügung“ durch den umfassenden Ausdruck „Verwaltungsakt“ (vgl. auch § 41 Entw. VwGO) ersetzt worden.

Die beiden genannten Gruppen von Verwaltungsakten — Bescheide und alle anderen Verwaltungsakte — unterscheiden sich hauptsächlich dadurch voneinander, daß der Inhalt der Bescheide in hohem Maß gesetzlich normiert ist, so daß Ermessenserwägungen bei ihnen in weit geringerem Umfang als bei den anderen Verwaltungsakten in Betracht kommen (vgl. Allg. Teil Abschn. C V 3 Abs. 4). Künftig sind in allen Fällen die gleichen Klagen gegeben (§ 44). Die beiden Gruppen werden allerdings im außergerichtlichen Vorverfahren (§§ 229, 230 AO n. F.) wie auch im Gerichtsverfahren (vgl. § 92) in einigen Fragen abweichend voneinander behandelt.

Zu den Abgabenangelegenheiten rechnen auch Bescheide, durch die eine Steuerforderung und der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit für die Zwecke der Anmeldung als bevorrechtigte Konkursforderung nach §§ 3, 61 Nr. 2 der Konkursordnung festgestellt wird (vgl. § 229 Abs. 1 Nr. 9 AO n. F. in Verbindung mit § 226a AO n. F.). Gegen Verwaltungsakte im Rahmen des Beitragsverfahrens und des Verwaltungsstrafverfahrens ist — wie nach geltendem Recht — der Finanzrechtsweg eröffnet, soweit nicht die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist.

Nicht zu den Abgabenangelegenheiten rechnen Verwaltungsakte von Finanzbehörden bei Erledigung anderer als Abgabenangelegenheiten (z. B. Verwaltung des öffentlichen Vermögens).

Zu § 37 Abs. 1 Nr. 2:

Die Finanzbehörden, insbesondere die Dienststellen der Zollverwaltung, werden in zahlreichen Fällen für andere Behörden und auf anderem Gebiet als dem der in Nummer 1 aufgeführten Abgaben auftragsweise tätig. Soweit aus der Durchführung solcher Auftragsangelegenheiten öffentlich-rechtliche Rechtsstreitigkeiten entstehen, soll grundsätzlich der Finanzrechtsweg in den Fällen eröffnet sein, in denen die Auftragsstätigkeit nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu vollziehen ist. Für Rechtsstreitigkeiten über die den Auftragsmaßnahmen zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse ist der Finanzrechtsweg dagegen nur nach Maßgabe von § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 gegeben.

Zu § 37 Abs. 1 Nr. 3:

Schon nach bisheriger Rechtsprechung sind die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit für die Entscheidung über die berufsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten der Steuerberater und Helfer in Steuersachen zuständig (vgl. Bundesfinanzhof vom 7. Februar 1952 — IV 218/51 U — Bundessteuerbl. III S. 76; Bundesverwaltungsgericht vom 30. November 1953 — IV 601/53 — DStR 1954 S. 249). Der Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (BT-Drucksache Nr. 784) sieht

den Finanzrechtsweg für diese Rechtsstreitigkeiten auch weiterhin vor. Es handelt sich hierbei um drei verschiedene Gruppen von Verfahren:

1. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Ehrengerichte der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (ehrengerichtliches Verfahren nach §§ 69, 70 des Entwurf des Steuerberatungsgesetzes),
2. Anträge auf Ausschließung aus dem Berufsstand der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (berufsgerichtliches Verfahren nach § 72 des Entwurf des Steuerberatungsgesetzes),
3. Rechtsbehelfe gegen sonstige berufsrechtliche Verwaltungsakte außerhalb des ehren- und des berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 91 des Entwurf des Steuerberatungsgesetzes).

Das Verfahren in den beiden erstgenannten Fällen ist seiner Natur nach ein Disziplinarverfahren, auf das die Grundsätze der Bundesdisziplinarordnung Anwendung finden sollen (§ 71 Abs. 1 des Entwurf des Steuerberatungsgesetzes). In diesen Fällen wird sich die Zuständigkeit der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit nach dem Inkrafttreten des Steuerberatungsgesetzes — mit gewissen Besonderheiten hinsichtlich der Zusammensetzung des Gerichts und hinsichtlich des Verfahrens — bereits aus dessen zu 1 und 2 genannten Bestimmungen ergeben; hierfür ist eine ausdrückliche Regelung in der Finanzgerichtsordnung somit nicht notwendig (vgl. hierzu § 37 Abs. 1 Nr. 4).

Die Regelung in § 91 des Entwurf des Steuerberatungsgesetzes für die Rechtsmittel außerhalb des Ehrengerichts- und des Berufsgerichtsverfahrens ist dagegen auf die Zeit „bis zur Regelung durch die Finanzgerichtsordnung“ begrenzt. Auf diese Fälle (z. B. Rechtsmittelenscheidungen des Zulassungsausschusses über Anträge auf Zulassung zur Prüfung oder auf Befreiung von der Prüfung oder Rechtsmittel gegen eine Zurücknahme der Bestellung als Steuerberater) bezieht sich § 37 Abs. 1 Nr. 3. Das Verfahren, für das nach § 93 des Entwurf des Steuerberatungsgesetzes die §§ 243 bis 258, 264, 266 bis 298 der Reichsabgabenordnung sinngemäß gelten sollen, wird sich nach dem Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung nach deren allgemeinen Verfahrensregeln bestimmen (vgl. auch § 143 Abs. 1 Nr. 5). Hinsichtlich der Zusammensetzung der Kammer in diesen Fällen vgl. § 4 Abs. 4.

Zu § 37 Abs. 1 Nr. 4:

Nummer 4 bezieht sich auf Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten, die nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen.

Die Möglichkeit, den Finanzgerichten die Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten durch Bundesgesetz zu übertragen, ist eine Selbstverständlichkeit; Beispiele hierfür sind § 15 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft, § 9a des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (vgl. Art. III Abschn. II) und §§ 70, 72 des Entwurf des Steuerberatungsgesetzes (vgl. Begr. zu Nr. 3). Konstitutive Bedeutung hat lediglich die Bestimmung, daß die Übertragung auch durch Landesgesetz erfolgen kann. Hierfür kommt z. B. die Zuständigkeit für Gemeindesteuer- und für Kirchensteuerangelegenheiten in Betracht. Von einer allgemeinen Übertragung der Gemeindesteuerangelegenheiten auf die Finanzgerichtsbarkeit wurde im Hinblick auf die enge Verbindung der gemeindesteuerlichen Rechtsfragen mit dem allgemeinen Verwaltungsrecht abgesehen.

Vgl. auch die Übergangsbestimmung in § 140 Abs. 1.

Zu § 38:

Für die Abgrenzung der Finanzgerichtsbarkeit gegenüber der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Zivil-, Straf- und Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit ist die Regelung in § 39 Abs. 1 bis 3 Entw. VwGO übernommen, die allgemeine Grundsätze enthält. Auf die Begründung zu § 39 Abs. 1—3 Entw. VwGO wird Bezug genommen.

Die Übernahme von § 39 Abs. 4 Entw. VwGO in den Entwurf der Finanzgerichtsordnung war entbehrlich, weil diese Bestimmung nach ihrem Wortlaut für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit schon unmittelbar gilt. § 39 Abs. 4 des Entw. VwGO hat folgenden Wortlaut:

„(4) Im Verfahren vor einem Gericht der Zivil-, Arbeits-, Straf-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit gilt Absatz 3 entsprechend. § 48 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S.) bleibt unberührt.“

Unterabschnitt 2

Sachliche Zuständigkeit

Zu § 39:

Grundsätzlich ist in allen Fällen, in denen der Finanzrechtsweg eröffnet ist, in erster Instanz das Finanzgericht sachlich zuständig, ohne Rücksicht darauf, von welcher Behörde der Verwaltungsakt erlassen worden ist, wem die strittigen Steuern zufließen und welchen Inhalt der Verwaltungsakt hat. Ausnahmen sind nur für die Fälle zugelassen, in denen ein besonderes Bedürfnis für eine baldige einheitliche Entscheidung besteht und in denen der Bundesfinanzhof daher schon in erster Instanz entscheidet (§ 41).

Zu § 40:

Der Bundesfinanzhof ist hauptsächlich Revisionsinstanz gegenüber den Urteilen der Finanzgerichte, Tatsacheninstanz nur in den Fällen seiner erstinstanzlichen Zuständigkeit (§ 41). Daneben ist der Bundesfinanzhof für die Entscheidung über die Beschwerde gegen andere Entscheidungen der Finanzgerichte als Urteile und gegen Entscheidungen der Kammervorsitzenden zuständig (§ 111).

Zu § 41:

Da die Zuständigkeit der oberen Bundesgerichte (Art. 96 GG) grundsätzlich für die letzte Instanz vorbehalten bleiben soll, beschränkt der Entwurf die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs auf die Fälle, in denen ein dringendes Bedürfnis für eine möglichst schnelle einheitliche Entscheidung besteht.

Der Entwurf lehnt sich in dieser Hinsicht an den Entwurf der VwGO (§ 50, vgl. auch § 9 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht) an, in dem für die Anfechtung bestimmter einschneidender Verwaltungsakte von Bundeszentralbehörden, z. B. auf dem Gebiet des Devisenrechts und der Wirtschaftslenkung, die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vorgesehen ist. Bei der Entscheidung über Abgabenerlasse aus Billigkeitsgründen bei Eingangsabgaben ist die Wahrung der Einheitlichkeit der maßgebenden Gesichtspunkte von wesentlicher Bedeutung; ebenso handelt es sich bei der Entscheidung über Zollveredelungsverkehre und über verbindliche Zollauskünfte um Verwaltungsakte, die stets dringend einer schnellen einheitlichen Entscheidung bedürfen. Das gleiche gilt für die Festsetzung eines Kontingents oder eines Kontingentfußes und für die monopolrechtlichen Verwaltungsakte der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein.

Über die Anfechtung anderer abgabenrechtlicher Verwaltungsakte — insbesondere der Beschwerdeentscheidungen — des Bundesministers der Finanzen sowie über die Anfechtung von Verwaltungsakten der Finanzminister der Länder entscheiden in erster Instanz die Finanzgerichte.

Das Beschlußverfahren, in dem der Bundesfinanzhof nach § 306 AO in einigen Fällen (z. B. § 198 Abs. 4, § 199 Abs. 1 Satz 3, § 468 Abs. 1 vorletzter Satz AO) schon bisher als erste gerichtliche Instanz entschied, fällt fort.

Unterabschnitt 3

Örtliche Zuständigkeit

Zu § 42:

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Sitz der beteiligten Finanzverwaltungsbehörde (§ 53 Abs. 2), d. i. die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat oder den beantragten Verwaltungsakt hätte erlassen sollen oder von der eine Leistung begehrt wird. Ist ein außergerichtliches Vorverfahren vorangegangen, so ist die Behörde beteiligt, die im Vorverfahren entschieden hat (§ 53 Abs. 2 Satz 3). Das gilt in Übereinstimmung mit der Regelung für die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. § 11 Satz 2 BVwG, § 53 Nr. 2 Entw. VwGO) auch in den Fällen, in denen die beteiligte Finanzverwaltungsbehörde den Bereich mehrerer Finanzgerichtsbezirke umfaßt (z. B. oberste Finanzbehörde der Länder mit mehreren Finanzgerichten oder Bundesminister der Finanzen). Es sei hierzu bemerkt, daß der Bundesfinanzhof bei den vorbereitenden Beratungen unter Hinweis auf die Interessen der Steuerpflichtigen vorgeschlagen hat, das für den Wohnsitz der Steuerpflichtigen zuständige Finanzgericht für zuständig zu erklären. Die Bundesregierung ist aber der Auffassung, daß von der Regelung der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit in dieser Frage nicht abgewichen werden sollte.

Zu § 42 Abs. 2:

Ein Beispiel für ein außerhalb seines Verwaltungsbereichs liegendes Finanzamt ist das Finanzamt Wesermünde-Land: sein Bezirk gehört zum Bereich des Niedersächsischen Finanzgerichts, sein Sitz befindet sich jedoch im Bereich des Finanzgerichts Bremen.

Abschnitt VIII

Gutachten des Bundesfinanzhofs

Zu § 43:

Die Möglichkeit, dem Bundesfinanzhof Fragen zur Auslegung der Steuergesetze vorzulegen, ist aus der Reichsabgabenordnung (§ 63) übernommen. Die Zuweisung dieser Aufgabe an den Reichsfinanzhof, die den anderen obersten Gerichtsinstanzen — mit Ausnahme des Bundesverfassungsgerichts (vgl. § 85 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 243 —) — fremd ist, war in den besonderen Bedürfnissen der Finanzverwaltung begründet und beruhte auf dem wichtigen rechtspolitischen Gedanken, der Wirtschafts- und Verwaltungspraxis bei dem großen Steuerdruck und den häufig sich ändernden Steuergesetzen durch rasche und umfassende Klärung grundsätzlicher Fragen auf dem Abgabengebiet die notwendige Rechtssicherheit zu geben, die sonst nur durch eine Entscheidung über einen Einzelfall im meistens lange Zeit beanspruchenden Instanzenzug gewonnen werden könnte (vgl. Allg. Teil Abschn. C V 2a). Auf keinem anderen Rechtsgebiet ist die Notwendigkeit, die rechtlichen Folgerungen aus der ständigen Wirtschaftsentwicklung so frühzeitig und so weit vorausschauend wie möglich ziehen zu können, in dem Maß wie im Steuerrecht gegeben. Ein Urteil kann neu entstandene Rechtsfragen nur nachträglich, d. h. nach Verwirklichung des streitigen Steuer tatbestands klären. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß es im Steuerrecht Rechtsfragen gibt — wenn die Verwirklichung des Steuertatbestands vom Willen der Beteiligten abhängt —, die nur durch Gutachten geklärt werden können, da der Tatbestand kaum je verwirklicht wird, wenn nicht zuvor die Steuerfreiheit oder Steuervergünstigung festgestellt ist. Diese Gedanken und Verhältnisse haben dazu geführt, daß das Gesetz über den Bundesfinanzhof (§ 6) die Aufgabe der Gutachtenerstattung auch auf den Bundesfinanzhof übertrug. Diese Gutachten sind zwar kein Urteil im Rechtssinn mit den Wirkungen einer gerichtlichen Entscheidung, sie sind also nicht rechtsverbindlich, sie werden aber von dem Gericht und mit der einer obersten Rechtsinstanz innewohnenden

Autorität erstattet, so daß die Streitfrage damit für die daran interessierten Kreise regelmäßig abgeschlossen ist. Sie beruhen auf Recht und Gesetz, vermögen aber in ihrer Eigenschaft als Gutachten im Rahmen der Gesetze eine freiere und umfassendere Beurteilung der Verhältnisse zu geben. Der Bundesfinanzhof hat in den letzten Jahren verschiedene Gutachten erstattet, die für die Beurteilung der behandelten Fragen durch die Praxis von schlechthin grundsätzlicher Bedeutung waren. An der Gutachtenerstattung, deren Notwendigkeit auch von den Verbänden der Wirtschaft und der steuerberatenden Berufe voll anerkannt wird, wird daher trotz gewisser rechtstheoretischer Bedenken — da es sich nicht um eine rechtsentscheidende Tätigkeit im eigentlichen Sinn handelt — festgehalten. Das nach § 63 AO ursprünglich im wesentlichen (Ausnahme: § 52 Abs. 4 in Verbindung mit § 62 Satz 2 AO) auf den Reichsminister der Finanzen beschränkte Recht zur Einholung eines Gutachtens ist schon durch § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof auf die obersten Finanzbehörden der Länder ausgedehnt worden. Die Anforderung eines Gutachtens kann durch einen Antrag von dritter Seite, z. B. von Interessenverbänden, angeregt werden. Ein unmittelbares Recht zur Anforderung eines Rechtsgutachtens wurde diesen Stellen dagegen nicht eingeräumt, da es die Gefahr einer unzumutbaren Überlastung des Bundesfinanzhofs mit sich gebracht hätte und da die Anforderung von Gutachten schon aus den erwähnten grundsätzlichen Erwägungen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben soll. Innerhalb des Bundesfinanzhofs wird das Gutachten von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Senat erstattet.

ZWEITER TEIL

Verfahren

Abschnitt I

Klagearten, Klagevoraussetzung, Klageberechtigung

Allgemeines:

Das Rechtsmittelverfahren nach der Reichsabgabenordnung, und zwar sowohl das sogenannte Berufungsverfahren gegenüber Bescheiden auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern (§ 229 AO) als auch das Anfechtungsverfahren gegenüber Zöllen und Verbrauchsteuern, sind in ihrem materiellen Gehalt und in ihrer verfahrensrechtlichen Ausgestaltung keine reinen Gerichtsverfahren. Dies ergibt sich beim Anfechtungsverfahren schon ohne weiteres daraus, daß als Tatsacheninstanz allein die Oberfinanzdirektion, also eine Verwaltungsbehörde, entscheidet. Beim Berufungsverfahren gilt dies vor allem für das Einspruchsverfahren, bei dem die Entscheidung gleichfalls durch eine Verwaltungsbehörde ergeht.

Auch enthält das bisherige Gerichtsverfahren verschiedene, bei den anderen Gerichtsbarkeiten nicht übliche Besonderheiten; es ist möglichst formlos gestaltet; eine mündliche Verhandlung findet nur auf besondere Anordnung oder auf zurückweisbaren Antrag statt (§ 272 AO). Ferner kann das Finanzgericht bei der Überprüfung sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Verwaltungsbehörde setzen. Schließlich braucht das Finanzgericht sich nicht auf die Aufhebung des Bescheides zu beschränken, sondern kann den Betrag selbst anderweitig festsetzen.

Zum Teil sind diese Eigentümlichkeiten in dem Wesen der zur Entscheidung stehenden steuerlichen Rechtsverhältnisse begründet (vgl. Allg. Teil Abschn. C V 3). Einzelne Besonderheiten des bisherigen Verfahrens, die sich aus der Eigengesetzlichkeit des Steuerrechts ergeben, mußte der Entwurf daher übernehmen. In den nach der heutigen Rechtsauffassung für ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren wesentlichen Punkten geht er aber von der bisherigen Regelung ab und gestaltet das finanzgerichtliche Verfahren mit allen rechtsstaatlichen Sicherungen zu einem echten, von Verwaltungszwecken grundsätzlich freien Gerichtsverfahren aus.

So wird zum Beispiel die kontradiktorische mündliche Verhandlung auch ohne besonderen Antrag zur Regel werden (§ 78), das rechtliche Gehör der Beteiligten wird durch eine Reihe Bestimmungen (z. B. § 74 Abs. 2, §§ 76, 77) verstärkt und die Formvorschriften — die bisher im Interesse der Elastizität des Verfahrens auf ein Mindestmaß beschränkt waren — werden in Anlehnung an die anderen Verfahrensordnungen ausgebaut. Weiter wird die Trennung des Gerichtsverfahrens vom Veranlagungsverfahren stärker durchgeführt.

Entsprechend der Umgestaltung des Verfahrens werden auch einige Bezeichnungen geändert. So wird der Ausdruck „Rechtsmittel“ künftig wie bei den anderen gerichtlichen Verfahren nur noch für Rechtsbehelfe gegenüber gerichtlichen Entscheidungen, nicht mehr gegenüber Verwaltungsakten gebraucht (vgl. die Überschrift zu Abschnitt IV); ebenso wird der Ausdruck „Berufung“ für die erste Anrufung des Gerichts durch den Ausdruck „Klage“ und der Ausdruck „Rechtsbeschwerde“ durch „Revision“ ersetzt.

Gewisse Bestimmungen zur Vermeidung einer unnötigen und allzu großen Aufwendigkeit des Gerichtsverfahrens bescheiden nicht die schutzwürdigen Interessen der Steuerpflichtigen (vgl. z. B. § 78 Abs. 2 bis 4).

Trotz seiner Ausgestaltung als kontradiktorisches Verfahren ist das finanzgerichtliche Verfahren einem echten streitigen Prozeß nicht gleichzustellen. Der Steuerpflichtige und die Finanzverwaltungsbehörde stehen sich, ob schon formal Kläger und Beklagter, nicht als Parteien im eigentlichen Sinn gegenüber. Die Pflicht der Finanzverwaltungsbehörde, die Steuer nur in der gesetzlichen Höhe zu erheben und die Angaben der Steuerpflichtigen auch zu deren Gunsten zu prüfen (§ 204 Abs. 1 Satz 2 AO), gilt auch im Finanzgerichtsverfahren (vgl. § 74 Abs. 4). In Berücksichtigung von § 204 Abs. 1 Satz 2 AO hat Jellinek die objektive Stellung des Finanzamts zu treffend mit der Stellung der Staatsanwaltschaft verglichen (vgl. Jellinek, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage S. 90). Der Entwurf spricht daher nicht von „Parteien“, sondern von „Beteiligten“ (§ 53). Wenn in § 133 für die Regelung des finanzgerichtlichen Verfahrens subsidiär auf die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung hingewiesen wurde, so konnte dies infolge der grundsätzlichen Wesensunterschiede der beiden Verfahrensarten somit nur unter starkem Vorbehalt geschehen.

Zu § 44:

Der Entwurf gibt, ebenso wie der Entwurf VwGO (§§ 40 bis 42), einen Überblick über die zulässigen Klagen und gliedert sie nach dem Inhalt der mit ihnen angestrebten Ziele in Anfechtungsklagen, Verpflichtungsklagen, Leistungsklagen und Feststellungsklagen.

Mit der Anfechtungsklage (§ 44 Nr. 1), der häufigsten Klageart, wird die Aufhebung, unter Umständen auch Änderung eines Verwaltungsakts angestrebt (Einzelheiten vgl. Begr. zu §§ 90—92).

Die Verpflichtungsklage (§ 44 Nr. 2), mit der die Verurteilung einer Behörde zur Vornahme eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden kann, ist das Gegenstück zur Anfechtungsklage. Beispiele sind das Verlangen auf Erteilung eines endgültigen Steuerbescheids oder auf Ausstellung eines Erlaubnisscheins.

Um eine Leistungsklage (§ 44 Nr. 3) handelt es sich z. B. bei der auf Durchsetzung eines Erstattungsanspruchs nach § 152 AO gerichteten Klage. Zwar ist bisher kein Fall bekanntgeworden, in dem eine Finanzverwaltungsbehörde einen Erstattungsbetrag nicht ohne weiteres ausgezahlt hat, wenn ihr zunächst ablehnender Erstattungsbescheid durch Gerichtsurteil aufgehoben worden ist; eine Zwangsvollstreckung zur Erwirkung einer Leistung der Verwaltung, das besondere Kennzeichen der Leistungsklage gegenüber der Anfechtungsklage, wird daher kaum je praktisch werden. Dennoch ist die Leistungsklage im Hinblick auf die Generalklausel (Art. 19 Abs. 4 GG und § 37 Abs. 1 Nr. 1) der Vollständigkeit wegen ausdrücklich aufgenommen worden.

Auch die Feststellungsklage (§ 44 Nr. 4) wird voraussichtlich nur wenig praktische Bedeutung erlangen.

Die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts kommt nur in den — im Rahmen der Steuerangelegenheiten überaus seltenen — Fällen der absoluten Nichtigkeit in Betracht (z. B. Erlass eines „Steuerbescheids“ durch einen absolut unzuständigen Bediensteten der Finanzverwaltung oder durch eine nicht der Finanzverwaltung angehörende Person). Die Finanzbehörden selbst pflegen derartigen „Verwaltungsakten“ keine Rechtswirkung beizumessen, zumal sie die Möglichkeit haben, sie ohne weiteres durch einen rechtsgültigen Verwaltungsakt zu ersetzen.

Neben der Feststellungsklage ist die Anfechtungsklage in diesen Fällen nicht ausgeschlossen, da es u. U. schwer festzustellen ist, ob ein Verwaltungsakt völlig nichtig oder nur anfechtbar ist. Nach Ablauf der Frist für die Anfechtungsklage bleibt nur die Nichtigkeitsklage.

Eine besondere Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (vgl. § 42 Abs. 1 Entw. VwGO) ist im Entwurf nicht vorgesehen, da sie in den meisten Fällen eine vorweggenommene Klärung von Fragen bedeuten würde, über die erst im Rahmen des Besteuerungsverfahrens und des daran etwa anschließenden finanzgerichtlichen Verfahrens zu entscheiden ist. Eine solche Klage wäre mit der Struktur des Steuerveranlagungsverfahrens unvereinbar und kann daher schon mit Rücksicht auf die Organisation der Finanzverwaltung nicht allgemein zugelassen werden. Soweit in derartigen Fällen ein Rechtsschutzbedürfnis anzuerkennen ist, kann dieses im allgemeinen im Wege der Verpflichtungsklage oder der Leistungsklage durchgesetzt werden. Nur wenn diese Möglichkeiten nicht ausreichen, ist im Fall eines echten Rechtsschutzbedürfnisses auf Grund der Generalklausel (§ 37 Abs. 1 Nr. 1) auch eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zulässig; § 44 hat nur die Bedeutung einer beispielsweise Aufzählung (vgl. „insbesondere“).

Zu § 45:

§ 45 behandelt Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Vgl. auch § 41 Abs. 2 Entw. VwGO.

Absatz 1 entspricht dem § 232 AO, geht jedoch weiter als dieser, da künftig die Beschwer nicht mehr in der Höhe der festgestellten Steuer oder in der Befahrung der Steuerpflicht zu liegen braucht. Sie kann auch in einer angeblich zu niedrigen Steuerfestsetzung liegen, wenn dadurch anderweitige Nachteile (z. B. Erhöhung anderer, auch späterer Steuern) zu befürchten sind.

§ 45 Abs. 2 entspricht § 232 Abs. 2 AO, § 45 Abs. 3 dem § 231 Abs. 2 AO, § 45 Abs. 4 den § 388 Abs. 3 und § 390 Abs. 3 AO.

Zu § 46:

Zur Möglichkeit der Häufung von Klagebegehren wird auf § 43 Entw. VwGO hingewiesen.

Zu § 47:

Ebenso wie bei der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit müssen auch die Finanzverwaltungsbehörden die Möglichkeit haben, der von einem Steuerpflichtigen geltend gemachten Beschwer selbst abzuwehren, bevor der Rechtsweg beschritten werden kann. Die hierfür gegebenen „außergerichtlichen Rechtsbehelfe“ sind nicht im Entwurf der FGO, sondern im Dritten Abschnitt des Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung in der vorgesehenen Neufassung (vgl. Art. II Nr. 26) geregelt, da sie ein Teil des Finanzverwaltungsverfahrens sind und für das Finanzgerichtsverfahren lediglich als Prozeßvoraussetzung Bedeutung haben. Sachlich entspricht die Regelung im wesentlichen dem bisherigen Rechtszustand (Einspruchs- und Beschwerdeverfahren), doch ist klargestellt, daß es sich um ein echtes Vorverfahren handelt.

Über die Gliederung der außergerichtlichen Rechtsbehelfe in Einspruch und Verwaltungsbeschwerde vgl. §§ 229, 230 AO n. F. und Begründung dazu.

Das Vorliegen der Einspruchs- oder der Verwaltungsbeschwerdeentscheidung ist Zulässigkeitsvoraussetzung

für die Klage. In den Fällen, in denen eine weitere Verwaltungsbeschwerde gegeben ist (§ 233 AO n. F.), wird auch deren erfolglose Einlegung für die Zulässigkeit der Klage vorausgesetzt.

Zu § 48:

Die Sprunganfechtungsklage (§ 48 Abs. 1) gegenüber den Bescheiden entspricht der bisherigen bewährten Regelung der Reichsabgabenordnung („Sprungberufung“ nach § 261 AO). Sie wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn lediglich über Rechtsfragen Streit besteht. Die Frist für die Erteilung der Zustimmung des Behördenleiters ist auf zwei Monate verlängert worden. Stellt der Vorsitzende der Kammer oder das Gericht fest, daß die tatsächlichen Verhältnisse durch die Verwaltungsbehörde ungenügend geklärt worden sind, so kann die Sache an diese zurückverwiesen werden (§ 75 Abs. 2).

§ 48 Abs. 1 Satz 3 entspricht § 262 AO.

Im Beitreibungsverfahren und im Sicherungsverfahren ist die unmittelbare gerichtliche Anfechtung mit Rücksicht auf die dort oft bestehende besondere Eilbedürftigkeit der Entscheidung zugelassen (§ 48 Abs. 2).

Zu § 49:

Die Bestimmung soll einer übermäßigen Verschleppung des Verwaltungsverfahrens und des Verfahrens über den außergerichtlichen Rechtsbehelf begegnen. Im Fall einer solchen Verschleppung kann die Anfechtungsklage unmittelbar gegen den Verwaltungsakt erhoben werden. Entsprechendes gilt für die Verpflichtungs- und die Leistungsklage.

Im übrigen vgl. § 76 Entw. VwGO

Die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Dreimonatsfrist wird durch § 141 im Hinblick auf die gegenwärtige Überlastung der Finanzverwaltung für die Dauer von drei Jahren auf fünf Monate verlängert.

Zu § 50:

Vgl. § 238 AO.

Absatz 1 regelt die Klageberechtigung für den Normalfall der Klage gegen einen Verwaltungsakt.

Die Klageberechtigung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Zerlegungs- und Zuteilungsverfahren ergibt sich aus § 384 Nr. 2 AO; sie braucht daher im Gesetzentwurf nicht ausdrücklich festgelegt zu werden. Gegenüber Einheitswertbescheiden und Realsteuermaßbescheiden ist ein eigenes Klagerecht für die Gemeinden nicht vorgesehen, da dies der durch das Grundsteuergesetz und das Gewerbesteuergesetz vorgenommenen Aufteilung der Verwaltung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zwischen der Finanzverwaltung und den Gemeinden (vgl. § 214 AO) widersprechen und die Finanzämter und die Gemeinden in ein die vertrauensvolle Zusammenarbeit gefährdendes Verhältnis zueinander bringen würde. Eine Beteiligung der Gemeinden findet gemäß § 25 FVG (Mitwirkung eines Vertreters der Gemeinde im Steueraussschuß) und § 36 AO (Einsichtrecht der Gemeinden in die Unterlagen der Finanzämter) statt. Im übrigen nehmen die Finanzverwaltungsbehörden der Länder Auftragsaufgaben für den Bund in weit größerem Umfang als für die Gemeinden wahr, ohne daß dem Bund in diesen Fällen eine eigene Klageberechtigung zusteht. Das Beitrittsrecht im Revisionsverfahren ist dem Bundesminister der Finanzen lediglich im Hinblick auf dessen Gesetzgebungszuständigkeit gegeben. Es besteht unabhängig davon, ob die streitigen Steuern dem Bund zufließen.

Absatz 2 entspricht § 263 Abs. 2 Satz 1 AO.

Das Klagerecht des Finanzamts ist in dem für die Tätigkeit der Finanzverwaltung besonders wichtigen Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Steuererhebung begründet (vgl. § 204 AO). Da der Steueraussschuß durch den Entwurf (Art. III Abschn. I Nr. 1 a, 1 b, 2 a, 2 b) zum selbständig neben dem Finanzamt stehenden Selbstverwaltungsorgan ausgestaltet wird, entfällt das bisherige Bedenken, daß die Klage des Finanzamtsvorstehers sich gegen seine eigene Behörde richtet. Im Hinblick auf die künftige

organisatorische Trennung des Steueraussschusses vom Finanzamt braucht das Klagerecht nicht mehr — wie nach § 263 Abs. 2 AO — auf die Person des Finanzamtsvorstehers abgestellt zu sein.

Zu §§ 51 und 52:

§ 51 behandelt die Klageberechtigung in den Fällen, in denen bei Beteiligung mehrerer Mitberechtigter ein einheitlicher Feststellungsbescheid ergangen ist (bisher § 239 Abs. 1 und 2 AO). § 239 Abs. 3 AO ist in § 67 Abs. 2 und § 73 Abs. 2 aufgegangen.

§ 52 behandelt bestimmte, steuerlich erhebliche Fälle der Einzelrechtsnachfolge während des Laufs einer Frist zur Erhebung der Klage (vgl. § 240 AO); im Fall der Gesamtrechtsnachfolge geht die Klageberechtigung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf den Rechtsnachfolger über (vgl. auch § 50 Abs. 1 Satz 2).

Abschnitt II

Verfahren im ersten Rechtszug bis zum Urteil

Die §§ 53 bis 83 enthalten Vorschriften für das Verfahren im ersten Rechtszug. Sie finden auch für die Fälle unmittelbar Anwendung, in denen der Bundesfinanzhof in erster Instanz entscheidet. Durch den Hinweis in § 110 gelten die Vorschriften grundsätzlich auch für das Revisionsverfahren, soweit dessen Besonderheiten ihre Anwendung nicht ausschließen. Ein Teil der Bestimmungen findet auch auf das Verfahren über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe sinngemäß Anwendung (§ 234 Abs. 1 n. F.). Wegen der Beschränkung der Finanzgerichtsbarkeit auf zwei Rechtszüge ist von der Zusammenfassung der allgemeinen Verfahrensbestimmungen in einem besonderen Abschnitt (vgl. z. B. §§ 55 ff Entw. VwGO) abgesehen worden.

Zu § 53:

Trotz seiner kontradiktorischen Ausgestaltung kennt das finanzgerichtliche Verfahren ebenso wie das Verfahren der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit nur Beteiligte und keine Parteien (vgl. Begr. zu § 63 Entw. VwGO). Der Ausdruck „Partei“ wird im Gegensatz zum Entwurf VwGO (§ 150) auch im Abschnitt über die Kosten vermieden. Kläger ist in den meisten Fällen — abgesehen von der Klage des Finanzamts nach § 50 Abs. 2 — der Steuerpflichtige oder ein sonst von einer Finanzverwaltungsbehörde — z. B. als Auskunftspflichtiger — Inanspruchgenommener. Doch kann im Zerlegungs- und Zuteilungsverfahren auch eine beteiligte Gemeinde oder ein beteiligter Gemeindeverband (§ 384 Nr. 2, § 390 Abs. 2 AO) Klage erheben. Im Zerlegungs- und Zuteilungsverfahren ist das Finanzamt Beklagter.

§ 64 Entw. VwGO stellt bestimmte Voraussetzungen für die „Partei“-Fähigkeit im Verwaltungsgerichtsverfahren auf und beseitigt in diesem Zusammenhang für seinen Bereich die noch durch Verordnung Nr. 165 in der britischen Zone anerkannte Parteifähigkeit einer Behörde. Im Gegensatz hierzu sieht der Entwurf mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Steuerrechts davon ab, bestimmte Bedingungen für die Fähigkeit, Beteiligter zu sein, festzusetzen.

Es muß jeder zum Verfahren zugelassen werden, der Träger steuerlicher Pflichten sein kann oder gegen den ein Verwaltungsakt einer Finanzbehörde ergangen ist. Nun stimmt aber die Fähigkeit, Träger steuerlicher Pflichten zu sein, mit der Rechtsfähigkeit nicht überein. Sie kann auch noch andere Gebilde als nichtrechtsfähige Personenvereinigungen (vgl. § 64 Nr. 2 Entw. VwGO) umfassen (z. B. Gemeinschaften, nichtrechtsfähige Zweckvermögen oder Vermögensmassen und sonstige einer juristischen Person ähnliche Gebilde, die als solche der Besteuerung unterliegen — vgl. § 105 AO —). Schließlich ist sie relativ, d. h. bestimmte Gebilde sind hinsichtlich einzelner Steuern steuerrechtsfähig, hinsichtlich anderer Steuern nicht. Es empfiehlt sich daher, von einer allgemeinen Abgrenzung der „Partei“-Fähigkeit im

Finanzgerichtsverfahren abzusehen. An ihre Stelle tritt die Regelung in den §§ 49 bis 51 über die Berechtigung zur Erhebung der Klage.

Auf der Seite der Finanzverwaltung ist nicht die öffentliche Körperschaft, der die Finanzverwaltungsbehörde angehört, sondern diese selbst Beteiligte. Für die Abweichung sind verschiedene Gründe maßgebend: Zunächst einmal sind die Finanzämter, die in den meisten Fällen als Beteiligte in Betracht kommen, zwar Landesbehörden, sie haben jedoch — zum Teil auftragsweise, zum Teil als Hilfsstellen der Oberfinanzdirektion — auch solche Steuern zu verwalten, die dem Bund zufließen. Sehr häufig berühren die Streitsachen vor den Finanzgerichten sowohl Bundes- als auch Landessteuern. In diesen Fällen würde es eine starke Komplizierung bedeuten, wenn auch die am Steuerertrag beteiligten Körperschaften unmittelbar am Gerichtsverfahren teilnehmen müßten. Die Beteiligung am Gerichtsverfahren nicht auf die ertragsberechtigten Körperschaft, sondern auf den Träger der Verwaltung der jeweils berührten Steuern abzustellen, würde dazu führen, daß die Länder in sehr zahlreichen Fällen in Rechtsstreitigkeiten verwickelt würden. Eine solche Regelung kann den Ländern wegen der mit dem Finanzgerichtsverfahren nun einmal zwangsläufig verbundenen psychologischen Belastung nicht zugemutet werden.

Schließlich war auch zu berücksichtigen, daß in Steuerangelegenheiten Rechtsstreitigkeiten nicht selten zwischen verschiedenen Dienststellen derselben öffentlich-rechtlichen Körperschaft (z. B. Forstfiskus gegen Finanzverwaltung) geführt werden.

Der Entwurf bleibt aus diesen Gründen bei der bisherigen Regelung, daß die Finanzverwaltungsbehörde selbst am Gerichtsverfahren beteiligt ist (§ 53 Abs. 2). Die Frage ist kaum von praktischer Bedeutung, insbesondere nicht für die Klageerhebung. Für die Angabe des Beklagten in der Klageschrift genügt — wie auch nach der Regelung des Entwurfs der VwGO (§ 79) — die Bezeichnung der beteiligten Behörde (§ 62). Im Fall eines vorausgegangenen außergerichtlichen Vorverfahrens ist die Behörde beteiligt, die die Entscheidung im Vorverfahren getroffen hat.

Vgl. § 63 Entw. VwGO und § 238 AO.

Zu § 54:

Hinsichtlich der Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen wird auf § 238 AO und § 65 Entw. VwGO hingewiesen.

Zu § 55:

Von der Einführung eines Vertretungszwangs sieht der Entwurf trotz mancher damit zweifellos verbundener Vorteile im Hinblick auf die von Amts wegen bestehende Aufklärungspflicht des Gerichts (§ 74) ab.

In Übereinstimmung mit der Regelung für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beschränkt der Entwurf für das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof die Zulassung von Bevollmächtigten auf bestimmte Personengruppen mit grundsätzlich abgeschlossener akademischer Ausbildung (§ 55 Abs. 2). Zu diesen sollen zunächst — wie auch bei den anderen Gerichtsbarkeiten — die Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen rechnen, ferner die Steuerberater. Bei diesen ist nach ihrer Ausbildung und der von ihnen abzulegenden Prüfung eine umfassende Sachkunde auf dem schwierigen Sondergebiet des Steuerrechts gewährleistet (vgl. § 7 des Entwurfs des Steuerberatungsgesetzes). Darüber hinaus sind in einem von Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmten Umfang die Notare, die Wirtschaftsprüfer und die akademisch vorgebildeten vereidigten Buchprüfer vor dem Bundesfinanzhof zugelassen. Die Zulassung der Notare entspricht dem Umfang ihres Tätigkeitsbereichs gemäß § 26 Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191).

Die Befugnis zum Auftreten als Bevollmächtigter vor den Finanzgerichten ist an diese Beschränkungen nicht gebunden; hier können Personen, die zum geeigneten Vortrag fähig sind, über den durch Absatz 2 gesetzten Rahmen hinaus als Bevollmächtigte auftreten. Dabei sind

allerdings geschäftsmäßige Vertreter nur in den Grenzen zugelassen, in denen sie nach den einschlägigen Bestimmungen (§ 107a AO) überhaupt Hilfe in Steuersachen leisten dürfen.

Im übrigen wird auf § 254 AO und § 69 Entw. VwGO hingewiesen.

Zu § 56:

Für den bisherigen Rechtszustand wird auf § 248 AO hingewiesen.

Die Möglichkeit, auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs zu verzichten, entspricht sowohl einem verwaltungstechnischen Bedürfnis wie dem Interesse des Steuerpflichtigen, seine steuerlichen Pflichten möglichst schnell endgültig geordnet zu sehen. Der Verzicht ist sowohl für die Klage wie für die außergerichtlichen Rechtsbehelfe (§ 234 AO n. F.) und für die Revision (§ 110) zugelassen. Die schon nach dem bisherigen Rechtszustand gegebene, allerdings im Gesetz bisher nicht ausdrücklich erwähnte Möglichkeit eines Verzichts schon vor Ergehen des Steuerbescheides ist im Entwurf ausdrücklich aufgenommen worden. Dabei sind die durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Schutz des Steuerpflichtigen entwickelten Voraussetzungen (BFH vom 30. 7. 1953 — Bundessteuerbl. III S. 288 —) berücksichtigt worden.

Eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand stellt die Möglichkeit dar, einen vor Erlass des Verwaltungsakts ausgesprochenen Verzicht innerhalb zweier Wochen zurückzunehmen (§ 56 Abs. 2 Satz 2). Hiermit wird den Fällen Rechnung getragen, in denen der Verzichtende den Verzicht in dem Gefühl einer psychologischen Zwangslage oder ohne volle Kenntnis von dessen Tragweite ausgesprochen hat.

Zu §§ 57 und 58:

Zu der Regelung über den Beginn und die Länge von Fristen wird auf die §§ 82, 83 Abs. 1 Satz 1, §§ 84, 245, 246 AO und § 60 Entw. VwGO hingewiesen.

Zu § 59:

Die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Nachsichtgewährung) bei unverschuldeter Versäumung der Frist zur Erhebung der Klage sind aus der Reichsabgabenordnung (§§ 86, 87) übernommen worden. Für die Einlegung der Revision wird in § 110 auf § 59 hingewiesen. Der gleiche Hinweis findet sich für die Einlegung des Einspruchs, der Verwaltungsbeschwerde und der weiteren Verwaltungsbeschwerde in § 234 AO n. F.

Der Entwurf gebraucht den bei den anderen Gerichtsverfahren (vgl. § 22 BVwGG, § 62 Entw. VwGO, § 67 SGG, § 44 StPO, §§ 233ff ZPO) üblichen Ausdruck „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“. Daneben ist jedoch die im finanzgerichtlichen Verfahren seit dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung gebräuchliche Bezeichnung „Nachsichtgewährung“ beibehalten worden, so daß im Sprachgebrauch der finanzgerichtlichen Praxis insofern keine Änderung einzutreten braucht.

Zu § 60:

§ 60 baut den schon in § 246 Abs. 3 AO enthaltenen Grundsatz weiter aus, daß eine Rechtsbehelfsfrist nur dann zu laufen beginnt, wenn in dem angefochtenen Verwaltungsakt oder in der angefochtenen Entscheidung eine gesetzlich vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung zutreffend enthalten ist. Vgl. auch § 21 BVwGG und § 61 Abs. 2 und 3 Entw. VwGO. Gesetzliche Bestimmungen über die Notwendigkeit einer solchen Belehrung befinden sich für das Steuerrecht in den § 211 Abs. 2 Nr. 1 AO, § 234 Abs. 2 AO n. F. und § 94 Abs. 3 Nr. 6 des Entwurfs. Die steuerlichen Bestimmungen über die Notwendigkeit einer Rechtsmittelbelehrung sind Sonderbestimmungen gegenüber den allgemeinen Bestimmungen (z. B. § 21 Abs. 1 BVwGG und § 61 Entw. VwGO). Diese finden im Steuerrecht daher keine Anwendung.

Die zeitliche Beschränkung der Einlegungsmöglichkeit im Fall fehlender Belehrung (§ 60 Satz 3) auf ein Jahr entspricht § 62 Abs. 3 Entw. VwGO.

Zu § 61:

Zu der Anbringung der Klage wird auf § 249 Abs. 1 und 3 AO, § 90 SGG und § 82 Entw. VwGO hingewiesen.

Zu § 62:

Vgl. § 249 Abs. 2 und 4 AO, § 92 SGG und § 83 Entw. VwGO.

Zu § 63 Abs. 1:

Für die Ausschließung der Richter der Finanzgerichtsbarkeit galten infolge der Angliederung der Finanzgerichte an die Oberfinanzdirektionen bisher die §§ 67 bis 69 AO; die Ablehnung eines Richters durch einen Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit war bisher nicht möglich, der Richter konnte sich lediglich selbst der Ausübung seines Amtes enthalten (§ 69 AO).

Zu § 63 Abs. 2:

Da ein Teil der hauptamtlichen Richter aus der Finanzverwaltung stammt und ehrenamtliche Finanzrichter gleichzeitig auch Mitglied eines Steuerausschusses sein können, mußte Vorsorge dagegen getroffen werden, daß bei der Entscheidung solche hauptamtliche Richter oder ehrenamtliche Finanzrichter mitwirken, die mit dem angegriffenen Verwaltungsakt bereits früher befaßt gewesen sind. Absatz 2 entspricht dem für Amtsträger der Finanzverwaltung weiter geltenden § 67 Nr. 5 AO. Vgl. auch § 55 Abs. 1 und 2 Entw. VwGO.

Zu § 64:

Die Notwendigkeit, eine Regelung für den Fall der Stimmgleichheit zu treffen, ergab sich aus der durch den Entwurf vorgesehenen Kammerzusammensetzung für die Beschlüsse, bei denen die ehrenamtlichen Finanzrichter nicht mitwirken (§ 4 Abs. 3 Satz 2). Im übrigen wird auf § 280 AO und § 57 Entw. VwGO hingewiesen.

Zu § 65:

Über die Notwendigkeit der Zustellung vgl. § 59 Entw. VwGO.

Zu § 66:

Es wird auf §§ 256, 269 AO und §§ 86, 87 Abs. 4 und 5 Entw. VwGO hingewiesen.

Die bisherige Bestimmung (§ 256 Satz 2 AO), daß dem Steuerpflichtigen eine Frist zur Begründung des Rechtsmittels zu gewähren sei, konnte im Hinblick auf die allgemeinen Bestimmungen über das rechtliche Gehör (§ 74 Abs. 2 und 3 und § 89) entfallen.

Zu § 67:

Die Beiladung ermöglicht es, eine Nichtpartei am Rechtsstreit zu beteiligen, wenn dessen Ausgang sie in Mitleidenschaft ziehen kann (vgl. Begr. zu §§ 67, 68 Entw. VwGO). Der Ausdruck „Beiladung“ ersetzt den bisher gebrauchten Ausdruck „Zuziehung“ (§241 AO). Es ist zwischen fakultativer (§ 67 Abs. 1) und notwendiger (§ 67 Abs. 2) Beiladung zu unterscheiden.

Absatz 1 entspricht dem § 241 Abs. 2 AO § 241 Abs. 1 AO ist neben § 238 AO (§ 50) ohne eigene Bedeutung und konnte daher unberücksichtigt bleiben. Personen, die kein eigenes Klagerecht haben, können sich ohne Beiladung auch dann nicht am Verfahren beteiligen, wenn ihr Interesse durch die Entscheidung berührt wird.

Die bisher in § 239 Abs. 3 Satz 1 und § 240 Abs. 2 Satz 2 AO enthaltenen Fälle notwendiger Beiladung sind in § 67 Abs. 2 zusammengefaßt.

Die Beiladung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag; ihre Rechtswirkungen (vgl. hierzu auch §§ 120 und 63 Nr. 3 Entw. VwGO) treten unabhängig von dem Willen der Beteiligten ein. Ein Rechtsanspruch auf Beiladung

besteht nur in den Fällen der notwendigen Beiladung. Da die Rechtskraft des Urteils sich auch auf die Beigeladenen erstreckt (§§ 98, 53 Abs. 1 Nr. 3) und diese daher die vollen Rechte als Prozeßbeteiligte haben müssen, soll der Steuerpflichtige, wenn er am Verfahren beteiligt ist, über die beabsichtigte Beiladung gehört werden. Ihm steht auch die Beschwerde gegen die Anordnung der Beiladung zu (§ 111).

Zu § 68:

Vgl. § 253 AO, auch § 102 SGG und § 93 Entw. VwGO. In Erweiterung der bisherigen Rücknahmemöglichkeit soll die Rücknahme der Klage künftig grundsätzlich bis zur Rechtskraft der Entscheidung zulässig sein. Absatz 1 Satz 2 schränkt die Rücknahmemöglichkeit indessen ein. Läßt der Verlauf des Verfahrens ein Unterliegen des Klägers bereits deutlich erkennen, so soll er sich dem abweisenden Urteil nur mit Einwilligung des Beklagten entziehen können. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Kostenpflicht vgl. § 117 Abs. 3, § 119 Abs. 2.

Zu § 69:

Die Bestimmung hält den schon in § 251 AO ausgesprochenen Grundsatz aufrecht, daß die Einlegung eines Rechtsbehelfs die Erhebung einer Steuer nicht aufhält. Dies entspricht auch der Regelung in § 81 Abs. 1 Satz 3 Entw. VwGO für die Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Die Vorschrift ist notwendig, weil sonst häufig damit gerechnet werden müßte, daß Rechtsbehelfe allein deshalb eingelegt werden, um die Vollstreckung hinauszuzögern. Die Möglichkeit der sofortigen Vollstreckbarkeit gilt — mit der Einschränkung des Absatzes 2 Satz 2 — indessen nicht für bestimmte Akte von besonders großer wirtschaftlicher Tragweite, deren Folgen sich nicht rückgängig machen lassen (§ 69 Abs. 2).

Die Finanzverwaltungsbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, kann — übereinstimmend mit dem bisherigen Rechtszustand (§ 251 Satz 2 AO) — die Vollziehung aussetzen. Über die Aussetzung ist nach Recht und Billigkeit zu entscheiden (vgl. § 2 StAnpG und BFH vom 10. 2. 1954 — Bundessteuerbl. III S. 116 —). Die Ablehnung der Aussetzung ist durch Beschwerde und Klage (vgl. hierzu § 48 Abs. 2) selbständig anfechtbar.

Eine Neuerung gegenüber § 251 AO enthält die Bestimmung in Absatz 3, nach der in Ausnahmefällen auch das Gericht oder der Kammervorsitzende die Vollziehung aussetzen kann, soweit diese eine unbillige Härte bedeuten würde und soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es erschien nicht ausreichend, den Rechtsschutz des Betroffenen im Fall einer abweisenden Entscheidung der Verwaltungsbehörde nach Absatz 1 Satz 3 auf die Möglichkeit der Anfechtung der Abweisungsverfügung zu beschränken. In diesem Fall könnten infolge des mit der selbständigen Anfechtung — selbst im Fall der Sprungklage gemäß § 48 Abs. 2 — unvermeidbar verbundenen Zeitverlustes nicht wiedergutzumachende Schäden entstehen. Das Eingreifen des Gerichts muß jedoch Ausnahmefall bleiben. Es wird sich außerdem im allgemeinen auf die Verhinderung der Verwertung beschränken müssen. Bereits getroffene Beitreibungsmaßnahmen dürfen grundsätzlich nicht aufgehoben werden. Die Bestimmung entspricht einem praktischen Bedürfnis, muß aber einengend angewandt werden. Sie stellt rechtssystematisch eine Tätigkeit der rechtsprechenden Gewalt dar, die dem Gebiet der Verwaltung zuneigt.

Zu § 70:

§ 70 bezieht sich nur auf die sachliche und örtliche Zuständigkeit innerhalb der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit, nicht auf die Fälle der Unzulässigkeit des Finanzrechtswegs; hierfür gilt § 38 Abs. 3.

Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt für den Fall, daß das Gericht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs (§ 41) für gegeben ansah.

Im übrigen wird auf § 84 Entw. VwGO hingewiesen.

Zu § 71:

Vgl. § 252 AO, insbesondere Absatz 2.

Der Vorbescheid des Vorsitzenden im Fall der Unzulässigkeit der Klage bezweckt die Entlastung der Kammer. Im Hinblick auf die Möglichkeit, dagegen die Entscheidung durch Urteil, also durch die Kammer zu beantragen, ist er vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus unbedenklich.

Zu § 72:

Der Entwurf übernimmt nicht die in § 264 AO vorgesehenen weiteren Möglichkeiten der Aussetzung, da diese Regelung die Gefahr in sich barg, daß die Interessen der Beteiligten bei der Anordnung der Aussetzung nicht in genügendem Maß berücksichtigt werden. Er beschränkt sich darauf, eine Aussetzung in dem bei den anderen Gerichtsbarkeiten (§§ 148 und 149 ZPO, § 95 Entw. VwGO) gesetzten Rahmen zuzulassen.

Neben § 72 sind die Vorschriften der ZPO über die Aussetzung, das Ruhen und die Unterbrechung des Verfahrens (§§ 239 bis 251 ZPO in Verbindung mit § 133) entsprechend anwendbar. Im Fall der Zustimmung der Beteiligten kann daher in den Fällen des bisherigen § 264 AO das Ruhen des Verfahrens vereinbart werden (§ 251 ZPO).

Zu § 73:

Die Verbindung gemäß Absatz 1 Satz 1 ist sowohl bei Beteiligung mehrerer Personen wie bei gegenständlicher Mehrheit möglich.

Zu Absatz 2 wird auf § 239 Abs. 3 Satz 1 und § 240 Abs. 2 Satz 1 AO hingewiesen.

Im übrigen wird auf § 94 Entw. VwGO hingewiesen.

Zu § 74:

§ 74 bringt für das finanzgerichtliche Verfahren die Offizialmaxime zum Ausdruck. Das Finanzgericht hat die zur Entscheidung über den Streitgegenstand erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen vorzunehmen. An die Anträge der Beteiligten ist es dabei nicht gebunden. Seine Befugnisse zur Ermittlung des Sachverhalts ergeben sich aus den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Befugnisse der Finanzämter im Verfahren zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer (§§ 160 bis 209). Für die Regelung dieser Frage war zu berücksichtigen, daß die Ermittlungsbefugnisse gegenüber den Steuerpflichtigen, Dritten usw. im Besteuerungsverfahren und im finanzgerichtlichen Verfahren nicht voneinander abweichen dürfen (vgl. Allg. Teil Abschn. CV 3). Der Hinweis auf die Reichsabgabenordnung an Stelle einer eigenen Regelung innerhalb der FGO oder eines Hinweises auf andere gesetzliche Bestimmungen (z. B. VwGO) erfolgte aus Vereinfachungsgründen sowohl im Interesse der Steuerpflichtigen wie der Finanzbehörden. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Befugnisse der Finanzämter im Besteuerungsverfahren den Angehörigen der steuerberatenden Berufe bekannt sind.

Die Befugnisse des Finanzgerichts gemäß Absatz 1 Satz 2 richten sich gegen den Steuerpflichtigen, gegen Dritte als Auskunftspflichtige oder als Sachverständige und gegen Behörden, also auch gegen die Finanzverwaltungsbehörden.

Die Bestimmung beschränkt sich auf den Umfang der Ermittlungsbefugnisse des Finanzgerichts. Sie beinhaltet also keine Zuständigkeit des Finanzgerichts zur Vornahme sonstiger Verwaltungsakte, etwa auf dem Gebiet der Stundung oder des Erlasses.

Die Durchführung der gemäß Absatz 1 Satz 2 zulässigen Ermittlungen ergibt sich nicht aus den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung, sondern aus denen der Finanzgerichtsordnung, die gleichzeitig auch das rechtliche Gehör der Beteiligten sicherstellen sollen (z. B. § 76). Der Umfang der Pflichten des Steuerpflichtigen regelt sich nach den §§ 169 ff AO. Die nach §§ 175 ff AO auskunftspflichtigen „dritten Personen“ werden im Rahmen des finanzgerichtlichen Verfahrens als Zeugen bezeichnet. Ihr Auskunftsverweigerungsrecht bestimmt sich nach den §§ 176 bis

178 AO, ihre Vereidigung nach § 182 AO. Die Pflicht der Finanzverwaltungsbehörden zur Auskunft gegenüber dem Finanzgericht ergibt sich aus § 179 AO, ihre Pflicht zur Vorlegung der Akten usw. aus § 183 AO. Da die Möglichkeit der Geheimhaltung im finanzgerichtlichen Verfahren geringer als im Verfahren der Finanzbehörden ist, sieht § 74 Abs. 1 Satz 4 eine weitere Möglichkeit für Behörden vor, dem Finanzgericht eine Auskunft usw. zu versagen (vgl. § 100 Entw. VwGO).

Infolge der Bezugnahme in Absatz 1 Satz 2 auf die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung erübrigt sich eine den §§ 99 und 100 Entw. VwGO entsprechende Regelung, insbesondere der Hinweis auf die im Finanzgerichtsverfahren infolge des grundsätzlichen Wesensunterschieds (Offizialprinzip-Verhandlungsmaxime) nur mit starken Vorbehalten anwendbaren Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

Wenngleich das Gericht an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden ist, so darf es sie doch nicht ohne weiteres übergehen, sondern muß ihre Ablehnung, spätestens im Urteil, ausdrücklich begründen. Ein etwaiger ablehnender Beschluß kann nicht selbständig, sondern nur mit der Revision gegen das Urteil angefochten werden.

Im übrigen wird auf § 243 AO, § 87 Entw. VwGO und §§ 76, 77 und 82 Abs. 2 hingewiesen.

Zu § 75:

Vgl. § 271 AO und § 88 Entw. VwGO. Die Ermittlungsbefugnisse des Gerichts ergeben sich aus § 74 Abs. 1 Satz 2.

Absatz 1 läßt, entsprechend allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen, zu, daß der Vorsitzende einen hauptamtlichen Richter als Berichterstatler mit der Vorbereitung der Entscheidung beauftragen kann (vgl. § 88 Entw. VwGO).

Die bisherige Möglichkeit, einen ehrenamtlichen Finanzrichter mit der Begutachtung zu befassen (§ 271 Abs. 2 AO), ist beibehalten worden, obwohl von ihr nur in geringem Maß Gebrauch gemacht worden ist. Der bisher zulässige vorläufige Bescheid des Vorsitzenden im Fall seiner Zustimmung zu dem Gutachten ist künftig jedoch nicht mehr möglich.

Absatz 2, der den Fall der Sprungklage gegenüber den Bescheiden (§ 48 Abs. 1) betrifft, läßt im Fall unzureichender Aufklärung die Zurückgabe der Sache durch den Vorsitzenden auch an die Einspruchsinstanz zu. Die Bestimmung soll, ähnlich wie § 92 Abs. 2, dazu beitragen, das Finanzgericht von eigener Ermittlungstätigkeit zu entlasten, soweit diese größeren Umfang annehmen wird und durch die Finanzbehörde einwandfrei durchgeführt werden kann; außerdem soll dem Steuerpflichtigen, wenn sich größere tatsächliche Unklarheiten herausstellen, nicht eine Instanz entzogen werden.

Zu §§ 76 und 77:

Die beiden Bestimmungen enthalten altbewährte Grundsätze des allgemeinen Prozeßrechts, die in der Praxis der Finanzgerichtsbarkeit schon bisher weitgehend Anwendung gefunden haben. Das Recht der Beteiligten auf Teilnahme an der Beweisaufnahme und auf Einsichtnahme in die Akten wird gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erweitert (vgl. § 257 AO). An die Stelle der bisherigen Kannbestimmung für die Teilnahme der Beteiligten tritt die Verpflichtung, den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme an der Beweisaufnahme zu geben.

Zu § 76 Abs. 1 Sätze 2 und 3 wird auf § 98 Entw. VwGO hingewiesen.

§ 76 Abs. 2 soll eine zuverlässige Aussage von Zeugen oder Sachverständigen ermöglichen, von denen zu befürchten ist, daß sie eine wahrheitsmäßige Aussage in Anwesenheit bestimmter Beteiligter, auch des Steuerpflichtigen, z. B. wegen ihrer Abhängigkeit von diesem oder aus Wettbewerbsgründen, scheuen. Die Bestimmung lehnt sich an § 247 StPO und § 107 SGG an. § 76 Abs. 2 Satz 2 stellt das rechtliche Gehör der abwesenden Beteiligten für diesen Fall sicher.

§ 77 Abs. 1 ermöglicht eine Einsichtnahme in die dem Finanzgericht vorliegenden Akten. Es kann sich hierbei

um Akten der Finanzverwaltung wie auch anderer Behörden handeln. Ein Recht, die Einsichtnahme zu versagen, steht dem Gericht nur hinsichtlich der in § 77 Abs. 2 aufgeführten Urkunden zu (vgl. hierzu § 101 Abs. 3 Entw. VwGO). Die Verwaltungsbehörden können die Einsichtnahme durch die Beteiligten in ihre Akten in dem Umfang vermeiden, wie ihnen ein Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrecht nach den §§ 179, 180, 183 AO und § 74 Abs. 1 Satz 4 zusteht. Sie müssen jedoch die betreffenden Akten oder Aktenteile von der Abgabe an das Gericht ausnehmen; u. U. können auch Abschriften derjenigen Aktenteile gefertigt werden, auf die sich das Verweigerungsrecht nicht bezieht. Der Inhalt der von der Behörde zurückgehaltenen Akten wird in der Gerichtsentscheidung nicht berücksichtigt, soweit er nicht auf andere Weise, z. B. durch Vernehmung der beteiligten Beamten, Prozeßstoff geworden ist.

Die Verpflichtung der Finanzverwaltungsbehörden, zur Klarstellung der Steuerrechtsfälle auch die Akten vorzulegen, aus denen Schlüsse zugunsten der Steuerpflichtigen gezogen werden können, bleibt unberührt (§ 74 Abs. 4). Eine dem § 100 Entw. VwGO entsprechende Bestimmung erübrigt sich im Hinblick auf die Anwendung der §§ 179, 180, 183 AO in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 2 (vgl. auch § 299 ZPO).

Zu § 78:

Nach § 272 AO findet eine mündliche Verhandlung im finanzgerichtlichen Verfahren bisher nur auf Grund besonderer Anordnung statt. Der Antrag eines Beteiligten auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung kann bisher durch einstimmigen Gerichtsbeschluß zurückgewiesen werden. Diese Regelung entspricht nicht dem von dem Entwurf verfolgten Grundsatz auf volle Gewährung des rechtlichen Gehörs. Der Entwurf geht daher davon aus, daß in der Regel, und zwar ohne Antrag von irgendeiner Seite, eine mündliche Verhandlung stattzufinden hat.

Andererseits hängt die finanzgerichtliche Entscheidung sehr oft von bloßen Rechtsfragen oder von solchen tatsächlichen Fragen ab, die auf schriftlichem Weg ausreichend erörtert werden können.

Um den mit der Einführung der mündlichen Verhandlung als Regelfall bei allen Beteiligten zwangsläufig eintretenden Mehraufwand möglichst zu beschränken, sieht der Entwurf verschiedene Möglichkeiten vor, ohne mündliche Verhandlung zu einer abschließenden Entscheidung zu gelangen: Die mündliche Verhandlung kann mit ausdrücklichem Einverständnis der Beteiligten fortfallen (§ 78 Abs. 2). Außerdem kann das Gericht, wenn es den Fall für ausreichend geklärt hält, den Beteiligten mitteilen, daß es ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden beabsichtigt, wenn von keinem Beteiligten innerhalb einer zu setzenden Frist widersprochen wird. Das Schweigen sämtlicher Beteiligten auf eine solche Ankündigung wird ihrer ausdrücklichen Zustimmung zum Wegfall der mündlichen Verhandlung gleichbehandelt (§ 78 Abs. 3). Schließlich kann das Gericht eine Vorentscheidung ohne mündliche Verhandlung erlassen (§ 78 Abs. 4). Die Vorentscheidung ist vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus unbedenklich, da die mündliche Verhandlung auf den erneuten Antrag hin stattfinden muß. Die Einführung der Vorentscheidung beim Finanzgericht (vgl. § 294 AO für das bisherige Verfahren vor dem Bundesfinanzhof) ist auch von den Verbänden der steuerberatenden Berufe als zweckmäßig empfunden worden, da der Steuerpflichtige sich bei seinem weiteren Vorbringen auf die in der Vorentscheidung enthaltenen Gründe besser einstellen kann. Die Vorentscheidung wird von der Kammer in voller Besetzung (§ 4 Abs. 3) erlassen.

Die Erstattung der Vertreterkosten nach § 122 Abs. 2 kann auch bei Fortfall der mündlichen Verhandlung gemäß § 78 Abs. 2 und 3 und im Fall gemäß § 78 Abs. 4 die volle Verhandlungsgebühr umfassen, wenn Verhandlungen auf schriftlichem Wege stattgefunden haben.

Hinsichtlich der Regelung der mündlichen Verhandlung im Verwaltungsgerichtsverfahren wird auf § 102 Entw. VwGO hingewiesen.

Zu § 79:

Vgl. § 274 AO, § 56 Entw. VwGO und § 172 GVG.

Dem Interesse des Steuerpflichtigen auf Wahrung seines Steuergeheimnisses wird dadurch Rechnung getragen, daß die Öffentlichkeit auf seinen Antrag auszuschließen ist. Der Ausschluß der Öffentlichkeit bezieht sich nicht auf die Beteiligten.

Zu §§ 80 bis 83:

Die Bestimmungen enthalten bewährte Verfahrensgrundsätze, die im wesentlichen schon im bisherigen finanzgerichtlichen Verfahren Anwendung gefunden haben. Die Formvorschriften für die Aufnahme von Niederschriften über die mündliche Verhandlung, Zeugenvernehmungen usw. sind jedoch verstärkt (§ 83).

Auf §§ 273, 275, 276 AO und §§ 103 bis 106 Entw. VwGO wird hingewiesen.

Abschnitt III

Urteile und andere Entscheidungen im ersten Rechtszug

Zu §§ 84 bis 87:

Vgl. §§ 108 ff Entw. VwGO und Begründungen dazu.

Das Urteil kann, ebenso wie bei den Verfahren der anderen Gerichtsbarkeiten, Sach- oder Prozeßurteil sein.

Außer den Endurteilen sind, wie schon nach bisherigem Recht (§ 284 Abs. 2 und 3 AO), auch Zwischenurteile, Vorabentscheidungen über den Grund und Teilurteile zulässig. Einer Zustimmung der Beteiligten hierzu bedarf es nicht mehr.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Aufrechnung (§ 124 AO) können auch Vorbehaltsurteile ergehen.

Zu § 88:

§ 88 entspricht § 278 AO; vgl. auch § 109 Abs. 1 Entw. VwGO.

Das Gericht ist an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden; eine ausdrücklich gesetzliche Hervorhebung dieses sich aus dem Offizialprinzip ergebenden Grundsatzes ist nicht erforderlich.

Das Gericht kann die Besteuerungsgrundlagen, ohne daß dies einer besonderen gesetzlichen Hervorhebung bedarf (vgl. § 270 Abs. 2 AO), erforderlichenfalls auch im Wege der Schätzung ermitteln (§ 217 AO). Die Schätzung ist kein Fall einer Ermessensanwendung, sondern lediglich ein Verfahren zur Feststellung eines steuerlich erheblichen Sachverhalts.

Zu § 89:

§ 89 legt den schon in verschiedenen Einzelbestimmungen (z. B. § 74 Abs. 2 und § 76) ausgesprochenen Grundsatz der Notwendigkeit des rechtlichen Gehörs fest. Vgl. auch § 109 Abs. 2 Entw. VwGO.

Zu §§ 90 bis 92:

Die §§ 90 bis 92 regeln die Frage, wie weit das Gericht bei Anfechtungsklagen den angefochtenen Verwaltungsakt zu überprüfen hat (§ 90) und welche eigenen Sachentscheidungen des Gerichts in Betracht kommen (§§ 91 und 92).

Vgl. hierzu auch § 114 Entw. VwGO und Allg. Teil Abschn. C V 2.

Zu § 90:

Entsprechend dem Grundsatz der Gewaltenteilung beschränkt der Entwurf die Prüfung durch das Finanzgericht darauf, ob der Kläger durch das Verhalten der Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt worden ist. Es ist also lediglich zu prüfen, ob der angegriffene Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Dies gilt auch inso-

weit, als die Verwaltungsbehörde berechtigt war, nach ihrem Ermessen zu verfahren. Auch dieses darf vom Gericht lediglich darauf geprüft werden, ob eine Ermessensüberschreitung oder ein Ermessensmißbrauch vorliegt. Hält sich die Entscheidung der Verwaltungsbehörde innerhalb der dem Ermessen gesetzten Grenzen, so darf das Gericht nicht prüfen, ob die Verwaltungsbehörde nach seiner Auffassung auch zu einer anderen Entscheidung hätte gelangen können oder sollen. In einer solchen Überprüfung wäre ein — den Finanzgerichten wie den Gerichten der anderen Verwaltungsgerichtsbarkeiten entzogener — Übergriff in den Bereich der Verwaltung zu erblicken.

Bei den vorbereitenden Besprechungen war die Frage stark umstritten, ob nicht von diesen Grundsätzen eine Ausnahme bei der Überprüfung der einspruchsfähigen Bescheide (§ 229 AO n. F.) gemacht werden sollte. Da die Steuertatbestände im Hinblick auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung (§ 1 AO, § 3 Abs. 1 StAnpG) sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch hinsichtlich der Höhe der Besteuerung im wesentlichen genau normiert sind, beschränkt sich die Tätigkeit der Finanzbehörden beim Erlass der Bescheide — im Gegensatz zu den der Ermittlung, der Aufsicht und der Vollstreckung dienenden Verwaltungsakten — mit wenigen Ausnahmen auf Rechtsanwendung (vgl. Allg. Teil Abschn. C V 3). Die wichtigsten Fälle einer ausnahmsweise zulässigen Ermessensanwendung bei der Steuerfestsetzung sind in § 205 a AO (Absetzbarkeit von nicht voll nachgewiesenen Ausgaben), § 4 Abs. 2 EStG (Zulassung einer Bilanzänderung), § 34 EStG (Höhe des Steuersatzes bei außerordentlichen Einkünften) und § 48 EStG (Besteuerung nach dem Verbrauch) enthalten. Selbst hier ist jedoch der Ermessensspielraum durch den das Steuerrecht beherrschenden Rechtsgrundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (vgl. z. B. die §§ 3, 14, 22 FVG und § 2 Abs. 2 StAnpG) noch eingeschränkt.

Der Reichsfinanzhof und ihm folgend der Bundesfinanzhof haben in diesen Fällen die gerichtliche Überprüfung auch des durch die Verwaltung ausgeübten Ermessens selbst, nicht nur die Prüfung auf eine rechtswidrige Anwendung des Ermessens zugelassen. Die beiden Gerichtshöfe haben dazu ausgeführt, daß die Rechtsanwendung und die Ermessensanwendung — soweit die letztere ausnahmsweise zulässig ist — bei der Steuerfestsetzung in einem einheitlichen Verfahren vorgenommen werden und daß eine Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung der Steuerbescheide auf Rechtsfragen die Überprüfung in unorganischer Weise zerreißen würde (z. B. BFH vom 2. 2. 1951 — IV 44/50 S — Bundessteuerbl. III S. 55).

Nach der heutigen Auffassung von der Abgrenzung der richterlichen Gewalt gegenüber der Verwaltung dürfen die Gerichte in den Ermessensbereich der Verwaltung nicht eingreifen; der Entwurf folgt hier daher nicht der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, sondern den Grundsätzen der anderen Verwaltungsgerichtsbarkeiten (vgl. § 114 Entw. VwGO und Begründung). Auch bei diesen ist die Nachprüfung auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts beschränkt, bezieht sich dagegen nicht auf dessen Zweckmäßigkeit.

Im übrigen kann das Finanzgericht, wenn es die Rechtswidrigkeit eines Bescheids festgestellt hat, in Übereinstimmung mit den Befugnissen der Verwaltungsgerichte (vgl. § 114 Abs. 2 Entw. VwGO und Begründung) aus prozeß- und verwaltungsökonomischen Gründen den Bescheid selbst anderweit festsetzen und bei dieser Gelegenheit auch eigene Ermessenserwägungen — soweit solche bei dem Erlass von Bescheiden zulässig sind — anstellen (vgl. § 92 Abs. 1). Hierin liegt kein Widerspruch gegenüber der durch den Entwurf vorgesehenen Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung von Ermessensentscheidungen auf die Frage der Rechtswidrigkeit. Ein dem Grundsatz der Gewaltenteilung widersprechender Eingriff liegt nicht schlechthin in jeder Tätigkeit eines Gerichts auf dem Gebiet der Verwaltung. Ein solcher Eingriff würde jedoch vorliegen, wenn ein Gericht einen rechtmäßigen Verwaltungsakt unbeachtet lassen und durch einen eigenen Ausspruch ersetzen dürfte.

Zu §§ 91 und 92:

§§ 91 und 92 regeln die Frage, welche eigenen Entscheidungen des Finanzgerichts bei Anfechtungsklagen in Betracht kommen.

§ 92 sieht gewisse Besonderheiten für die Entscheidungen vor, die das Gericht bei der Überprüfung der einspruchsfähigen Bescheide treffen kann (vgl. Allg. Teil Abschn. C V 3).

Die Möglichkeit, daß das Gericht den Bescheid selbst ändert, anstatt sich auf die Zurückverweisung an die Finanzbehörde zu beschränken, entspricht der allgemeinen Regelung in § 114 Abs. 2 Entw. VwGO, da Bescheide, entsprechend dem Wesen der Abgaben (§ 1 AO), stets Leistungen in Geld betreffen. Bei der anderweitigen Festsetzung kann das Finanzgericht auch Ermessenserwägungen anstellen, soweit solche hierbei überhaupt möglich sind (vgl. Begr. zu § 90).

Die Möglichkeit, den Bescheid auch zum Nachteil des Klägers zu ändern (§ 92 Abs. 1 Satz 2) ist gegenüber der Regelung in § 243 Abs. 3 AO eingeschränkt worden; sie ist nur bei Bekanntwerden neuer Tatsachen oder Beweismittel zulässig, nicht dagegen, wenn das Finanzgericht lediglich die Rechtsauffassung der Finanzverwaltungsbehörde für unrichtig hält.

Die „Reformatio in peius“ durch das Gericht dient der Verfahrensökonomie. Hierdurch wird vermieden, daß die Finanzämter sich in allen Fällen, in denen sich im Lauf eines finanzgerichtlichen Verfahrens die Notwendigkeit einer Berichtigungsveranlagung zuungunsten des Steuerpflichtigen gemäß §§ 222, 223, AO ergibt, mit dem Steuerfall erneut sachlich befassen müssen (vgl. Allg. Teil Abschn. C V 3). Wenn die Besteuerungsgrundlagen dem Gericht ungenügend geklärt erscheinen, so kann es den Bescheid nach § 92 Abs. 2 auch aufheben, ohne in der Sache zu entscheiden. In diesem Fall wird die Berichtigungsveranlagung — mit der Möglichkeit erneuter Anfechtung — im Anschluß an das Finanzgerichtsverfahren durch das Finanzamt durchgeführt. Die Änderung durch das Gericht selbst wird zum Nachteil des Klägers nur dann erfolgen, wenn der Steuertatbestand dem Gericht — ggf. nach Durchführung eigener Ermittlungen — voll aufgeklärt erscheint. Sie bietet jedoch, auch auf diese Fälle beschränkt, eine wertvolle Möglichkeit, eine aus sachlichen Gründen nicht gerechtfertigte erneute Beschäftigung des Finanzamts mit der Angelegenheit zu vermeiden.

Eine Aufhebung des Verwaltungsakts durch das Gericht ohne eigene Entscheidung in der Sache (§ 92 Abs. 2) wird nur in Ausnahmefällen erfolgen. Solche kommen z. B. in Betracht, wenn dadurch in erheblichem Umfang Kosten, Arbeit oder Zeit erspart werden kann, wenn die Anfechtungsklage die Ablehnung eines Antrags auf Erlass eines einspruchsfähigen Bescheids betrifft oder wenn eine sachliche Entscheidung des Finanzgerichts die Interessen des Klägers in unzumutbarer Weise (Verlust einer Instanz) beeinträchtigen würde.

Zu § 93 Abs. 1:

Vgl. § 113 Entw. VwGO.

Zu § 93 Abs. 2 bis 3:

Über die Verkündung und Zustellung des Urteils vgl. § 115 Entw. VwGO.

Zu § 94:

Vgl. § 116 Entw. VwGO.

Zu § 94 Abs. 4:

Nach dem Fortfall der sogenannten „Entscheidung nach freiem Ermessen“ (§ 265 AO) in Sachen mit einem Streitwert von unter 100 DM soll die Möglichkeit, wenigstens die Urteilsbegründung in diesen Fällen auf das Wesentlichste zu beschränken, zur Arbeitsentlastung der Finanzgerichte beitragen. Die Würdigung des Vorbringens der Beteiligten und der Beweisergebnisse muß aber in Verbindung mit der Begründung der Einspruchsentscheidung auch hier vollständig sein.

Zu § 95:

Die Möglichkeit, Schreibfehler usw. zu berichtigen, war bereits in der Reichsabgabenordnung (§ 92 AO) vorgesehen. Vgl. auch § 117 Entw. VwGO.

Die Möglichkeit, Entscheidungen vor ihrer Bekanntgabe zu ändern, ergibt sich aus allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen.

Zu §§ 96 und 97:

Die Möglichkeit, Unrichtigkeiten und Unklarheiten im Sachverhalt zu berichtigen und übergangene Anträge der Beteiligten noch nachträglich zu berücksichtigen, wird in Anlehnung an die §§ 118 und 119 Entw.VwGO neu eingeführt (vgl. auch §§ 320, 321 ZPO).

Zu § 98:

§ 98 Abs. 1 entspricht § 120 Entw. VwGO.

Die Rechtskraftwirkung der Urteile hat hinsichtlich eines großen Teils der einspruchsfähigen Verwaltungsakte, insbesondere auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern, nur eine beschränkte Bedeutung. Die Steuerbescheide — und dementsprechend auch die Entscheidungen der Finanzgerichte über derartige Steuerbescheide — betreffen in den meisten Fällen nicht fest umrissene Tatbestände, sondern ergeben für bestimmte Veranlagungszeiträume, und zwar ohne den Anspruch — wenn auch mit dem Bestreben —, die während dieser Zeiträume liegenden Steuertatbestände erschöpfend zu erfassen. Die Rechtskraft solcher Bescheide und Gerichtsentscheidungen kann sich naturgemäß nur auf diejenigen für die Besteuerung erheblichen Tatsachen und Beweismittel beziehen, die Gegenstand des Verfahrens gewesen sind. Werden nachträglich neue Tatsachen oder Beweismittel, die sich auf den Veranlagungszeitraum beziehen, zugunsten oder zuungunsten des Steuerpflichtigen bekannt, so erfordert es der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, daß sie auch nach rechtskräftigem Abschluß des Finanzgerichtsverfahrens noch berücksichtigt werden (vgl. § 98 Abs. 1 Satz 2).

Absatz 2 klärt die Frage, welche öffentlich-rechtliche Körperschaft für die Verpflichtungen einzustehen hat, die sich aus den Gerichtsentscheidungen für die Finanzverwaltung ergeben können. Der Entwurf folgt dem Grundsatz der Verwaltungsverantwortlichkeit: diejenige Körperschaft haftet, der die am Verfahren beteiligte Behörde (§ 53 Abs. 2) angehört. Dies gilt auch in den Fällen der Auftragsverwaltung und der Mitwirkung des Finanzamts als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion.

Aus Absatz 2 ergibt sich auch, welche Körperschaft die Kosten zu tragen hat, wenn die beteiligte Finanzbehörde unterliegt (§§ 117, 122).

Abschnitt IV

Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens

Unterabschnitt 1

Revision

Die Bestimmungen über die Revision entsprechen im wesentlichen den bisherigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Rechtsbeschwerde. Sie beschränken sich darauf, die Besonderheiten des Revisionsverfahrens gegenüber dem Verfahren vor den Finanzgerichten zu regeln; im übrigen finden die Bestimmungen über das Verfahren im ersten Rechtszug entsprechend Anwendung (§ 110).

Zu § 100:

Die Rechtsbeschwerdesumme war durch § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 auf zweihundert Deutsche Mark festgesetzt worden. Mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert und zur Entlastung des Bundesfinanzhofs wird sie auf fünfhundert Deutsche Mark erhöht. Im Hinblick auf die Überlastung des Bundesfinanzhofs war eine Erhöhung der Revisionssumme auf eintausend DM erwogen worden, doch wurde von dieser Erhöhung aus sozialen Gründen und wegen der Beschränkung der Finanzgerichtsbarkeit auf zwei Instanzen Abstand genommen. In Zolltarifsachen ist für die Zulässigkeit der Revision keine Beschwerdesumme festgesetzt, weil hier die im Einzelfall zufällig streitbefan-

gene Ware stellvertretend für ihre gesamte Gattung steht. Für andere Zollangelegenheiten und für die Verbrauchsteuern gilt dagegen im Unterschied zu der Regelung nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof die allgemeine Revisionsgränze.

Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung einer Rechtsfrage trotz Nichterreichens der Revisionssumme entspricht dem bisherigen Rechtszustand (§ 286 Abs. 1 AO). Dagegen wurde in Anlehnung an den Entw. VwGO (§ 131 Abs. 3 bis 5) und in Hinblick auf die Beschränkung der Finanzgerichtsbarkeit auf zwei Instanzen die selbständige Anfechtung der Nichtzulassung der Revision (§ 100 Abs. 2 bis 4) neu eingeführt.

Zu § 101:

§ 101 ermöglicht in Fällen mit einem fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigenden Streitwert die Einlegung der Revision, ohne daß diese wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsfrage besonders zugelassen zu sein braucht. Voraussetzung ist, daß bestimmte wesentliche Verfahrensmängel vorliegen.

Zu § 102:

Die Unzulässigkeit der Beiladung — mit Ausnahme der notwendigen Beiladung — im Revisionsverfahren ist neu eingeführt (vgl. § 138 Entw. VwGO); die Beiladung in diesem Verfahrensstadium würde infolge der Beschränkung des Prozeßstoffs auf Rechtsfragen eine Benachteiligung für die Beigeladenen bedeuten.

Für den bisherigen Rechtszustand wird auf § 287 AO hingewiesen.

Zu §§ 103 bis 109:

Die §§ 103 bis 109 entsprechen den §§ 288 bis 296 AO. Die Revision kann jedoch nicht mehr darauf gestützt werden, daß die Entscheidung des Finanzgerichts auf einem Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten beruhe. Hierdurch war in gewissem Umfang die Überprüfung von Tatsachen ermöglicht. Inzwischen hat sich die Rechtsprechung dahin entwickelt, in derartigen Fällen, soweit sie besonders kraß gelagert sind, die Verletzung von Rechtsnormen zu erblicken, deren Prüfung nicht besonders geltend gemacht zu werden braucht (§ 103 Abs. 1 Nr. 1, § 108 Abs. 2). Außerdem wird künftig eine Berichtigung des Sachverhalts möglich sein (§ 96). Aus diesen Gründen konnte der — einem echten Revisionsverfahren fremde — Revisionsgrund des Verstoßes gegen den klaren Inhalt der Akten entfallen.

Die Bestimmung des § 294 AO über die mündliche Verhandlung ist durch den Hinweis in § 110 auf die Bestimmungen über das Verfahren im ersten Rechtszug (hier § 78) ersetzt. Die Einführung der mündlichen Verhandlung als Regel auch für das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof — eingeschränkt durch die Möglichkeiten gemäß § 78 Absätze 2 bis 4 — dürfte die wichtigste Änderung des Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof gegenüber dem bisherigen Rechtszustand sein.

Zu §§ 108 und 109:

Eine dem § 297 Abs. 1 AO (Überprüfung einer Ermessensentscheidung) entsprechende Bestimmung erübrigte sich im Hinblick auf § 110, nachdem die Frage der Überprüfung der Rechtswidrigkeit einer Ermessensentscheidung nunmehr durch die auch für das Revisionsverfahren geltende Bestimmung des § 90 klargestellt sein wird.

Zu den Entscheidungen, die der Bundesfinanzhof gemäß § 109 Abs. 2 Nr. 2 treffen kann, gehört auch die Aufhebung des Urteils ohne Entscheidung in der Sache, wenn der Bundesfinanzhof eine weitere Aufklärung durch die Finanzverwaltungsbehörde für erforderlich hält (§ 92 Abs. 2).

Zu § 110:

Für den bisherigen Rechtszustand vgl. § 298 Abs. 1 AO.

In § 110 ist nicht wie bisher in § 298 AO auf einzelne Bestimmungen über das Verfahren des ersten Rechtszugs, sondern auf die Abschnitte II und III im ganzen

Bezug genommen worden. Dies empfahl sich deshalb, weil Abschnitt II auch die innerhalb der Reichsabgabenordnung in einem besonderen Abschnitt (§§ 243 bis 258 AO) geregelten allgemeinen Verfahrensvorschriften enthält und die im Revisionsverfahren anwendbaren Vorschriften gegenüber den nicht anwendbaren daher bei weitem überwiegen.

Unterabschnitt 2

Beschwerde

Zu §§ 111 bis 115:

Die Beschwerde als selbständiges Rechtsmittel gegen andere finanzgerichtliche Entscheidungen als Urteile und Vorbescheide ist neu eingeführt (vgl. auch §§ 142 ff Entw. VwGO).

Unterabschnitt 3

Wiederaufnahme des Verfahrens

Zu § 116:

Die Möglichkeit, ein rechtskräftig abgeschlossenes finanzgerichtliches Verfahren wiederaufzunehmen, ist in Anlehnung an § 149 Entw. VwGO neu eingeführt worden (vgl. zur Rechtskraftwirkung der Urteile im Finanzgerichtsverfahren auch § 98 und Begründung).

DRITTER TEIL

Kosten

Abschnitt I

Kostenpflicht

Die Bestimmungen über die Kostenpflicht lehnen sich in ihren Grundzügen an die §§ 307 ff AO an, doch berücksichtigen sie stärker als die bisherige Regelung die gleichberechtigte Stellung der Beteiligten im Finanzgerichtsverfahren (vgl. § 117). Für das Verfahren über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe sieht der Entwurf Kostenfreiheit vor (§ 234 Abs. 3 AO n. F.).

Zu § 117:

Absatz 1 entspricht § 307 Abs. 1 AO.

Diese Bestimmung bringt die Gleichberechtigung der Beteiligten im Finanzgerichtsverfahren auch hinsichtlich der Kostenpflicht zum Ausdruck. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Unterliegende zu tragen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um den Steuerpflichtigen, die Finanzverwaltungsbehörde oder einen sonst Beteiligten handelt. Wenn die Finanzverwaltungsbehörde im Fall ihres Unterliegens gleichwohl auch künftig (für den bisherigen Rechtszustand vgl. § 311 Abs. 1 AO) keine Gebühren zu zahlen hat und darüber hinaus von der Verpflichtung zum Ersatz der Gerichtsauslagen befreit ist (§ 118 Abs. 2), so dient dies lediglich der Ersparnis unnötiger Abrechnungsarbeiten zwischen verschiedenen öffentlichen Kassen und beinhaltet keine Bevorzugung gegenüber den anderen Beteiligten. Die Kostenpflicht der unterliegenden Finanzbehörde wirkt sich in der Erstattungspflicht gegenüber den anderen Beteiligten gemäß § 122 aus. Hinsichtlich der Frage, welche öffentlich-rechtliche Körperschaft die Kosten zu tragen hat, vgl. § 98 Abs. 2.

Absatz 1 Satz 3 lehnt sich an § 307 Abs. 4 Satz 2 AO und § 151 Abs. 3 Entw. VwGO an;

Absatz 2 entspricht § 307 Abs. 4 AO;

Absatz 3 entspricht § 307 Abs. 2 AO;

Absätze 4 und 6 treffen eine Regelung für die Fälle, daß die Finanzbehörde dem Begehren des Steuerpflichtigen gemäß §§ 93, 94 AO ganz oder teilweise Rechnung trägt oder daß das Finanzgericht die Angelegenheit wegen ungenügender Aufklärung ohne eigene sachliche Entscheidung an die Finanzverwaltungsbehörde zurück-

gibt. Hier sollen die Kosten grundsätzlich von der Finanzbehörde getragen werden, im Fall der teilweisen Berichtigung gemäß §§ 93, 94 AO zu einem dem Ausmaß der Berichtigung entsprechenden Teil. Dem Steuerpflichtigen können die Kosten insoweit auferlegt werden, als er die Unrichtigkeit des Steuerbescheids oder die Unvollständigkeit der Tatbestandsaufklärung selbst verschuldet hat (§ 117 Abs. 5).

Zu Absatz 5:

Für den bisherigen Rechtszustand vgl. § 307 Abs. 3 AO.

Die Verpflichtung, unter bestimmten Voraussetzungen selbst im Fall des Obsiegens die Kosten des Verfahrens zu tragen, trifft künftig nicht mehr allein den Steuerpflichtigen, sondern mit der Maßgabe des § 118 Abs. 2 auch die Finanzbehörde.

Zu § 118 Abs. 1:

Für den bisherigen Rechtszustand vgl. § 310 AO.

Zu Absatz 2:

Der Entwurf sieht entsprechend allgemeinen Rechtsgrundsätzen (§ 90 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes, § 1 Abs. 2 des noch in Kraft befindlichen Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte zwischen Reich und Ländern vom 10. August 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 252 —) und entsprechend dem bisherigen Rechtszustand (§ 311 Abs. 1 AO) vor, daß die unterliegende Finanzbehörde von der Gebührenpflicht befreit ist. Die Finanzbehörde soll darüber hinaus künftig auch von der Verpflichtung zum Ersatz der Gerichtsauslagen befreit sein. Der Wegfall der Gebührenpflicht und der Verpflichtung zum Ersatz der Gerichtsauslagen ist in dem Bestreben begründet, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung unnötige Abrechnungsarbeiten zwischen den öffentlichen Kassen möglichst zu vermeiden (vgl. auch Runderlasse des Reichsministers der Finanzen vom 12. März 1940 und vom 17. März 1944 — Reichssteuerrbl. 40 S. 222; 44 S. 163). Bei den Vorberatungen waren gelegentlich Bedenken gegen den Wegfall der Gebührenpflicht der unterliegenden Finanzbehörde geäußert worden. Diesen Bedenken lag der Wunsch zugrunde, mit Hilfe einer Gebührenpflicht der Finanzbehörden Zahl und Umfang der von ihnen verlorenen Finanzgerichtsverfahren festzustellen. Eine solche Feststellung solle dazu beitragen, die Finanzbehörde von der Durchführung von Finanzgerichtsverfahren abzuschrecken. Dieser Wunsch entbehrt indessen einer sachlichen Grundlage. Die Führung der Finanzgerichtsprozesse ergibt sich für die Finanzbehörden aus der Verpflichtung, für eine gleichmäßige, den Gesetzen entsprechende Steuererhebung zu sorgen. Der Anteil der von den Finanzbehörden verlorenen Finanzgerichtsverfahren beträgt nach den Feststellungen weit weniger als die Hälfte der Gerichtsverfahren. Die Finanzämter erlassen jährlich insgesamt etwa zehn Millionen Bescheide. Von diesem notwendigen Ausgangspunkt aus betrachtet, machen die zu Ungunsten der Finanzverwaltung auslaufenden Finanzgerichtsverfahren nur den Bruchteil eines Tausendsatzes aus. Es besteht somit keine Veranlassung, die Prozeßführung der Finanzbehörden auf dem Weg des Kostenrechts zu beeinflussen und damit den Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung entgegenzuwirken.

Der Hinweis auf § 90 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes läßt (reichs- oder) bundesrechtliche Bestimmungen über weitere Kostenbefreiungen unberührt.

Zu § 119:

Der Entwurf bleibt bei der bisherigen pauschalierten Gebührenerhebung (vgl. § 311 Abs. 2 und 3 AO), da diese dem Officialprinzip des finanzgerichtlichen Verfahrens (§ 74 Abs. 1) angemessen erscheint.

Zu Absatz 2:

Die Herabsetzung der Gebühren im Fall der Rücknahme des Rechtsmittels ist im wesentlichen an die gleichen Voraussetzungen wie die Möglichkeit der einseitigen Klagerücknahme (§ 68 Abs. 1 Satz 2) geknüpft.

Zu § 120:

Die zu erhebenden Gerichtsauslagen sind bisher in § 312 AO aufgeführt.

Die bisherige Auslagenabfindung (§ 313 AO) soll nach dem Entwurf nicht mehr erhoben werden, da sie in die Gebührensätze des § 8 des Gerichtskostengesetzes (§ 119) bereits eingerechnet ist. Ein gesondert zu erhebendes Auslagenpauschal würde daher eine Erhöhung der Gebührensätze des § 8 Gerichtskostengesetz bedeuten.

Zu § 121:

Für den bisherigen Rechtszustand vgl. § 314 AO.

§ 121 bildet das Gegenstück zu § 117 Abs. 5. Die Bestimmung wirkt sich im Hinblick auf die Gebühren- und Auslagenbefreiung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (§ 118 Abs. 2) lediglich zugunsten der Steuerpflichtigen aus.

Zu § 122:

Für den bisherigen Rechtszustand vgl. § 316 AO.

Die ursprünglich in § 316 AO vorgesehene, seit der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 563) weggefallene Erstattung der Kosten für einen Bevollmächtigten oder Beistand an den im finanzgerichtlichen Verfahren obsiegenden Steuerpflichtigen ist bereits durch Art. I Nr. 10 des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) wieder eingeführt worden. Die Neufassung des § 316 AO ist im Entwurf im wesentlichen unverändert übernommen worden. Der Umfang der Erstattungspflicht soll sich für Rechtsanwälte und für andere Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuerangelegenheiten leisten, nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte richten. Die Besonderheiten des Finanzgerichtsverfahrens sollen durch die lediglich sinngemäße Anwendung der Rechtsanwaltsgebührenordnung berücksichtigt werden. So soll z. B. die Verhandlungsgebühr auch dann erstattet werden, wenn die Verhandlungen sich auf den Austausch von Schriftsätzen beschränkt haben, also eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat. Die Erstattung einer Vergleichsgebühr — etwa im Fall der Rücknahme oder Änderung eines Bescheids nach §§ 93, 94 AO — kann dagegen nicht in Betracht kommen, weil über den Steueranspruch im Hinblick auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Steuererhebung keine Verfügung getroffen werden kann. Die etwaige Mitwirkung des Bevollmächtigten bei der — zu der Rücknahme oder Änderung gemäß §§ 93, 94 AO führenden — tatsächlichen oder rechtlichen Klärung des Rechtsstreits ist durch die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr abgegolten.

Die Frage, welche öffentlich-rechtliche Körperschaft die Kosten gemäß § 122 zu tragen hat, regelt sich nach § 98 Abs. 2.

Eine Erstattung der im außergerichtlichen Vorverfahren entstandenen Kosten findet nicht statt; das Vorverfahren soll künftig überhaupt kostenfrei sein (§ 234 Abs. 3 AO nF). Vgl. dagegen bisher §§ 307 und 311 Abs. 1 Nr. 1 AO.

Zu § 123:

Die Notwendigkeit, einem Beteiligten, der nicht Finanzbehörde ist, einen Vertreter nach den Bestimmungen über das Armenrecht bestellen zu können, ergab sich aus der Wiedereinführung der Verpflichtung, die Vertreterkosten zu erstatten (§ 122). Vgl. auch § 163 Entw. VwGO.

Abschnitt II

Verfahren

Die Bestimmungen über die Kostenentscheidung (§§ 124, 125), über den Kostenerlaß (§ 126) und die Streitwertfestsetzung (§§ 127 und 128) entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Rechtszustand (§§ 318 bis 321 AO). Die Fest-

setzung und Erhebung der Kosten soll jedoch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung, außerdem wegen des Gewichts, das die Erstattung der Vertreterkosten an den obsiegenden Steuerpflichtigen (§ 122) künftig einnehmen wird, durch die Geschäftsstelle des Finanzgerichts erfolgen (§ 130 vgl. bisher § 322 AO). Deren Entscheidung kann im Rahmen des § 131 angefochten werden.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 133:

Die Bestimmungen der Finanzgerichtsordnung streben keine erschöpfende Regelung des finanzgerichtlichen Verfahrens an. Die gegenüber dem bisherigen Finanzgerichtsverfahren größere Formstrenge soll sich im Interesse der Steuerpflichtigen wie auch der Finanzverwaltung, schließlich auch aus Gründen der Ersparnis bei den Finanzgerichten, nur in dem durch die rechtsstaatlichen Notwendigkeiten unbedingt gebotenen Rahmen halten. Die in der Finanzgerichtsordnung verbliebenen Lücken in den Bestimmungen über das Verfahren sollen durch entsprechende Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung ausgefüllt werden. Letztere kann infolge der verschiedenartigen Natur der beiden Verfahrensarten allerdings nur insoweit angewandt werden, als ihre Bestimmungen mit dem Wesen des finanzgerichtlichen Verfahrens vereinbar sind.

Der Hinweis auf die Zivilprozeßordnung läßt u. a. besondere Bestimmungen über die Vollstreckung gegen die Finanzverwaltungsbehörde überflüssig erscheinen. Es ist in der Vergangenheit kein Fall bekannt geworden, in dem die Finanzverwaltung einem ihr ungünstigen rechtskräftigen Gerichtsurteil nicht ohne weiteres gefolgt wäre, so daß Vollstreckungsmaßnahmen erforderlich gewesen wären. Sollte ein solcher Fall künftig einmal eintreten, so würden die etwa notwendig werdenden Vollstreckungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Achten Buchs der Zivilprozeßordnung auf Grund rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen und aus unanfechtbaren Kostenfestsetzungsbescheiden durchgeführt werden können. Die Vollstreckung zugunsten der Finanzverwaltungsbehörden regelt sich dagegen nach den Bestimmungen über die Vollstreckung im Verwaltungsweg, insbesondere nach den §§ 325 bis 390 AO.

Zu § 134:

Die Bestimmung soll einen zeitlichen Spielraum für die etwa erforderlichen gesetzgeberischen und organisatorischen Maßnahmen zur Anpassung der Finanzgerichte an die Finanzgerichtsordnung geben.

Zu § 135:

Durch das in Vorbereitung befindliche Richterrahmen-gesetz wird die Rechtsstellung der Richter sämtlicher Gerichtsbarkeiten geregelt werden. Für die Zwischenzeit bedurfte es einer Übergangsregelung (vgl. auch § 177 Entw. VwGO).

Zu § 136:

Der Entwurf setzt für die Tätigkeit als hauptamtlicher Richter die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz voraus (§ 15 Abs. 1). Für eine Übergangszeit soll § 136 ermöglichen, daß bestimmte Personengruppen, insbesondere Verwaltungsjuristen, die z. Zt. des Inkrafttretens der Finanzgerichtsordnung als hauptamtliche Richter an einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit oder im höheren Dienst der Finanzverwaltung des Bundes oder eines Landes beschäftigt sind, auch ohne diese Fähigkeit das Amt als hauptamtlicher Richter ausüben können. Diese Ausnahmeregelung soll hauptsächlich heimatvertriebenen Verwaltungsjuristen zugute kommen.

Zu § 137:

Vgl. entsprechend § 170 Abs. 1 Entw. VwGO.

Zu § 138:

Vgl. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof.

Zu § 139:

Im Interesse der Stetigkeit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wie der Finanzgerichte kann die Bestimmung, daß ein Drittel der Richter des Bundesfinanzhofs zwei Jahre Richter eines Finanzgerichts gewesen sein muß, nur allmählich durchgeführt werden. Eine Übergangszeit von sechs Jahren erscheint hierfür ausreichend.

Zu § 140 Abs. 1:

Auf verschiedenen Gebieten (z. B. in den Fragen der Grundsteuerbeihilfen nach § 29 des Grundsteuergesetzes) hat sich in den letzten Jahren eine Zuständigkeit der Finanzgerichte entwickelt, obwohl diese Gebiete Abgabenfragen nicht unmittelbar, sondern nur mittels Sachzusammenhangs berühren. Der Finanzrechtsweg soll in diesen Fällen, da er sich durch die besondere Sachkunde der Finanzgerichte empfiehlt, bis zu einer etwaigen anderweitigen Regelung auch ohne ausdrückliche Zuweisung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 beibehalten werden.

Zu § 140 Abs. 2:

§§ 69 und 72 des Entwurfs eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten bestimmen, daß eine Kammer des Finanzgerichts als Berufungsgericht im ehrengerichtlichen und im berufsgerichtlichen Verfahren gegen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte tätig wird. Hierbei sind hinsichtlich der Zusammensetzung der Kammer und hinsichtlich des Verfahrens gegenüber dem finanzgerichtlichen Verfahren verschiedene Besonderheiten vorgesehen, die auch nach dem Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung in Geltung bleiben sollen (vgl. auch Begr. zu § 37 Abs. 1 Nr. 3).

Zu § 141:

Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 kann die sogenannte Untätigkeitsklage grundsätzlich nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden. Diese Frist — die mit der entsprechenden Frist gemäß § 76 Entw. VwGO übereinstimmt — ist bei der seit Jahren bestehenden, sehr starken Überlastung der Finanzämter für die Fälle einer beantragten Veranlagung zu kurz bemessen. Sie wird daher für die Dauer von drei Jahren auf fünf Monate verlängert. Es wird erwartet werden können, daß die derzeitige Überlastung der Finanzämter in drei bis vier Jahren behoben sein wird, so daß dann ein Übergang zur Dreimonatsfrist tragbar erscheint. Erforderlichenfalls soll die dreijährige Übergangszeit jedoch durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats verlängert werden können. Für die Untätigkeitsklage wegen anderer Verwaltungsakte als der einspruchsfähigen Bescheide (§§ 229, 230 AO n. F.) gilt die Dreimonatsfrist vom Inkrafttreten des Gesetzes an.

Zu § 143:

Die Aufzählung der aufzuhebenden Gesetze erhebt nicht den Anspruch, erschöpfend zu sein. Die als Landesgesetze ergangenen Gesetze zur Finanzgerichtsbarkeit sind durch Art. 124, 125 GG Bundesrecht geworden.

Die Änderung von Gesetzen erfolgt durch die Artikel II und III. Darüber hinaus enthält Absatz 2 eine Generalklausel für die Anpassung der bestehenden Gesetze an den Entwurf.

Artikel II

Änderung der Reichsabgabenordnung

Artikel II paßt die Reichsabgabenordnung — im wesentlichen in redaktioneller Hinsicht — an den neuen Rechtszustand an. Von größerer materieller Bedeutung sind die Nummern 22, 25 und 26.

Durch **Nr. 22** wird § 202 der Reichsabgabenordnung an § 16 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) angeglichen. Mit der allgemeinen Errichtung der Finanzgerichte als echte Gerichte mit voller Unabhängigkeit ist der bisherige Grund für ihre unterschiedliche Behandlung gegenüber den Verwaltungsgerichten entfallen.

Nr. 25 ist in Verbindung mit § 229 Nr. 9 AO n. F. zu verstehen. Bei Anmeldung von Steuerforderungen als bevorrechtigte Konkursforderung gemäß § 61 Nr. 2 der Konkursordnung war bisher die Frage zweifelhaft, ob die ordentlichen Gerichte oder die Finanzgerichte über das Konkursvorrecht zu entscheiden haben. Der Entwurf klärt die Frage dahin, daß die — dem Steuerrecht angehörende — Entscheidung über das Bestehen der Steuerforderung und über den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit dem Finanzgericht, die auf Grund dieser Feststellungen ergehende Entscheidung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des steuerrechtlichen Konkursvorrechts dagegen dem ordentlichen Gericht zusteht.

Durch **Nr. 26** wird der gesamte Abschnitt über das bisherige Rechtsmittelverfahren (§§ 228 bis 324) aufgehoben. An seine Stelle treten in den §§ 228 bis 234 Bestimmungen über die „außergerichtlichen Rechtsbehelfe“: den „Einspruch“ und die (Verwaltungs-) „Beschwerde“. Beide Rechtsbehelfe waren schon bisher in der Reichsabgabenordnung geregelt, der Einspruch als Teil des Berufungsverfahrens gegenüber den Steuerbescheiden und den diesen gleichstehenden Verfügungen der Finanzämter (§§ 228 ff., insbesondere §§ 229 und 259), die Beschwerde als Rechtsbehelf zur Anfechtung „anderer als der in den §§ 228 bis 236 bezeichneten Verfügungen“ (vgl. §§ 237 und 303).

Der Entwurf bleibt bei der bisherigen bewährten Unterscheidung zwischen Einspruchs- und Beschwerdeverfahren. Der Einspruch ist gegen die Bescheide gegeben, die Steuern oder Besteuerungsgrundlagen festsetzen. Er richtet sich also gegen Verwaltungsakte, die in großen Massen ergehen und hinsichtlich der Voraussetzungen wie hinsichtlich des Umfangs der Besteuerung weitgehend gesetzlich abgegrenzt sind, für Ermessenserwägungen somit nur geringen Spielraum bieten. Der Einspruch gibt der Behörde Gelegenheit, den Bescheid noch einmal zu überprüfen. In den wichtigsten Fällen wird über ihn — wenn der Bescheid nicht vom Finanzamt zurückgenommen oder geändert wird — durch den Steuerausschuß entschieden (§ 24 Abs. 3 FVG).

Gegenüber den anderen Verwaltungsakten — z. B. im Ermittlungs-, Steueraufsichts- und Vollstreckungsverfahren —, die hinsichtlich ihrer Zielsetzung wie durch das starke Hervortreten eines echten Handlungsermessens mehr als die Steuerbescheide den Verwaltungsakten der anderen — nichtsteuerlichen — Verwaltungen ähneln, ist als außergerichtlicher Rechtsbehelf dagegen die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde gegeben (§ 230 AO). Außerdem kann die Beschwerde — als Vorstufe zur Verpflichtungsklage (§ 44 Nr. 2) — eingelegt werden, wenn eine Finanzbehörde einem Antrag auf Erlaß einer Verfügung nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen hat. Die Behörde, die die angegriffene Verfügung erlassen oder die beantragte Verfügung nicht erlassen hat, kann auch der Beschwerde ebenso wie einem Einspruch abhelfen.

Die weitere Beschwerde, die gegenüber Beschwerdeentscheidungen der Oberfinanzdirektionen in Angelegenheiten eines Billigkeitserlasses bei Eingangsabgaben zulässig ist (§ 233 AO n. F.), soll die bundeseinheitliche Handhabung der Erlaßgrundsätze bei Eingangsabgaben sicherstellen.

Die erfolglose Durchführung eines außergerichtlichen Vorverfahrens ist — abgesehen von den Fällen der §§ 48 und 49 — Prozeßvoraussetzung für das finanzgerichtliche Verfahren (§ 47).

Das Vorverfahren ist möglichst formlos gestaltet, doch ist die Entscheidung zu begründen und grundsätzlich mit Belehrung über die weiteren Rechtsbehelfe zu versehen (§ 234 Abs. 2 AO n. F.).

Die unterschiedliche Behandlung der einspruchsfähigen und der beschwerdefähigen Verfügungen setzt sich in verschiedenen Beziehungen auch in dem anschließenden Gerichtsverfahren fort (vgl. z. B. §§ 92 und 94 Abs. 4).

Mit der Einführung der Kostenfreiheit des Vorverfahrens (§ 234 Abs. 3 AO n. F.) wird die Folgerung aus der Tatsache gezogen, daß das Vorverfahren lediglich eine Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens und insbesondere das Einspruchsverfahren ein verlängertes Veranlagungsverfahren ist (vgl. § 227 AO).

Artikel III

Änderung sonstiger abgabenrechtlicher Bestimmungen

I. Gesetz über die Finanzverwaltung

Die Bestimmungen des Finanzverwaltungsgesetzes über den Steuerausschuß werden in verschiedener Hinsicht geändert. Der Steuerausschuß, der nach dem bisherigen Recht ein Teil des Finanzamts ist, wird zum selbständigen Selbstverwaltungsorgan umgestaltet. Damit wird die bisherige rechtliche Systemwidrigkeit, daß die Klage des Finanzamtsvorstehers gegen die Einspruchsentscheidung des Steuerausschusses (§ 50 Abs. 2) eine Klage gegen seine eigene Behörde darstellt, beseitigt.

Ferner wird die Zuständigkeit des Steuerausschusses auf Entscheidungen in Umsatzsteuerangelegenheiten ausgedehnt, soweit es sich um Fragen der Schätzung (§ 217 AO) handelt. Grund hierfür ist die Tatsache, daß im Einspruchsverfahren gleichzeitig mit Einkommensteuerfragen oft auch Fragen der Umsatzsteuer zu behandeln sind. Die Zuständigkeit des Steuerausschusses auch auf umsatzsteuerliche Rechtsfragen auszudehnen, erscheint nicht zweckmäßig.

Die Neufassung von § 27 Abs. 2 paßt die Stellung der Steuerausschußmitglieder hinsichtlich ihrer Wählbarkeit, der Ablehnung ihrer Berufung und der Befreiung vom Amt der Stellung der ehrenamtlichen Finanzrichter an.

II. Wohnungsbauprämien-gesetz

Die Zulässigkeit des Finanzrechtswegs für Angelegenheiten des Wohnungsbauprämien-gesetzes beruht auf dem Sachzusammenhang dieser Angelegenheiten mit steuerlichen Fragen (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 4).

III. Gesetz über das Branntweinmonopol

Die Bestimmung paßt das Gesetz über das Branntweinmonopol an die Änderung von § 198 AO durch den Entwurf (vgl. Art. II Nr. 19) an.

IV. Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts

Durch Abschnitt 1 Art. 1 des Kostenmaßnahmengesetzes vom 7. August 1952 ist ein Zuschlag in Höhe von 25 % zu den Rechtsanwaltsgebühren festgesetzt worden, der bisher nicht für das finanzgerichtliche Verfahren gilt. Die Änderung des Kostenmaßnahmengesetzes dehnt die Erhebung des Zuschlags auf das finanzgerichtliche Verfahren aus.

Änderungsvorschläge, Bemerkungen und Empfehlungen des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** zu dem Gesetzentwurf sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs der Finanzgerichtsordnung regelt das Verwaltungsverfahren im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG.

§ 69 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs der Finanzgerichtsordnung und Artikel II Nr. 26 des Entwurfs (§§ 228 bis 234 AO) regeln das von den Landesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren im Sinne des Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG.

In Artikel III Ziff. I und II werden Gesetze geändert, die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind.

2. § 2

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Finanzgerichte nur als Gerichte der Länder errichtet werden können und zulässig sind (Art. 92 und 96 GG).

3. § 3

- a) § 3 Abs. 1 und 2 ist die folgende Fassung zu geben:

„(1) Zahl, Sitz und Bezirk der Finanzgerichte bestimmen die Länder.

(2) Einzelne Kammern können auch an anderen Orten als am Sitz des Finanzgerichts gebildet werden.“

Begründung

Die Neufassung bezweckt, die Zuständigkeit der Länder zur Errichtung, Aufhebung und Stillelegung der Gerichte klarzustellen, es im übrigen aber den Ländern zu überlassen, im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 10. Juni 1953 BVerfGE Bd. II S. 307 entwickelten Grundsätze selbst zu bestimmen, inwieweit für die Änderung der Gerichtsbezirke der Verordnungsweg ausreicht. Ferner entspricht die Neufassung dem Vorschlag des Bundesrates zum Entwurf einer Verwal-

tungsgerichtsordnung (BT-Drucks. 462 Anl. 2 Nr. 3 zu § 2 a).

- b) § 3 Abs. 3 ist die folgende Fassung zu geben:

„(3) Für bestimmte Angelegenheiten können gemeinsame Kammern für mehrere Finanzgerichte gebildet oder kann die örtliche Zuständigkeit eines Finanzgerichts abweichend von seinem Bezirk bestimmt werden.“

Begründung

Die Neufassung dient der Klarstellung.

4. § 4

- a) § 4 Abs. 1 ist die folgende Fassung zu geben:

„(1) Das Finanzgericht besteht aus dem Präsidenten, den Direktoren, weiteren Richtern und ehrenamtlichen Finanzrichtern.“

Begründung

Angleichung an § 3 Abs. 1 des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung (BT-Drucks. 462 Anl. 2 Nr. 4).

Das Wort „hauptamtlich“ vor dem Wort „Richtern“ ist an sämtlichen Stellen des Entwurfs als überflüssig zu streichen.

- b) § 4 Abs. 2 ist die folgende Fassung zu geben:

„(2) Bei den Finanzgerichten werden Kammern gebildet. Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolsachen sind in besonderen Kammern zusammenzufassen.“

Begründung

Aus der Fassung des Entwurfs könnte gefolgert werden, daß für jede der dort aufgeführten Abgabesachen eine besondere Kammer zu bilden ist. Es genügt aber, zu verlangen, daß diese Sachen in besonderen Kammern zusammengefaßt werden. Es ist auch nicht zu verlangen, daß bei jedem Finanzgericht eine Kammer für Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmono-

polsachen gebildet wird. Die Bildung gemeinsamer Kammern für mehrere Finanzgerichte kann zweckmäßig sein. Ihre Zulässigkeit ergibt sich aus § 3 des Entwurfs.

- c) § 4 Abs. 3 Satz 2 ist die folgende Fassung zu geben:

„In einer Sitzung, an der die ehrenamtlichen Finanzrichter nicht teilnehmen, können nur Beschlüsse gefaßt werden.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

5. § 5

§ 5 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Bestimmung ist überflüssig. Eine entsprechende Vorschrift findet sich in den anderen Verfahrensgesetzen auch nicht.

6. §§ 7 und 8

§ 7 ist die folgende Fassung zu geben:

„§ 7

(1) Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, der er sich anschließt. Über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(2) Das Präsidium verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Geschäfte auf die Kammern und bestimmt deren ständige Mitglieder sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Stellvertreter.

(3) Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Kammern bestimmt werden.

(4) Die Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts nötig wird.

(5) Innerhalb der Kammer verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Richter.“

Begründung

Angleichung an § 7 des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Empfehlungen des Bundesrates (BT-Drucks. 462 Anl. 2 Nr. 6).

§ 8 entfällt durch die Neufassung des § 7.

7. § 11

§ 11 ist die folgende Fassung zu geben:

„§ 11

Der Bundesfinanzhof besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und weiteren Bundesrichtern.“

Begründung

Angleichung an § 10 Abs. 1 des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Empfehlungen des Bundesrates (BT-Drucks. 462 Anl. 2 Nr. 10).

8. § 13

- a) Die Besetzung des Großen Senats nach § 13 Abs. 1 der Vorlage weicht ab von den Regelungen in § 132 GVG und den entsprechenden Regelungen im AGG und SGG. Es wird empfohlen zu prüfen, ob nicht für den Großen Senat des Bundesfinanzhofs eine geringere Zahl von Mitgliedern ausreichen würde; jedenfalls müßte wie bei den Großen Senaten der übrigen oberen Bundesgerichte eine feste Zahl von Mitgliedern vorgesehen werden.

- b) In § 13 Abs. 2 sind nach den Worten „eines anderen Senats“ die Worte „oder des Großen Senats“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung.

- c) § 13 Abs. 4 ist die folgende Fassung zu geben:

„(4) Der Große Senat kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden.“

Begründung

Eine Abweichung von der in der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Regelung erscheint geboten, da bei den hier zur Entscheidung anstehenden Fragen ein Interesse an einer mündlichen Verhandlung bestehen kann.

9. § 15

§ 15 Abs. 1 ist die folgende Fassung zu geben:

„(1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz besitzt oder wer nach mindestens dreijährigem Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität und dreijähriger Ausbildung im öffentlichen Dienst durch Ablegen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst erlangt hat.“

Begründung

Anpassung an § 15 Abs. 2 des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung.

10. § 16

§ 16 ist zu streichen.

Begründung

Die Frage, ob die Präsidien der Gerichte bei Personalentscheidungen zu hören sind, ist eine dem Richtergesetz vorzubehaltende Entscheidung. Es erscheint ungerechtfertigt, die Frage in der Finanzgerichtsordnung vorweg zu regeln, während sie für die übrige Gerichtsbarkeit nicht geregelt ist (vgl. auch die Empfehlung des Bundesrates zu § 16 des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung — BT-Drucks. 462 Anl. 2 Nr. 15).

11. § 17

§ 17 ist zu streichen.

Begründung

Gegen diese Vorschrift bestehen verfassungspolitische Bedenken. Die Gründe, die von der Bundesregierung für das Mitwirkungsrecht des BMF angeführt werden, sind nicht durchschlagend. Auch in den anderen Gerichtsbarkeiten entscheiden die Ländergerichte über Verwaltungsakte und Ansprüche der oberen Bundesbehörden, ohne daß die einschlägigen Gerichtsordnungen eine Mitwirkung des zuständigen Bundesministers bei der Ernennung der Landesrichter vorsehen.

12. § 18

Die Zitate in § 18 Abs. 1 sind der Empfehlung zu § 16 entsprechend zu ändern.

13. § 22

In § 22 ist die folgende neue Nr. 2 einzufügen:

„2. Personen, gegen die ein Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann oder gegen die ein Verfahren wegen eines Steuervergehens eingeleitet worden ist,“

Begründung

Übereinstimmung mit § 32 Nr. 2 GVG, § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGG und § 22 Nr. 2 des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Empfehlungen des Bundesrates (BT-Drucks. 462 Anl. 2 Nr. 20).

Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4. Die Eingangsworte des § 22 sind entsprechend zu ändern und die Nr. 1, 3 und 4 sprachlich der Änderung anzupassen.

14. § 25

Zu § 25 wird empfohlen, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Angleichung an § 25 des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung vorzunehmen.

15. § 26

In § 26 Abs. 1 Satz 4 ist hinter dem Wort „bestellen“ ein Punkt zu setzen und wie folgt fortzufahren:

„Ist ein Finanzgericht für mehrere Länder errichtet, so hat jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute zu bestellen.“

Begründung

Die Verselbständigung des letzten Halbsatzes des bisherigen Satzes 4 ist geboten, weil in den bisherigen beiden Halbsätzen verschiedene Tatbestände geregelt sind.

16. § 27

In § 27 Satz 1 sind die Worte „in Föhlung mit den Berufsvertretungen“ zu streichen. Als neuer Satz ist hinter Satz 1 einzufügen:

„Er soll zuvor die Berufsvertretungen hören.“

Begründung

Der Ausdruck „in Fühlung mit“ ist in der Gesetzessprache ungewöhnlich.

17. § 30

In § 30 Abs. 1 ist der Klammerzusatz „(§ 26 Abs. 1 und 3)“ als überflüssig zu streichen.

18. § 34

§ 34 Satz 2 ist die folgende Fassung zu geben:

„Sie wird mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt.“

Begründung

Angleichung an § 13 Satz 2 des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung.

19. § 35

§ 35 ist zu streichen.

Begründung

Die Bestellung eines Bundesfinanzanwalts kommt der Einrichtung einer neuen Behörde gleich. Sie ist deswegen unerwünscht. Für die Einsetzung eines Bundesfinanzanwalts besteht auch kein sachliches Bedürfnis. Der letzte Satz des Abs. 3 wäre zudem für die Landesfinanzverwaltungen untragbar.

20. § 38

§ 38 Abs. 2 ist die folgende Fassung zu geben:

„(2) Hat ein Gericht der ordentlichen, Verwaltungs-, Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg vorher rechtskräftig für zulässig oder unzulässig erklärt, so sind die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit an diese Entscheidung gebunden.“

Begründung

Die Ersetzung der Worte „Zivil-“ und „Strafgerichtsbarkeit“ durch „ordentliche Gerichtsbarkeit“ erfolgt in Übereinstimmung mit der Terminologie des Grundgesetzes in Art. 96 Abs. 1. Die in der neueren Praxis zu beobachtende Abweichung ist nicht gerechtfertigt, weil es keine selbständigen Zivil- und Strafgerichte, sondern nach dem GVG nur ordentliche Gerichte gibt, die Zivilabteilungen, -kammern und -senate haben.

Die Einfügung der Worte „oder unzulässig“ ist erforderlich, um Übereinstimmung mit § 39 Abs. 2 des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung herzustellen.

21. § 41

§ 41 Nr. 5 ist zu streichen.

Begründung

Die Bestimmung ist verfassungspolitisch nicht vertretbar.

22. § 44

§ 44 Nr. 4 ist der folgende Satz anzufügen:

„Dieses ist nicht gegeben, wenn eine Klage nach Nummern 1 bis 3 möglich ist.“

Begründung

Die Anfügung des letzten Satzes dient der Klarstellung. Sie stellt heraus, daß mit der Feststellungsklage die in den Nr. 1 bis 3 gegebenen Klagemöglichkeiten nicht umgangen werden können.

23. § 50

§ 50 Abs. 1 Satz 1 ist die folgende Fassung zu geben:

„Die Klage gegen einen Verwaltungsakt kann nur der erheben, gegen den der Verwaltungsakt ergangen ist.“

Begründung

Sachliche und sprachliche Verbesserung.

24. § 55

§ 55 ist die folgende Fassung zu geben:

„§ 55

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens vor allen Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bevollmächtigte können durch die Gerichte zurückgewiesen werden, wenn sie nicht die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag haben.

(2) Bevollmächtigte, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, ohne dazu nach § 107 a der Reichsabgabenordnung befugt zu sein, sind ausgeschlossen.

(3) Bevollmächtigte haben sich als solche auszuweisen. Ist ein Bevollmächt-

tigter bestellt, so sind Zustellungen und Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(4) Durch Beschluß kann angeordnet werden, daß Beteiligte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder einen Beistand zuziehen müssen.

(5) Die §§ 89 und 219 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung über die Bestimmung eines Vertreters für Personen, die im Ausland wohnen, und für Mitglieder einer Gesellschaft oder Gemeinschaft gelten entsprechend.

(6) In der mündlichen Verhandlung können die Beteiligten auch mit Beiständen erscheinen; für diese gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

Begründung zu Abs. 1

Es erscheint nicht angebracht, die Berufsgruppen in der Zulassung als Bevollmächtigte unterschiedlich zu behandeln. Die Fähigkeit zur Vertretung des Steuerpflichtigen vor den Finanzgerichten ist im wesentlichen eine Frage der Persönlichkeit. Man soll es den Steuerpflichtigen überlassen, die ihnen geeignet erscheinenden Personen selbst zu bestimmen, zumal die Vertretung durch einen Bevollmächtigten nicht einmal zwingend vorgeschrieben ist. Es genügt, dem Gericht die Befugnis zu geben, Bevollmächtigte, denen die Fähigkeiten zum geeigneten (mündlichen oder schriftlichen) Vortrag fehlt, zurückzuweisen.

Begründung zu Abs. 4

Die Änderung ist erforderlich, weil der „Beistand“ den Steuerpflichtigen nicht „vertritt“.

25. § 57

§ 57 Abs. 2 und 3 sind der entsprechenden Regelung des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 60 Abs. 2) anzugleichen.

26. § 59

In § 59 Abs. 1 sind die Worte „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ und die Klammern zu streichen.

Begründung

Der Ausdruck „Nachsicht“ ist zutreffender als die Bezeichnung „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“.

Auch in anderen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist die Bezeichnung „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ durch das Wort „Nachsicht“ zu ersetzen.

27. § 60

In § 60 Satz 1 ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„... wenn der Berechtigte über die Klage und das Gericht, bei dem sie zu erheben ist, den Sitz und die einzubehaltende Frist belehrt worden ist.“

Begründung

Sachliche Verbesserung.

28. § 67

a) In § 67 Abs. 2 Satz 2 ist der folgende Halbsatz anzufügen:

„; er kann Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn die Beiladung aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.“

Begründung

Es ist ungerechtfertigt, den Beizuladenden an die Entscheidungen des Gerichts zu binden, wenn die Beiladung ohne sein Verschulden unterblieben ist. Er muß in diesem Falle deshalb die Möglichkeit haben, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen.

b) In § 67 Abs. 3 sind die Worte „Die Entscheidung“ durch die Worte „Der Beschluß“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

29. § 75

§ 75 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Wenn die Zustimmung zur Erhebung der Klage ohne vorherige Einspruchsentscheidung gegeben ist, dann liegen dringende Gründe für eine Beschleunigung des Verfahrens vor. Die Zurückgabe der Sache zur Behandlung im Einspruchsverfahren kann deswegen nicht gebilligt werden.

30. § 78

§ 78 Abs. 3 Satz 1 ist die folgende Fassung zu geben:

„Das Gericht kann außerdem ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn der Vorsitzende seine Absicht, dies dem Gericht vorzuschlagen, den Beteiligten mit einer Erklärungsfrist von wenigstens einem Monat mitgeteilt hat und keiner der Beteiligten innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.“

Begründung

Es braucht nicht eine Absicht des Gerichts zu bestehen, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Auch braucht nicht das Gericht den Beteiligten die entsprechende Mitteilung zu machen. Vielmehr muß hierzu der Vorsitzende ermächtigt sein, wie er nach § 75 auch zu den Maßnahmen, die zur Ermittlung des Sachverhalts dienen, selbständig befugt ist.

Die Frist soll nicht auf vier Wochen, sondern — wie im steuerlichen Verfahrensrecht allgemein üblich — auf einen Monat bemessen werden.

31. § 83

§ 83 Abs. 2 ist die folgende Fassung zu geben:

„(2) Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten ist ihnen vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen und sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Bei Vernehmung außerhalb der mündlichen Verhandlung soll der Vernommene seine Aussage auch unterschreiben.“

Begründung

Anpassung an § 122 Abs. 2 SGG.

32. § 101

In § 101 ist hinter Nr. 3 vor dem Wort „oder“ die folgende Nr. 3 a neu einzufügen:

„3 a. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war“.

Begründung

Anpassung an § 132 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung in der vom Bundesrat beschlossenen redaktionellen Neufassung.

33. § 103

§ 103 Abs. 2 ist die folgende Fassung zu geben:

„(2) Die Anfechtung eines Urteils nur wegen der Kosten ist unzulässig.“

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

34. § 111

§ 111 Abs. 3 Nr. 1 ist die folgende Fassung zu geben:

„1. in Streitigkeiten, in denen der Wert des Streitgegenstandes fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt,“

Begründung

Ob die Revision ohne weiteres oder nur auf Grund einer besonderen Zulassung wirksam eingelegt werden kann, hängt davon ab, wie hoch der Wert des Streitgegenstandes der Revision ist. Dieser steht solange noch nicht fest, als nicht die Revision eingelegt ist. Deshalb kann die Zulässigkeit der Beschwerde in einer noch beim Finanzgericht anhängigen Sache nur von dem Streitwert der anhängigen Sache, nicht von der Zulässigkeit der Revision abhängig gemacht werden.

35. § 120

In § 120 Abs. 1 Nr. 1 ist Satz 2 die folgende Fassung zu geben:

„Die Höhe der Schreibgebühren richtet sich nach den für die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen geltenden Vorschriften.“

Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die bisherige Fassung des Satzes 2 berücksichtigt nicht die durch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenrechts erfolgten Gebührenerhöhungen. Für die in dem bisherigen Satz 3 enthaltene Sonderregelung besteht kein sachliches Bedürfnis.

36. § 130

In § 130 Abs. 2 sind die Worte „in der Fassung vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 471)“ durch die Worte „in

der jeweils geltenden Fassung“ zu ersetzen.

Begründung

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, daß die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

37. § 131

§ 131 Abs. 1 ist der folgende Satz 3 anzufügen:

„Über die Zulässigkeit der Erinnerung ist der Kostenpflichtige im Kostenfestsetzungsbescheid zu belehren.“

Begründung

Da die Rechtsmittelbelehrung nicht allgemein vorgeschrieben ist, würde sie im vorliegenden Fall ohne besondere Bestimmung nicht erforderlich sein.

38. § 137

In § 137 ist hinter dem Wort „Verwaltungsrechtsräte“ der Klammerzusatz „(§ 170 der Verwaltungsgerichtsordnung)“ einzufügen.

Begründung

Die Einfügung dient der Klarstellung, daß es sich hier um den in § 170 des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung angesprochenen Personenkreis handelt.

39. Art. II Nr. 27 bis 29

In Art. II Nr. 27 bis 29 sind die Worte „Zivilgerichten“ und „Zivilgericht“ zu ersetzen durch die Worte „ordentlichen Gerichten“ und „ordentliches Gericht“.

Begründung

s. Begründung zu Nr. 20.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen, Bemerkungen und Empfehlungen des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. Zu Nr. 1 (Eingangsformel)

Der Bundesrat hält den Gesetzentwurf für zustimmungsbedürftig, weil

- a) § 26 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs das Verwaltungsverfahren im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG regelt,
- b) § 69 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs und Art. II Nr. 26 des Entwurfs (§§ 228 bis 234 AO) das von den Landesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren im Sinne des Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG regeln,
- c) in Art. III Abschnitt I und II Gesetze geändert werden, die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind.

Die Bundesregierung tritt dem Bundesrat darin bei, daß die Vorschrift in Art. III Abschnitt I unter Nr. 2 über die Änderung des § 23 des Finanzverwaltungsgesetzes als eine Vorschrift, durch welche der Aufbau der Landesfinanzbehörden gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG geregelt wird, der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Im übrigen vermag die Bundesregierung der Auffassung, daß der Gesetzentwurf auch aus anderen Gründen der Zustimmung des Bundesrates bedürfe, nicht beizupflichten.

2. Zu Nr. 3a (§ 3 Abs. 1 und 2)

Der Bundesrat schlägt zu § 3 Abs. 1 und 2 vor, die Zuständigkeit der Länder zur Errichtung, Aufhebung und Stillegung der Gerichte ausdrücklich klarzustellen, es im übrigen aber den Ländern zu überlassen, im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht in sei-

nem Beschluß vom 10. Juni 1953 (BVerfGE Bd. II S. 307) entwickelten Grundsätze selbst zu bestimmen, inwieweit für die Änderung der Gerichtsbezirke der Verordnungsweg ausreicht.

Diesem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden, weil die Bestimmung darüber, in welcher Form Gerichte errichtet und aufgehoben werden und in welcher Form der Sitz eines Gerichtes verlegt wird sowie die Änderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke vorgenommen wird, ein Teil der Gerichtsverfassung ist. Im Hinblick auf den im Verhältnis zu anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit sehr großen Umfang der Finanzgerichtsbezirke ist auch die in § 3 Abs. 2 zugelassene Errichtung auswärtiger Kammern von einschneidender Bedeutung. Es empfiehlt sich daher, das Erfordernis eines Gesetzes auch hierfür ausdrücklich festzustellen.

Die im Änderungsvorschlag enthaltene Bestimmung über die Zuständigkeit der Länder ist im Hinblick auf § 2 des Entwurfs nicht erforderlich.

3. Zu Nr. 4a (§ 4 Abs. 1)

Der Bundesrat schlägt zu § 4 Abs. 1 des Entwurfs vor, daß die ehrenamtlichen Finanzrichter als zum Bestand des Finanzgerichts gehörig aufgeführt werden.

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden, da das Finanzgericht an dieser Stelle lediglich als Verwaltungseinheit (Gericht im administrativen Sinne) genannt ist; hierzu gehören die ehrenamtlichen Finanzrichter nicht. Der Hinweis in § 4 Abs. 1 Satz 2 der Regierungsvorlage auf die Mitwirkung der ehrenamtlichen Finanzrichter bei den Entscheidungen wird für ausreichend gehalten.

4. Zu Nr. 9 (§ 15)

Nach dem Änderungsvorschlag zu § 15 Abs. 1 des Entwurfs sollen als Richter auch Personen zugelassen werden, welche die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst haben. Dem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden. Die Bundesregierung steht zwar auf dem Standpunkt, daß die Befähigung zum Richteramt bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch Personen zuerkannt werden muß, die die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben. Sie ist jedoch der Auffassung, daß die Übertragung dieses im Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen und auf dem Gebiet der Sozialgerichtsbarkeit bereits angewandten Grundsatzes auf die Finanzgerichtsbarkeit nicht in Betracht kommt, weil für die letztere es nicht auf eine Kenntnis der allgemeinen und inneren Verwaltung, sondern auf besondere Rechtskenntnisse insbesondere auf dem Gebiet des bürgerlichen und des Handelsrechts ankommt.

5. Zu Nr. 10 und 12 (§§ 16 und 18)

Der Bundesrat schlägt vor, die Vorschrift des § 16 über die Anhörung des Präsidiums vor bestimmten Personalentscheidungen zu streichen, da diese Frage dem in Vorbereitung befindlichen Richtergesetz vorbehalten sei.

Diesem Vorschlag wird widersprochen, weil aus den gleichen Erwägungen, die s. Z. zu der Vorschrift des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht und des § 16 des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung geführt haben, auf die Anhörung des Präsidiums vor den in § 16 aufgeführten wichtigen Personalentscheidungen nicht verzichtet werden kann. Die Vorschrift, die später durch das Richtergesetz abgelöst werden wird, erscheint zweckmäßig und notwendig, um die Unabhängigkeit der Gerichte zu sichern.

Aus den gleichen Gründen entfällt die Streichung des Hinweises in § 18.

6. Zu Nr. 11 (§ 17)

Der Bundesrat macht gegen das in § 17 des Entwurfs vorgeschobene Mitwirkungsrecht des Bundesministers der Finanzen bei der Bestellung der Präsidenten und Direktoren der Finanzgerichte verfassungspolitische Bedenken geltend und schlägt die Streichung dieser Vorschrift vor.

Dem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden. Die verfassungspolitischen Bedenken werden nicht geteilt. Die auf eine äußerst schwache Form beschränkte Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen ist im Hinblick auf die personelle Verzahnung zwischen den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof (§ 19) notwendig.

7. Zu Nr. 19 (§ 35)

Der Bundesrat schlägt vor, die Vorschrift über die Bestellung eines Bundesfinanzanwalts ersatzlos zu streichen. Für die Einsetzung eines Bundesfinanzanwalts bestehe kein sachliches Bedürfnis.

Der Streichung des ganzen § 35 wird widersprochen; dagegen wird der Streichung von § 35 Abs. 3 letzter Satz zugestimmt. Die Einrichtung des Bundesfinanzanwalts ist lediglich als Kannvorschrift vorgesehen; ihre praktische Durchführung wird von der Entwicklung der Bedürfnisfrage abhängen. Im Hinblick auf die künftig größere Bedeutung der mündlichen Verhandlung und auf die Schwierigkeiten einer wirksamen, andererseits möglichst wenig aufwendigen Vertretung der Finanzverwaltung vor dem Bundesfinanzhof soll ihre Möglichkeit in der Finanzgerichtsordnung jedoch schon vorgesehen sein.

8. Zu Nr. 20 und 39 (§ 38 und Art. II Nr. 27 bis 29)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen die Worte „Zivil-“ und „Strafgerichtsbarkeit“ in Übereinstimmung mit der Ausdrucksweise in Art. 96 Abs. 1 GG durch die Worte „ordentliche Gerichtsbarkeit“ ersetzt werden. Weiterhin sollen in § 38 Abs. 2 des Entwurfs hinter den Worten „für zulässig“ eingefügt werden die Worte „oder unzulässig“.

Der Änderung der Bezeichnung der einzelnen Zweige der Gerichtsbarkeit wird widersprochen. Der Entwurf hat insoweit der Fassung des § 52 des Sozialgerichtsgesetzes und des § 39 des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung zu folgen.

Der Einfügung der Worte „oder unzulässig“ in § 38 Abs. 2 wird dagegen zugestimmt.

9. Zu Nr. 24 (§ 55)

Mit der Neufassung von § 55 Abs. 1 bis 3 schlägt der Bundesrat vor, eine allgemeine Vertretungsbefugnis vor allen Gerichten der

Finanzgerichtsbarkeit einzuführen. Lediglich solche Vertreter, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag fehlt, sollen zurückgewiesen werden können.

Der vorgeschlagenen Neufassung wird widersprochen, da eine allgemeine Vertretungsbefugnis vor dem Bundesfinanzhof als oberem Bundesgericht im Hinblick auf die auch in anderen Fragen vorgenommene Angleichung des Bundesfinanzhofs an die anderen oberen Bundesgerichte und auf die stärkere gerichtsförmliche Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere auf die Einführung der mündlichen Verhandlung als Regelfall, bedenklich erscheint. Im übrigen würden nach dem Vorschlag des Bundesrates im Gegensatz zu allen anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit auch Rechtsanwälte und Hochschullehrer wegen mangelnder Fähigkeit zum geeigneten Vortrag zurückgewiesen werden können. Der Änderung des § 55 Abs. 5 wird zugestimmt.

10. Zu Nr. 27 (§ 60)

Dem Vorschlag des Bundesrates auf redaktionelle Neufassung des § 60 Satz 1 des Entwurfs wird grundsätzlich zugestimmt; im Hinblick auf § 61 Abs. 2 des Entwurfs muß es aber lauten: „... das Gericht oder die Behörde, bei denen sie zu erheben ist, ...“.

11. Zu Nr. 29 (75)

Der Bundesrat schlägt vor, die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Zurückgabe wegen mangelnder Sachaufklärung an die Einspruchsinstanz zu streichen.

Der Streichung des § 75 Abs. 2 des Entwurfs wird widersprochen, da im Falle einer unzureichenden Aufklärung durch die Verwaltungsbehörden die Zurückgabe der Sache an die Einspruchsinstanz zur Kosten- und Zeitersparnis zweckmäßig sein kann.

12. Zu Nr. 35 (§ 120)

Der Bundesrat schlägt eine Neufassung des § 120 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Entwurfs vor, die die Veränderungen infolge des Kostenmaßnahmegesetzes berücksichtigt.

Der Notwendigkeit einer Neufassung wird zugestimmt. Die Bundesregierung schlägt jedoch folgende Fassung des § 120 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 vor:

„Die Höhe der Schreibgebühren bemißt sich nach den für den Geltungsbereich des Gerichtskostengesetzes bestimmten Sätzen.“

Den übrigen, vorwiegend redaktionellen Vorschlägen des Bundesrates zur Änderung des Wortlautes des Gesetzentwurfs tritt die Bundesregierung bei.